I. N. J!

Eyd- und Pflicht-Erklärung/

Für allerley Standts-Personen und Beampte/ auch Burger und sämptliche Diener/ sampt Vorstellung/ wie vielfaltig man durch Meineyd die Seel und Gewissen verwunde.

Auf Begehren colligirt von

JOH. LUDOVICO HARTMANNO, der H. Schrifft Doct. und Rotenb. Superint.

druckts Friedrich Gustav Lipß/
MDCLXXIX.

3

geführet und gesagt haben: Si violandum est jus, regnandi gratia violandum est, alijs rebus pietatem colas. Jetziger Zeit aber machen ihnen die wenigste/die doch wollen gute Christen seyn/ein Gewissen/solches offt zu thun/ und wo man kan nur einen geringen Vortheil haben / da handelt man wider Eyd und Pflicht / umb Gelds und Gewins willen setzt man die Warheit und Treu auf die Seiten/ ja Seel und Seeligkeit in höchste Gefahr / bevorab wañ neben dem Eigennutz/ auch Neid/ Feindschafft/ Privat-Affecten/ Geschenck / und dergleichen concurriren; Es ist ja mit Schrecken zu hören/ wie mancher ohne all erhebliche Ursach und dringende Noth / so bald ihm sein garstiger Mund / und unflätiger Gotteslästerlicher Rachen auffgehet / unverschämbt schwöret: Auf mein Eyd/ auf mein Seele/ es ist wahr/oder Gott schände mich/oder Gott helff mir nicht an meiner letzten Hinfahrt / und was dergleichen böser / leichtfertiger/ teuff-

lischer

lischer und verfluchten Reden mehr seyn/ rc. Daß solches nun Sünde/ und wider das ander Gebott GOttes sey/ ist unvonnöthen weitläuffig zu beweisen. GOtt hats ja ernstlich verbotten/ derwegen ein jeder/ der sich dessen schuldig befindet/ zuförderst den lieben Gott umb Verzeihung bitten/ und in sein eigen Hertz und Gewissen gehen soll/ der Sachen Beschaffenheit/ über welche er geschworẽ hat/ in wahrer Furcht Gottes zu betrachten/ also/ daß er das Ende des Eyds/ wohin derselbe siehet/ und wie es außgehen könne/ darauß erkennen möge.

Dahin ist gegenwärtiges Büchlein angesehen/ nachdem höchst-nöthig befunden worden/ den Unwissenden zu heilsamer Unterrichtung und Gewissens-Verwahrung ausser dem/ was in meinen Eyd- und Regiments-Predigten/ die zu Franckfurt gedruckt worden/ etwas für die/ so mit andern Büchern nicht versehen/ auffzusetzen/ damit ein jeder in seinem Beruff oder

Dienst sich seiner geleisteten schuldigen Gebühr/Pflicht / und eydlich zugesagter Treu offt und fleissig erinnere / und denen so schweren gerechten Göttlichen Straffen/ welche die Meineydige und Treulose dermaleins treffen werden/entgehe; Worzu der höchste Gott in Gnaden wolle Segen und Gedeyen verleihen / damit alle / die es lesen werden / Ursach bekommen / ihr Gewissen forthin besser in acht zu nehmen / und mit Furcht und Zittern zu schaffen/daß sie seelig werden/umb JEsu Christi willen/ Amen.

I. N. J!

Das erste Capitel.

NAchdencklich wird dem Heil. Propheten Zachariæ cap. 5. v. 2. 3. der sündliche Welt-Lauff vorgestellet durch einē fliegenden Brieff/ da er meldet: Und der HERR sprach zu mir: Was siehest du? Ich aber sprach: Ich siehe einen fliegenden Brieff/ der ist zwantzig Elen lang/ und zehen Elen breit. Und Er sprach zu mir: Das ist der Fluch/ welcher ausgehet über das gantze Land/ deñ alle Diebe werden nach diesem Brieff fromm gesprochen / und alle Meineydige werden nach diesem Brieff fromm gesprochen. Solchen fliegenden Brieff hat B. Lutherus in der Rand-Glossa gedeutet auf die Verfälscher der Heil. Schrifft / welche die fromme Hertzen betrüben/ die Böse aber entschuldigen/ ja wohl gar loben und ihnen heucheln:

Dergleichen waren die Phariseer und Priester zur Zeit Christi / welche die jenige für gut und froṁ hielten / die viel stattliche Opffer brachten / ob sie wohl im Leben gottloß waren / darumb sie auch die Dieb und Meineydige versprochen / wann sie nur reichlich opfferten; wie solches B. Osiander annotiret / auch dasselbe auf den Päbstischen Ablaß appliciret. Solches Heuchel-Wesen / Betriegerey und mit unterlauffende Meineyd erstrecken sich durch alle Orth: Es ist der Fluch / welcher ausgehet über das gantze Land. Es ist nicht eine besondere Plage / so nur etzliche Oerter betroffen / sondern eine gemeine Land-Plage / welche fast alle / will nicht sagen Provincien / Landschafften / Chur: Fürstenthüṁer / Graf- uñ Herrschafften / Stätte / sondern auch Flecken und Dörffer durchkrochen / und wie der Krebs / 2. Tim. 2. v. 17. weit und breit umb sich gefressen hat; und werden gleichwohl alle Dieb und Meineydige nach diesem Brieff fromm gesprochen. Also gehets jetzo daher / daß die Land-

Stadt-

Stadt- und Dorff-Betrieger für redliche Leut gerühmet / und ihr Unwesen für recht und billich geachtet wird. Aber Gottes Wort besaget viel anders / wer fromm und redlich sey / Ezech. 18. der recht und wohl thut / der niemand beschädiget / der niemand etwas mit Gewalt nimmt / rc. Das ist ein fromer Mann / der soll das Leben haben / Prov. c. 16. Der Fromen Weg meydet das Arge / Prov. 20. Viel Menschen werdē fromm gerühmet / allein nur das ist ein redlicher Mañ / der sich redlich nähret / Ps. 37. GOtt fürchtet / warhafftig / und dem Geitz feind ist / Exod. 18. Man hält manchen für böse / und manchen für Gut / da man beyden unrecht thut.

2. Dieweil dañ das jenige nicht kan gut gesprochen werden / was GOTT und seinem Wort zuwider ist / und gleichwohl das unverantwortliche Unwesen je mehr uñ mehr überhand nimmet / so gar / daß man gantz liederlicher weise hohe Pflicht und Eyd hindan setzet / und an manchem hohen Ort umb ein geringes Geld kan Leut bekommen /

 die

die ein Eyd schwören/nicht bedenckend obs recht oder unrecht sey / ja leyder manche sich freventlich und un-Christlicher weise vernehmen lassen: Es sey leichter/ ein Eyd schwören/ als Rüben graben; Wider welche abscheuliche Reden billig ein grösserer Ernst sollte gebraucht werden: Als habe nöthig und nutzlich erachtet einigen kurtzen Bericht hiervon auffzusetzen / und aus Christlicher reiner Theologorum Schrifften zu verfassen/ weil am Tage ist / daß sehr viel ihre Eyd und Pflichten ablegen / die doch nicht einmahl wissen oder nachdencken/ was der Eyd sey / und wie hohe Seelen-Gefahr auf dem Meineyd und liederlichen Mißbrauch Göttlichen Namens bestehe.

3. Welchen falls uns der HERR Christus selbsten vorgehet / wann Er Matth. 5. v. 34. aus dem A. T. Lev. 19. & Num. 30. die Wort anführet: Du sollt keinen falschen Eyd thun / du sollt GOtt deinen Eyd halten: anzudeuten / man soll ja nicht leichtsinniger weiß/aus böser Gewohnheit und ohne

drin-

dringende Noth schwören / sondern bey dem auffrichtigen Ja und Nein bleiben / und solches redlich / treulich und beständig halten / sonderlich aber das hohe / grosse / gefährliche Werck des Eydschwurs recht bedencken / wohl erwegen / und gebührend beobachten / damit man nicht durch Untreu / Eigennutz / oder auch Unachtsamkeit Gottes Gnad und Ruhe des Gewissens / zeitliche Wolfahrt / ja die ewige Seeligkeit verschwöre / und sich selbst vor GOTT und der Welt zum Fluch uñ Schwur / das ist / zu unseeligen Leuten und Höllenbränden mache.

4. Warauß aber nicht zu schliessen / als dörffte man gar keinen Eyd schwören / wie zu Christi Zeit die Esseer / nachmahl die Manichæer / und etliche Pelagianer / folgends die Photinianer und Widertäuffer gelehret und erweisen wollen / und aus den Worten Christi Matth. c. 5. vers. 34. Ich sage euch / daß ihr allerdings nicht schwören solt / weder bey dem Him̃el / denn er ist Gottes Stuhl / cum seqq. Euer Rede aber

sey Ja/Ja/Nein/Nein/was drüber ist das ist vom Ubel. Und Jac. c. 5. v. 12. Für allen Dingen / meine Brüder / schwöret nicht / weder bey dem Himmel / noch bey der Erden / noch mit keinem andern Eyd: Es sey aber euer Wort Ja/das Ja ist / und Nein/ das Nein ist/auf daß ihr nicht in Heucheley fallet. Dann in solchen Worten wird nur geredet von dem schändlichẽ Mißbrauch des täglichen leichtfertigen Schwörens / welcher zur Phariseer Zeit eingerissen war / da liessen sie zu und hiessens gut / wenn man in gemeinen Reden / bey Handel und Wandel einen Eyd schwur / wenns gleich nicht begehret / oder von nöthen war / als wie noch unter etlichen leichtfertigen oder unbedachtsamen Teutschen im Brauch / daß sie ohn Ursach herauß fahren/ bey GOtt/Warlich/Fürwar/ als wahr GOTT im Himmel ist/ bey GOTT und allen Heiligen/ auf mein hohe Seele / auff mein theures Blut / bey dem Creutz GOttes / es ist Marter groß/ es ist Marter schon/der Teuf-

Teuffel hol mich/breche mir den Halß/ GOtt helff mir nimmermehr/als mir GOtt helff/auf mein Seel/bey meiner Treu und Ehr/2c. aus der Erzehlung Lutheri Tom.1.Jen.Lat.fol.129.b. Darwider spricht Christus: Ich sage euch/daß ihr allerding nicht schwören sollt/nemblich so leichtfertiger weise/ sondern euer Rede sey Ja/Ja/Nein/ Nein; Diese Außlegung kan auch genommen werden aus dem 23. Cap. Syrach 6.v.9. Gewehne deinen Mund nicht zum schwören/ und GOttes Namen zu führen: Denn gleichwie ein Knecht/der offt gestäupet wird/nicht ohne Striemen ist/also kan auch der nicht rein von Sünden seyn/der offt schwöret und GOttes Namen führet. Darnach steckten die Pharisëer auch in dem Wahn/wann man beym Himmel oder bey der Erden/oder bey Jerusalem/oder bey seinem Haupte schwüre/das wäre auch gar recht gethan/ uñ solchen Eyd mögte man halten oder nicht/so würde man doch dadurch nicht meineydig. Dahero sie pflegten zu sa-

gen: Wer da schwöret bey dem Tempel/ das ist nichts / wer da schwöret bey dem Altar/ das ist nichts / Matth. 23. v. 16. Für solcher Falschheit warnet die Schrifft an ob-angezogenen Orthen; Darumb Jacobus darzu setzet: Schwöret nicht/ daß ihr nicht in Heucheley fallet / Jac. 5. 12. Uber diß / so vermeintē auch die scheinheiligen Phariseer/ wann man etwas mit schlechten Worten verspreche / das dürffte man nicht so genau in acht nehmen oder halten / und damit versündigte man sich nicht. Derhalben will Christus uñ Jacobus/ daß bey Christen müsse auch ein schlechtes Jawort gehalten / und Nein für Nein und nicht erkandt werden. Und das bringen die Wort an sich selber mit/ wann der HErr spricht: Euer Rede sey Ja / Ja / Nein/ Nein. Und Jacobus erkläret fein deutlich; Es sey aber euer Wort Ja/ das Ja ist/ und Nein/ das Nein ist.

5. Aus welcher gründlicher Erzehlung klar wird / daß Christus und sein treuer Apostel Jacobus nicht haben

den rechten Brauch des Eydschwörens / sondern nur den übel-eingerissenen täglich-leichtfertigen Mißbrauch auffheben und tadeln wollen. Und da diß nicht also seyn sollte / was müsten wir den Gottslästerern Porphirio und Juliano antworten / wann sie lästern: Christus habe selbst seine Wort nicht gehalten / daß seine Rede sey bloß Ja / Ja / Nein / Nein / gewesen / da er so oftmals geschworen / Warlich / warlich rc. Derhalben klar bleibet: Christus habe die Phariseer von der Leichtfertigkeit wollen abschrecken / und seine Jünger eines bessern unterrichten / so gar / daß sie auch zu keiner Leichtfertigkeit des Geschöpffs Gottes / des Himmels und der Erden / der Stadt Jerusalem / und ihres eigenen Kopffs mißbrauchen solten. Weil dann das Eydschwören im Neuen Testament nicht auffgehoben ist / sondern wird vielmehr bestätiget und behalten / wie auch aus dem 6. Capitel der Epistel an die Ebreer zu vernehmen: Die Menschen schwören bey einem Grössern denn sie sind / und der

Eyd

Eyd macht ein Ende alles Haders/ damit es feste bleibet unter ihnen/ so wird das Schwören gantz nicht verworffen/ sondern mag in allerhand Ständen und Fällen / unter Christen / bey löblichem Brauch erhalten werden.

6. Dessen uns kräfftig versichert der Göttliche Befehl Deut. 6. Du solt den HErrn deinen Gott förchten/ und ihm dienen/ und bey seinem Namen schwören. Cap. 10. Den HErrn deinen Gott solt du fürchten/ Ihm solt du anhangen/ und bey seinem Namen solltu schwören. Exod. 22. Wenn jemand seinem Nechsten ein Esel/ oder Ochsen/ oder Schaaf/ oder irgend ein Vieh zubehalten thut/ uñ stirbt ihm/ oder wird beschädiget/ oder wird ihm hinweg getrieben/ daß niemand sihet/ so solle man es unter ihnen auf ein Eyd bey dem HErrn kommen lassen / ob er nicht habe sein Hand an des Nechsten Hab gelegt/ und des Guts Herr soll es annehmen/ daß jener ihm nicht bezahlen müsse. Psal. 15. HErr wer wird wohnen in deiner Hütten? wer wird bleiben

auf

auf deinem heiligen Berg? Der seinem Nechsten schwöret / und hält es. Hie bezeugt der heilige König und Prophet David / daß die seelige Leut und rechte Gliedmassen der Kirchen seyn / welche schwören / und hernach ihres Eyds nicht vergessen / sondern denselbigen vollziehen. Darnach so haben wir auch Exempel / daß heilige Leut geschworen haben; Gen. 21. schwöret der Patriarch Abraham / welchen die Schrifft rühmet einen Vatter aller Glaubigen / dem König Abimelech / daß er weder ihm noch seinen Kindern / noch seinen Neffen oder Enckeln kein Untreu erzeigen wölle / sondern die Barmhertzigkeit / die er an ihm gethan habe / auch an ihm thun / und an dem Land / da er ein Frembdling innen sey. Genes. 24. fordert Abraham einen Eyd von seinem Knecht / den er über sein Hauß gesetzt hat / und ermahnet ihn / daß er ihm soll schwören bey dem HErrn / dem GOtt Himmels und der Erden / daß er seinem Sohn kein Weib wolle nehmen von den Töchtern der

Cananiter / sondern er solle hinziehen in sein Vatterland / und zu seiner Freundschafft/und seinem Sohn Isaac ein Weib nehmē/der Knecht schwöret ihme. Abraham würde das von seinem Knecht nicht erfordert/ es würde auch der fromme und gottsförchtige Knecht nicht geschworen haben / wann schwören Sünd wäre. Genes. c. 26. kommen Abimelech der König von Gerar/ und Ahusath sein Freund/ und Pchichol sein Feldhauptmann zu Isaac / den sie zuvor aus ihrem Land ausgestossen hattē/ und begehren auch einen Eyd von ihm : Es soll ein Eyd zwischen uns und dir seyn / sagen sie/ und wollen einen Bund mit dir machen / daß du uns keinen Schaden thust/ gleichwie wir dich nicht angetast haben / und dich mit Frieden ziehen lassen/ des Morgens früh schwöret einer dem andern. Genes. 31. schwöret der Patriarch Jacob seinem neidischen Schwäher/dem Laban/bey der Forcht seines Vatters Isaac/das ist/bey dem GOtt / den sein Vatter Isaac fürcht

und

und ehret. Gen. 47. schwöret Joseph seinem Vatter Jacob / als er jetzund sterben soll / auff sein Begehren / daß er die Liebe und Treu an ihme thue / und begrabe ihn nicht in Egypten / sondern er soll ihn aus Egypten führen / und in seiner Vätter Begräbnuß begraben. 1. Samuel. 20. schwöret Jonathan / Sauls Sohn / dem David / wann er von seinem Vatter vernehmen werde / daß er ihme solches durch ein gewiß Zeichen vermelden wölle.

7. Auf daß aber nicht jemand fürwende / es sey solches von Gott im A. T. tolerirt worden / im N. T. aber verbotten / wie Hieronymus, Theophylactus und andere Patres gemeinet / als stellen wir vor Augen das Exempel Pauli / welcher auch betheuret Rom. 9. Ich sage die Warheit in Christo / und lüge nicht / deß mir Zeugnuß gibt mein Gewissen in dem H. Geist. 2. Cor. 2. Ich ruffe GOTT zu einem Zeugen an auf meine Seel / das ist / auf Gefahr meines Heyls und Lebens / daß ich euer verschonet hab. 2. Cor. 11. Gott und

der

der Vatter unsers HErrn JEsu/ welcher sey gelobet in Ewigkeit/ weiß daß ich nicht lüge. So kan auch/ daß es recht und Göttlich sey/ Eyd schwören/ mit vielen starcken Argumenten bewehret werden: Dann erstlich ist der Eyd/ wie wir hernach hören werden/ ein wahre und ernstliche Anruffung des Göttlichen Namens; Beten aber ist ja keine Sünde nicht/ sondern ein rechter wahrer Gottesdienst/ in dem andern Gebott von GOtt uns befohlen. Darnach dienet der Eyd zu Gottes Lob und Herrlichkeit/ dann da bekennet man/ daß Gott an allen Orthen sey/ daß Ihm alle Ding bekandt/ und nichts für ihm verborgen/ daß er ein gerechter GOtt sey/ der hefftig straffe/ wo man seinen Namen im Eydschweren mißbraucht. Er sey ein freundlicher/ leutseeliger GOtt/ der nicht wolle unschuldige Leut untergedruckt haben/ sondern ihr Unschuld muß und soll an Tag kommen. Er sey auch ein warhafftiger GOtt/ der Lust zu der Warheit habe/ und allen Lügen von Hertzen

feind

feind sey/und sey sein ernstlicher Will/ daß die Warheit solle geoffenbahret werden.

8. Hierauß aber folget keines wegs/dieweil GOttes Namen durch das Eydschwören herzlich und rühmlich wird/daß man darum getrost hinein schwören soll/denn ohne Noth/aus Leichtfertigkeit oder Gewohnheit schwören / gereichet keines wegs zu GOttes Ehren / sondern vielmehr zu seines Namens Verachtung / und seiner Ehr Unterdruckung; Und gehört diß auch in das ander Gebott: Du solt den Namen des HErrn deines GOttes nicht vergeblich führen / dann der HErr wird den nicht unschuldig halten/der seinen Namen vergeblich führet. Artzney ist auch ein köstlich gut Ding / wann aber der Artzt / ohn alle Noth einem starcken gesunden Mann viel Artzney eingeben wollt / würde es ihm nicht allein zu seiner Gesundheit nicht ersprießlich seyn / sondern vielmehr den gantzen Leib schwächen / und allererst gefährliche Kranckheit herzu ziehen.

9. Es

8. Es sind auch dißfalls uns Christi un̄ die Wort des Prophetē Hoseæ c.4. nicht zu wider/da Er sagt: Schwöret/ nicht/ so wahr der HErr lebt/ dann es hat nicht die Meynung/ als wäre der rechtmässige Eyd verbotten/ sondern GOTT straffet in diesen Worten die Israeliten/ welche das Wörtlein JEHOVA, HERR/ immerdar im Mund führeten/ und gaben doch solchen Namen ihren Götzen zu Dan/ Gilgal/ BethEl/ und andern Orthen/ da man den rechten wahren GOtt nicht ehren kundt/ dann Er hatte Jerusalem/ und nicht obgemeldte Ort zu seinem Gottesdienst erwehlet. Daß die Antwort wahr und recht sey/ bezeuget der Prophet Amos/ cap. 8. Sie schwören bey dem Fluch Samariæ/ und sprechen: So war dein GOtt zu Dan lebt: So war dein GOtt zu Berseba lebt. Deßgleichen der Prophet Zephanias/ c. 1. Ich will meine Hand ausstrecken über alle/ die zu Jerusalem wohnen. Also will ich das übrige von Baal ausreuten/ darzu den Namen der Camarim

(die

(die hatten den Namen von ihrer hitzigen Andacht/ und waren/ wie bey uns die Carthäuser Münch seyn) und Priester aus diesem Orth/ und die auf den Dächern des Himmels Heer anbeten/ die es anbeten/ und schwören doch bey dem HErrn/ und zugleich bey Malchom. Will derhalben der Prophet Oseas so viel sagen: Wie kompt es doch/ daß die Menschen dörffen so keck und vermessen seyn/ und den grossen Namen JEHOVA, bey ihren Götzen brauchen/ welcher doch allein der ewigen/ Göttlichen Majestät gebührt/ die ihre Ehr keinem andern geben will: Wolt ihr ja gen Gilgal und Bethaven gehen/ so höret doch auf des wahren GOttes euch zu rühmen/ daß ihr euch nicht selber aus eurem eigenen Mund verurtheilt und verdammet. Kompt also dieses überein mit Eliæ Worten/ 1. Reg. 18. Wie lang hincket ihr auf beyden Seithen? ist der HErr GOtt/ so wandelt ihm nach/ ist es aber Baal/ so wandelt ihm nach.

10. Ist

10. Ist demnach höchst-sträfflich/ und von GOTT dem HERRN mit allem Ernst verbotten das liederliche leichtfertige Schwören / da man ohne Noth / ohn alle erhebliche Christliche Ursachen / ohne Befehl der Obrigkeit schwöret/ wie solches schwören in Teutschland sehr gemein ist/ daß wann einem der Mund auffgehet / so hört man alsbald: Bey Gott/ als wahr Gott im Himel ist/ bey Gott und allen Heiligen / daß dich GOttes Wunden schänd/ potz Marter/ das heist bey dem Leyden Christi schwören! Der Teuffel hol mich/ brech mir den Halß/ Gott helf mir nimmermehr. Item/ da einer dem andern S. Viti/ Anthonij/ Valentini Kranckheit wünscht/ das ist leider so gebräuchlich/ daß fast das ander Wort ein solcher Schwur seyn muß. Solche Leichtfertigkeit hat GOtt höchst verbotten / und sagt: Ja/ Ja/ Nein/ Nein / soll unser Red seyn. So will auch Christus straffen der Phariseer falsche und grobe Auslegung/ die erstlich fürgaben: Wann man

nur

nur nicht unrecht schwüre / so mögte man wohl in allen Fällen / sie wären wie sie wollten / den Eyd gebrauchen / bestättigten also auch hiemit die Leichtfertigkeit in der Menschen Hertzen / davon jetzt gesagt ist. Zum andern / lehreten ihr etliche / sie mögten sich wohl des Namens GOttes im Eydschwören enthalten / sie köndten aber bey dem Himmel / bey der Erden / oder bey dem Tempel schwören. Das waren solche Schwür / als wie man im Pabstthumb bey allen Heiligen / oder wie auch unsere Leuth bey den Sacramenten schwören / sahen also allein auf die Wort / und nicht auf den Sentenß und Meinung / welchen solcher Eyd in sich hält / denn dieses Eyds rechter und wahrer Verstand ist der: Wenn ich lüge / so soll der GOtt nicht GOtt seyn / von dem man sagt / daß er im Himmel wohne / mein Haupt will ich verlohren haben / wenn das nicht wahr ist / das ich sage. Und also legt Christus solchen Eyd selber aus in diesem fünfften und im 23. cap. Wer schwöret bey dem Altar /

tar / der schwöret bey demselben / und bey allem / das droben ist; Und wer schwöret bey dem Tempel / der schwöret bey demselben / und bey dem / der drinnen wohnet; Und wer schwöret bey dem Him̃el / der schwöret bey dem Stuhl Gottes/und bey dem/der drauf sitzt. Daß aber Moyses sagt Deut. 4. Ich ruffe heutiges Tags zu Zeugen Himmel und Erden. Item cap. 30. Ich nehme Himmel und Erden über euch zu Zeugen. Da schwöret er keines wegs bey dem Himmel und der Erden/ sondern er braucht ein schöne Figur aus der Redner Kunst genom̃en/wenn sie GOttes Stimm nicht gehorchen werden/so werden Himmel und Erden wider sie zeugen. Das Wort sey ihnen gnugsam fürgesagt und geprediget/wie etwann die Prediger gegen ihren Zuhörern dergleichen Reden gebrauchen/ weñ sie dieselbigen zur ernstlichen Buß vermahnen. Es ist weit ein ander Ding/bey eines Namen schwören/und weit ein anders/ einen zum Zeugen anziehen; Wir bitten offt einen / daß er

wölle

wölle ein Zeug seyn unserer Wort/wir schwören aber darumb nicht bey seinem Namen.

11. Und hiemit ist auch geantwort auf den Spruch Jacobi 5. da der Apostel des HErrn Christi Wort fast alle widerholt: Für allen Dingen / meine Brüder/schwöret nicht/weder bey dem Himmel/noch bey der Erden/noch mit keinem andern Eyd: Es sey aber euer Wort Ja/das Ja ist / und Nein/ das Nein ist / auf daß ihr nicht in Heucheley fallet. Solcher Spruch soll auch nicht von allem Eyd/sondern allein von dem leichtfertigen Eydschwören verstanden werden.

12. Im übrigen sind hier wohl zu mercken die Wort B. Lutheri von den Eyd-Schwüren/in der Außlegung der 10. Gebott im vierdten Teutschen Jenischen Theil / welche / weil sie etwas lang seyn / wollen wir sie auffs kürtzest zusammen ziehen: Es gehet mit dem schwören zu/ wie mit dem todtschlagẽ; Todtschlagen ist hart verbotten in den zehen Gebotten/wann es aber geschicht

aus Befehl des Worts GOttes/ so ist es recht und gut/ als wann ein Richter einem Mörder oder Todtschläger den Kopf läst abschlagen/ oder auf ein Rad legen / der thut wohl und recht daran/ thut auch nicht wider das fünffte Gebott / denn GOtt hats also geordnet und befohlen/ die Bösen zu straffen um̃ des gemeinen Friedens willen/ und kan der Richter seine Augen auffrichten zu GOtt/ und sprechen: Lieber HErr / ich tödte den Menschen nicht gern / denn für deinen Augen bin ich nicht frömer denn er/ weil es aber dein Will ist und Befehl / daß die offentlichen Ubelthäter gestrafft sollē werden/ daß man für ihnen Fried habe / so bin ich gewiß und sicher / daß ich recht daran thue. Wie nun der Todtschlag/ Köpffen/ Radbrechen und dergleichen Richters-Werck/ nicht aus eigenem Muthwillen / Lust und Wahl geschehen sollen/ also gehet es auch zu mit dem Eyd. Kurtzumb der Eyd und das Schwören ist verbotten/ wie das Todtschlagen / wenn aber die Obrigkeit ein Eyd von uns erfordert/

soll

soll ich schwören / 2c. So ist nun der Eyd verbotten / wann er geschicht aus eigenem Fürnehmen / Leichtfertigkeit und böser Lust / wenn er aber aus Noth geschicht / ist er nicht verbotten. Alsdenn geschicht er aber aus Noth / wenn die Obrigkeit ein Eyd erfordert für Gericht / wie auch geschicht / wann man den Fürsten und Herren huldiget und schwöret / und ist recht; bißher Luther.

Das ander Capitel.

NAchdem wir befunden / welcher massen ein rechtmässiger Eyd-Schwur zugelassen sey / wollen wir nun auch dessen Natur und Beschaffenheit vorstellen: Es wird aber der Eyd beschrieben / daß er sey eine feste Bekräfftigung einer Rede oder That / so da geschicht durch Anruffung des Göttlichen hochheiligen Namens / darinnen einer bittet / daß GOtt / als ein allwissender und gerechter HErr / selbst dessen Zeuge seyn wolle / daß wir niemand betriegen / und auch als ein strenger Richter / denselbigen so zeit-

sich / als ewig an Leib und Seel / hier auf dieser Welt / und in dem Abgrund der Höllen grausamblich abstraffen / wie auch immer und ewig seiner vergessen wolle / der sich zu solcher Straffe selbst verpflichtet / und doch nicht Glauben uñ Zusage gehalten. Oder der Eyd ist eine andächtige Anruffung des allerheiligsten einigen GOttes / darinnen wir mit gewisser Art und Weise bitten / der warhafftige gerechte GOtt / welcher unsere Gedancken verstehet / und all unsere Wercke siehet / für welchem sich kein Mensch verbergen kan / der da weiß / was in dem Menschen ist / und darzu keines Zeugnuß bedarff / der wolle unser Zeuge seyn / die Rede unsers Mundes vernehmen und darauff mercken / auch bezeugen / daß wir treulich und auffrichtig reden / und durch keinerley Weiß einigen Betrug üben / Philip. 1. 8. Wir bitten auch zugleich den gerechten und gestrengen GOtt / der da feind ist allen Lügnern / und sie umbbringet / Psal. 5. 7. da wir unrecht reden und schwören / und also GOTT

zum

zum Lügner machen/1. Joh. 5. 10. Er wolle als ein eifferiger GOtt / der alle Sünde und Missethat heimbsuchet und straffet / Exod. 20. 5. als ein eifferiger GOtt und Rächer; Ja als ein zorniger Rächer/Nahum. 1. 2. uns an Leib und Seel/ Ehr und Guth/ zeitlich und ewig straffen/ wie er allen Gottlosen und Verdampten in seinem Wort drohet.

2. Wo man nun solchen Eyd will in ein Gebett fassen / so hats mit dem Eyd ein solchen Verstand / wie ihn B. Doctor Caspar Melisander ausleget in seinem Eyd-Büchlein p. 8. daß man betet: HErr GOtt Vatter/Sohn und Heiliger Geist/ der du hast Himel und Erden und alles erschaffen / und bist auch mein GOtt und Schöpffer / den ich allein darfür erkenne / fürchte und ehre/ uñ der du warhafftig gegenwärtig bist / und alle Ding siehest / hörest und weisest / und bist ein warhafftiger Hertzenkündiger aller Menschen / Ich ruffe Dich an/und bezeuge hiermit vor deiner Göttlichen Majestät offentlich/

daß/was ich jetzo geredet / ausgesaget und zugesaget habe / also mein Wille und Meinung / und lautere Warheit ist/und daß ichs in meinem Hertzen und Gewissen also und anders nicht weiß noch meyne / und daß ich darinnen keinen Falsch oder Betrug gebrauche/ und bitte/du wollest mir dessen ein Zeuge seyn / und mich bey der Warheit schützen und erhalten. Da ich aber/dafür Du gnädiglich seyn wollest/jetzund lüge oder triege/ oder wissentlich falsch oder unrecht rede / und wider mein Hertz und Gewissen schwöre/oder was ich zugesagt/nicht haltẽ würde/ so wollest du als ein gerechter und eifferiger Gott und Richter/solche meine Falschheit/Lügen und Betrug sichtbarlich an mir straffen und rächen/hie zeitlich und dort ewiglich. Und will / daß Du mir jetzo und nimmermehr gnädig seyest/ sondern mit aller Hülff und Trost in allen Nöthen zeitlich und ewig verlassest / will auch sampt allen Gottlosen und Verdambten mit Leib und Seel des Teuffels seyn/und begehr allmächtiger

tiger GOtt an deinem Himmlischen Reich / an der ewigen Seeligkeit aller Christglaubigen keinen Theil zu haben in Ewigkeit. Wie auch Du mein lieber HErr JESU Christe / dergestalt nicht mein Heyland seyn solst / und soll mir dein unschuldiges Leyden und Sterben nimmermehr zu Hülffe und Trost komen; Und du Heiliger Geist / sollst mit allen deinen Himlischen Gaben von mir weichen / und mir an meinem letzten Ende / und in alle Ewigkeit nicht tröstlich seyn. Wann nemblich / O Du Heilige Dreyfaltigkeit! dem nicht also ist / oder ichs nicht also von Hertzen meyne / wie ich geschworen / oder da ich unterm Schein dieses Eyds / deinen heiligen Namen wissentlich und vorsetzlich zur Unwarheit mißbraucht / und Dich wahren GOtt zum Zeugen der Lügen / und also zum Teuffel / der ein Vatter und Stiffter aller Lügen / mache / vor diesen schröcklichẽ und vielfältigen Sünden behüte mich / und einen jeden fromen Christen du getreuer GOtt / jetzt und zu allen Zeiten / Amen.

3. Betreffend in specie Anfangs den Namen / nennen die Ebreer den Eyd von der siebenden Zahl: Siebende Zahl bedeut in der Schrifft ein vollkommen / groß und heilig Ding / darumb / daß GOtt in sechs Tagen Himmel und Erden erschaffen / und am siebenden Tag den Sabbath / oder den Ruhtag gehalten hat. Damit will der H. Geist uns lehren / daß der Eyd für GOtt ein heilig / hehr und groß Ding sey / und solle so viel gelten / als wenn sieben Zeugen da stünden / und betheurten etwas: Die Griechen geben dem Eyd auch einen feinen Namen / daß er sey gleichwie eine Befestigung / Schloß Thurn oder Pastey / da wir unsere Wort mit bewahren und bekräfftigen in dem / daß wir GOtt zu einem Zeugen anruffen. Wir Teutschen brauchen das Wörtlein Eyd / das etliche auch wöllen / es sey ein Ebreisch Wort / und habe den Namen vom zeugen / dieweil wir da bitten / daß GOTT unser Zeug wölle seyn. Ist also an dem / daß der / so einen Eyd thut / sich mit dem ei-

nigen

nigen GOtt vereiniget / und seines einigen warhafftigen Zeugnuß sich gebrauchet. Schwören heist so viel / als schwere Ding auf sich laden / indem der Eydschwörer über sich den gerechten / schweren und unerträglichen Zorn Gottes anruffet und ladet / da er falsch schwören solte. Darumb die jenigen billich ernstlich gestraffet werden / die ihr Maul zu schwören so leichtsinnig gewehnet haben / wovon uns Syrach abmahnet c. 23. v. 12. 13. Wer offt schwöret / der sündiget offt / uñ die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben; Ein Mann der viel Eyde thut / wird mit Sünden erfüllet werden / dieweil ein Meineyd viel Missethaten in sich begreifft. Denn da ist kein Glaube / Liebe / Furcht / Erkandtnuß Gottes / und dergleichen. Und von seinem Hause soll auch nicht weichen die Geissel oder Peitschen. Denn der falsche Eyd thut / wird hier und dort viel Streich leyden müssen / Luc. c. 12. v. 47. Ja GOtt wird dich mit unbarmhertziger Stäupe schlagen umb deiner grossen

Missethat / und umb deiner starcken Sünde / (Meineyds) willen / Jerem. cap. 30. vers. 14.

4. So soll sich nun niemand zu einem Eyd selbsten angeben / wie es jetzo zu geschehen pfleget / daß man offt herausser fähret / sagende: Ich will einen Eyd darauff thun / ꝛc. Denn solche Leute machen damit ihre Sachen schlimmer / sich verdächtiger / und werden darnach zum Eyd nicht gelassen. Die Obrigkeit soll auch mit einem Eyd niemand übereilen / sondern gute Bedenk-Zeit geben / damit man durch schwören sein Gewissen nicht dörffe beschweren. Uber das so soll sie auch mit den Eyden nicht spielen / wie die Kinder mit denen Schutzkäuligen / und in geringen Sachen alsobalden die Leute mit Eyds-Leistungen oneriren oder belästigen / wie solches in der Würtenbergischen Policey-Ordnung verbotten worden mit diesen Worten: In causis levioribus non deferant judices juramentum, in geringen Sachen sollen die Richter niemand einen Eyd aufflegen /

die-

dieweil es offtermals lucri causâ, umb schnöden Gewins willen zu geschehen pflegt. Aber was richtet man mit solcher Temerität und Præcipitantz aus und an? Die zarten Gewissen kan man damit verwunden / aber nicht wieder heilen und beruhigen. Darnach bekommen die Seelsorger damit gnug zu thun/und müssen sich des Geistlichen Weins und Oels mit dem Evangelischen Samariter gebrauchen / da hingegen solche unvorsichtige Regenten und Richter mit dem Priester und Leviten vorüber oder davon gehen / und das Maul wischen. Deßwegen dann in der Ebrœischen Sprach ein Eyd gar nachdencklich Schebuá, geneñet wird/ von dem Wort Schebá, sieben/siebenmal/ dieweil man sich wohl ein sechs oder siebenmal soll vor dem Eyd bedencken / und seine arme Seele darnach nicht so krancken. Sollest derhalben die Eyds-Formul dir zuvor geben/und offt lesen oder vorlesen lassen/ darnach die Wort eigentlich verstehen lernen/ und gleichsam auf die Gold-Wage le-

gen/dieweil deiner Seelen Seeligkeit darauf beruhet; vid. Dn. Crauserum in seinem Eyd-Büchlein quæst. 18.

5. Darnach und fürs ander müssen wir auch erwegen/welche Leut ein Eyd sollen und können schwören? worauff der seel. Herr D. Dannhauer in seiner Catechismus-Milch part. 1. p. 507. diese Nachricht ertheilet: Es dörffe ein jeder Mensch/ der die Macht/völligen Verstand und Willkuhr hat und bey sich befindet. An der Macht und Gewalt mangelts den Kindern / minderjährigen / und andern/ die höherer Gewalt verfangen und unterworffen sind/daher der Vatter seiner Tochter/ der Ehemann seines Eheweibs Verbündtnuß kräfftigen oder schwächen mag. Wann auch Legaten etwas eingiengen/ dessen sie von ihren Principalen nicht gevollmächtigt/so bleibts den Principalen unverbündlich. An dem völligen Verstand oder Wissenschafft mangelts dem jenigen/dem irgend ohn reiffen Bedacht der Schwur entfahren / oder wann sonst ein Betrug mit

unter-

untergeloffen/ verstehe ein solcher Betrug/der den Schwur verursacht: wann aber der Betrug den Schwur nicht verursacht / und der Schwörer einen weg als den andern würde sich verlobt haben/ wann gleich kein List mit untergeloffen / so hindert oder schwächt solcher Betrug den Eyd nicht. Zum Exempel/die Obristen der Gemein Jsrael schwören den Gibeonitern einen Eyd/ richteten einen Bund mit ihnen auf/ daß sie leben solten bleiben / wusten nicht / daß sie von den nah-gelegenen verbannten Völckern herkommen/ denen sie (wie man heutigs Tags redet) kein Quartier durfften geben/ sondern sollten sie mit der Schärpffe des Schwerdts verbannen / auch keinen Bund mit ihnen auffrichten: Das hatten die Gibeoniter erfahren / darumb vermummen und verstellen sie sich/ als kämen sie gar von fernen Landen her/ machten also den Kindern Jsrael eins an. Nachdem nun drey Tag hernach der Betrug offenbahr worden/ so wollen darum die Obersten an ihnen nicht

mein-

meineydig werden/hielten sich obligirt zu halten was sie zugesagt / warumb dann auch hernach GOtt der HERR den Meineyd von Saül an den Gibeonitern begangen / abgestrafft / legen ihnen aber zur Buß auf das Holtzhauen und Wassertragen. Dieser Betrug verursachte den Eyd nicht / vermuthlich würden die Obersten ihnen eben so wohl geschworen haben / wañ sie gleich apert und offenbahr herauß gangen wåren/dann daß das Göttliche Gebot von allgemeiner Verbannung der nechst-gelegenen Vôlcker auch sein exception und Außnahm gehabt/erscheinet aus dem Exempel Rahab / die/ als sie sich ergeben/uñ den Jüdischen Gottesdienst anzunehmen erbietig gemachet/verschonet worden; håtten die andere Stådt im Land Canaan auch also gethan/ sich auf Gnad und Ungnad ergeben/den GOtt Israelis angenommen / so håtten sie alle können erhalten werden. Dann darumb hatte GOtt befohlen / alle Einwohner des Landes Canaan um̃zubringen/damit sie ihnen nicht

nicht zu Dornen würden in ihren Augen / und zu Stacheln in ihrer Seele/ das ist/daß sie nicht in Abgötterey von ihnen eingeflochten würden. So dann nun diese Leut selber der Abgötterey abdancken woltẽ / und also nicht zu besorgen war/ daß andere von ihnẽ mögten verführt werden/so köndte man sie wol ohne Abbruch Göttlichen Befehls leben lassen.

6. So mag deßwegen in gerechter und billicher Sach/bey guter Ordnung und Verstand den begehrten Eyd ablegen ein jeder Christ / er sey Keyser oder König/2. Reg. 1. Räthe/Burgermeister/ Richter/ Beampte/ wie sie ein Exempel haben an den Obersten des Fürsten Josua / welche der Gemeine schwören / Jos. 9. 15. Und an den Obristen des Königs Joas/2. Reg. 11.3. Es müssen Vasallen und Unterthanen schwören/ wie die Mäñer Davids ihm schwuren / 2. Sam. 21. 17. Es müssen die jenigen schwören / die Strittigkeiten und für Gericht zu thun haben/wie solcher Eyd beschriebẽ wird/2. Chron.

c. 6.

c. 6. v. 22. Es müssen Zeugen schwören/und kein falsch Zeugnuß reden wider ihren Nechsten / Exod. 20. 16. darzu die Richter fleissig inquiriren müssen/ Deut. 19. 18. Es müssen Vormünder/ Pfleg-Vätter und Verwalter schwören/ wie aus dem 22. Capitel des andern Buchs Moysis zu vernehmen / Exod. 22. 11. Und wie Abrahams Knecht seinem HErrn schwören muste/ Gen. 24. Es mögen Weiber und Gesinde schwören/ wie zu lesen Num. 30. Summa, wer nur zur Kirchen und zum Gebet gehöret / und von der Obrigkeit darzu erkennet wird/dem wird das Eydschwören gestattet und befohlen/ wie aus dem 8. Capitel des 1. Buchs der Königen/v. 31. kan geschlossen werden.

7. Welche nun in allen Ständten ihre Eyd abgelegt / die müssen solche treulich halten im Hertzen / im Wort/ im Werck und in der That; Halten sollen zuforderst / und treulich halten Regenten und Obrigkeiten an ihrem hohen Orth / was sie GOtt und ihren Unterthanen geschworen. Und wie solches

ches der Römische Keyser / Könige / Chur- und Fürsten / Grafen und Herren / bey Verlust Göttlicher Huld / Gnade / und der Seelen Seeligkeit schuldig seyn: also sind auch Stadt-Regenten darzu verbunden. Grosse und schwere Eyde haben auf sich alle und jede Regiments-Personen / Herren Burgermeister / alle Raths-Glieder des Innern und Eussern Raths; Item / alle Handwercks-Herren und Richter; so dann Consiliarij, Advocaten / Procuratoren / Cantzellisten / uñ ins gemein / die dem Justitz-Wesen beywohnen. Die Formulen und dero Inhalt sind ihnen aufs beste bekandt / und an diesem Ort nicht zu erzehlen: gehen allesampt dahin / daß des Allerhöchsten GOttes Ehre / und gemeiner Statt Wohlfart aufs eyffrigste gesuchet und befördert werde / dahin sind alle Eyd gerichtet. Die sollen und müssen gehalten seyn / soll anders GOtt helffen. Wer wissentlich wider einē oder den andern Articul seines Eydes handelt / er heisse Keyser / König / Fürst / Grafe / Herr /

Stadt-

Statt-Regent/ Cantzler / Rath/ oder wie er Namen haben mag/ der gehöret unter die/ welche der Apostel Rom. 1. Treuloß nennet/ von welchen der Prophet Micha cap. 6. saget / daß sie mit Lügen umbgehen / und haben falsche Zungen in ihrem Halß. Ja freylich/ wer da öffentlich schwöret / er wolle GOttes Ehre / Religion und die gemeine Wohlfart des Vatterlandes treulich und redlich befördern /uñ doch nachmalẽ Gottes Wort uñ dessen Lauf verhindert / falcher abgöttischer Lehre Vorschub thut / oder die Religion mit einander / als unnöthig/ hindan setzet / und sich in die Atheisterey begibt : über diß/ bey seinem hohen Stand und Regiment / allein der Wollust / deß Prachts/ Hochmuths/ Schlemmens/ Jagens / Hetzens / 2c. pfleget / und die Regiments-Sorge an einen Nagel hänget / oder andern schädlichen Leuten überlässet: oder aber bey der Regierung seinen eigenen Nutz / Geld und Gut / Schätz und Reichthumb suchet/ (eben wie der König Jojakim/von dem

GOtt

GOtt der HErr / bey dem Propheten Jeremia cap. 22. saget: Deine Augen und dein Hertz sehen nur auf deinen Geitz / auf unschuldig Blut zu vergiessen / zu frevelen und unterzustossen /) wie kan man ihn anders nennen / denn einen Eyd-vergessenen / sind also fort / GOttes- und Treu-vergessene Menschen / er sey auch so hoch / groß und gewaltig er immer wolle. Denn Gott der Heil. Geist hat in seinem Wort keinen Unterscheid der Personen / wie er einen findet / so nennet er ihn. Ja / die im Regiment / mit Hindansetzung gemeiner Wolfahrt / ihrem eigenen Nutzen ergeben sind / die nennet er Abtrünnige und Diebs-Gesellen / obs auch schon grosse Fürsten und Herren seyn. Von dem grossen König in Assyrien spricht er Jes. 33. Der Tyrann hält weder Treu noch Glauben: Eben in solchem Ruff ist auch Alcimus, ob er schon Hoherpriester ist / 1. Macc. 7. Es ist in Alcimo weder Treu noch Glauben / denn er hält seinen Eyd nicht / sagt die Histori.

8. Darnach sollen auch Burger und Unter-

Unterthanen/an ihrem Orth/mit ebenmässiger Treu halten/was sie geschworen. Ihr Eyd gehet dahin / daß sie zuforderst ihre ordentliche vorgesetzte Obrigkeit ehren/und das nicht so wohl mit eusserlichen Gebärden und Worten/ als aus dem innersten Hertzen-Grund. Ehret den König / heists; und wann er auch schon zuvor wäre ein Schaf-Hirt gewesen. Gebet Ehre/dem Ehre gebühret/er sey Standts oder Ankunfft halben wer er wolle. Daß sie ferner/in allen rechtmässigen gebührlichẽ Dingen/ so nicht wider Göttliche Ordnung streiten / gehorsam seyn. Jedermann seye unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat/sagt der Apostel zun Röm. am 13. und das mit gutem Willen/ aus treuer liebreicher Affection, als Vättern des Vatterlandes/und Göttern auf Erden. Daß sie zum dritten Schoß/Zoll und Schatzung/nach Vermögen uñ Erheischung gemeiner Noth treulich und unverweigerlich abrichten: Schoß dem Schoß gebühret/Zoll dem Zoll gebühret / heists im angezogenen

Ort.

Ort. Denn in Mangel dessen/ kan die Obrigkeit so wenig in Verwaltung gemeinen Wesens fortkommen/ als einer lauffen kan / dem die Senn-Adern abgeschnitten seyn. Daß sie endlich auch Bitt und Gebett/ Vorbitt und Dancksagung für die Obrigkeit thun wöllen/ wie 1. Tim. 2. vermahnet wird. Auff alle solche Stücke erstrecket sich der Burgerliche Eyd / darvon unten suo loco mit mehrerer Außführung geredet werden soll / welche auch alle und jede sollen und müssen gehaltẽ werden: wer eines oder das andere vorsetzlich bricht / und boßhafftig darwider handelt/ der bricht den Eyd/ und heisset ein Gottes- und Treu-vergessener Mensch/ der ihm selbst/ in seinem Eyd/ allen Segen / Heyl und Wolfahrt abspricht. Ja/ eydbrüchig ist der/ welcher an statt der Ehre/ seine Obrigkeit mit Schmach und Lästerung schändet/ ihre gute treue Rath-Schlüsse und vielfältige Mühe/ für gemeine Wolfahrt tadelt/ vernichtet / auffs ärgste deutet / welches von groben unerfahrnen Leuten / aus lau-

tern

cetm falschen Argwohn offt geschiehet. Eydbrüchtig ist der / welcher sich rechtmässigen befohlenen Sententzen und Urtheilen freventlich widersetzet / und auf seinen trotzigem Kopff bestehet. Eydbrüchig / der von seiner Haab und Nahrung nicht die gebührende Anlagen abrichtet / und wer darinn / was zu Bewahrung und Erhaltung gemeiner Statt gesammlet wird / nicht nach Vermögen beytragen hilfft. Eydbrüchig auch / wer nicht vor die Obrigkeit / und dero / zu diesen gefährlichen Zeiten / sehr viel schweren verwirrten Handlungen GOtt anruffet / daß er sie gnädig segnen / und zum seeligen Außgang führen wolle.

9. Hingegen aber soll man keinen Eyd schwören lassen: 1. Die ihrer Vernunfft und Verstands beraubt sind; 2. Die muthwillige Vergeuder / sintemahl weil ein solcher Verschwender weder Maß noch Ziel weiß des durchbringens / wird er dahero einem Rasenden und Wahnsinnigen gleich geachtet / welche beyde / einer so viel

Ver-

Vernunfft gebrauchet / als der ander/ und weil dann bey einem solchen Menschen weder Gerechtigkeit/ noch Warheit / noch Vernunfft zu finden / so kan auch kein Jurament ihm auffgetragen werden. Also hätte der verlohrne Sohn nicht können schwören/ und da es gleich geschehen wäre / hätte es doch keine Krafft gehabt/ Luc. 15. 3. Die Trunckenbold sollen auch nicht schwörẽ/ und werden den Rasenden gleich geachtet/ wie dann auch Syrach darzu stimmet cap. 31. 39. Die Trunckenheit machet einen tollen Narren noch töller / und Xenophon spricht: Ebriosus neque mentis, neque corporis compos est, das ist: Eine volle Sau ist weder ihres Leibs noch der Vernunfft mächtig/ daher sie zu solchem H. Werck nicht zuzulassen ist/ und siehet mans auch aus den Namen/ die der Trunckenheit von den Gelehrtẽ gegebẽ werdẽ; Jener Philosophus nennet die Trunckenheit mentis oblivionẽ, eine Vergessenheit des Verstands; Plinius heiset sie mortem memoriæ, der Gedächtnuß Todt: Pytha-

goras, Insaniæ meditationem, der Rasenden Gedancken; Chrysippus, parvam dementiam, eine kleine Unsinnigkeit: Seneca, voluntariam insaniam, ein gutwillige Thorheit. 4. Es soll auch keiner im Zorn sich etwas verschwören / dann ira furor brevis est, singet Ovidius, der Zorn ist ein kleiner Unwitz / und schreibet davon Gregorius in moralib. Per iram sapientia perditur, mit dem Zorn wird die Weißheit verlohren und zerstöhret / ut quid, quove ordine agendum sit nesciatur, daß man nicht weiß / was oder wie man etwas thue / per iram justitia relinquitur, mit dem Zorn wird die Gerechtigkeit hindangesetzt / quia dum perturbata mens judicium sine ratione exasperat, omne quod furor suggerit, rectum putat. Denn weil das perturbirte Gemüth ohnbedacht sich erhitzt / düncket / es sey alles recht / was der Zorn nur fürnimbt. Darumb sollen sich Fürsten und Herren / Obriste und Beampte mit Fleiß hüten / daß sie im Zorn nicht schwören / und da sie ja

der Zorn übereilet/ sollen sie eher wieder umbkehren/ dessen ein herrlich Exempel an David zu lesen 1. Sam. 25. 22. als der im Zorn sich vermessen/ er wolte den groben Nabal sampt allen den Seinigen umbringen/ da erholete er sich doch wieder / und ließ sich von der Abigail berichten / und thäte nicht / was er im Zorn geredt hatte. 5. Zum Jurament werden auch nicht gestattet Knaben und Kinder/ darumb weil sie ihres Verstandes noch nicht mächtig sind / und darumb nicht wissen/ was sie schwören/ von welchen GOtt selbst bezeuget/ daß sie keinen Unterscheid wissen/ was linck oder recht ist. Jon. 4. 11.

10. Hie fragt sichs: Ob man einem verruchten/ leichtfertigen Menschen bey dem man sich des Meineyds zu befahren / ein Eyd aufflegen könne? Antw. Nicht leichtlich: Wanns aber die ander Parthey fordert/ so muß der Richter nach geschehener harter Bedrohung und Schärpffung des Eyds / sein Ambt thun; Wie wann aber der Richter oder die ander Parthey gewiß und

unfehlbar / nicht nur aus blossem Argwohn/ wüste / daß dieser oder jener ein offentlichen Meineyd begehen würde/ soll man ihn alsdann lassen schwören? Darzu sagt Augustinus Nein / si cogit jurare, homicida est, zwingt er ihn zuschwören/so wird er ein Seelenmörder an ihm; Dann ein Mörder tödtet allein den Leib/jener aber die Seel/ja er ermordet zwo Seelen/dessen/den er gereitzet hat zu schwören / und darzu seine eigene Seele. So haben auch die Heyden gesagt: Eines bösen unartigen Mañes Eyd schreib in ein Wasser/das ist/laß es unkräfftig und ungültig seyn/ denn einem solchen Mann ist kein Eyd zu schwer/darff einer Sünd und Laster begehen / so darff er auch einen falschen Eyd schwören/das für Gott die Obrigkeit zu verantworten hat. Gottes Name wird mit Wissen wider Gewissen entheiliget: In solchem fall ist besser/ ein Parthey komme zu kurtz / als daß durch der andern Meineyd GOttes Nam verlästert werde. Da hat die erste Taffel den Vorzug vor der andern.

Abgöt-

Abgöttischer Eydschwur der aus Irrthumb geschicht/ist besser zu dulden/als bekandtlicher/ und wider Wissen und Gewissen geschehener Meineyd; gleichwie manchmal umbs gemeinen Besten willen und aus Noth die Obrigkeit falsche Religion dulden und gestatten muß / aber nimmermehr kan sie die Gottslästerung zulassen. Andere Fragen werdē unten im letzten Cap. folgen.

11. Ferner ist zu betrachten: Wem man müsse schwören? nemblich dem wahren lebendigen allwissenden Gott/ welchen man zum Zeugen und Richter anruffet / er soll straffen hie zeitlich und dort ewig/ wofern Betrug/ Gefährde/ und Lügen mit unterlauffen sölte. So wahr ich will / daß mir Gott helff in allen/ ja letzten Nöthen / so wahr ist das/ was ich sag; und ists nicht wahr / so woll mir GOtt nicht helffen / sondern mich straffen / und in allen Nöthen stecken/ja ewig verlohren seyn lassen. Die Meynung hat es/wann man sagt: Ich schwör ohn alle Gefährd (nicht wie mancher unverständiger Mensch ihm

einbildet/ ohngefähr: sondern ohn alle Gefährd / Verfährung / Falschheit / Betrug / auffrichtig / redlich) so wahr mir GOtt helff. Wir reden aber allhie eigentlich vom Eydschwur / dann mit dem Fluch und Wunschschwur hats eine andere Gelegenheit/der Eydschwur wie erwehnt worden / geht allein auff GOtt: im Fluch oder Pfand-Schwur aber pflegt der Mensch manchmahl sein Leben/sein Seel und dergleichen zu verpfänden ; Also sagt David : Hab ich Böses vergolten denen/die friedlich mit mir lebeten / oder die / so mir ohne Ursach feind waren/beschädiget/so verfolge mein Feind meine Seel / und ergreiffe sie / und trette mein Leben zu boden/uñ lege meine Ehre in den Staub. Ich ruffe GOtt an/ sagt St. Paulus/ zum Zeugen auf meine Seele. Dergleichen im Wuntschschwur wird auch manchmal der Creaturen gedacht/ohn Abgötterey/ also wann Joseph schwöret bey dem Leben Pharaonis / will er so viel sagen: Als lieb mir das Leben Pharaonis meines Königs / dem ich

billich

billich langes Leben wünsche / so wahr ist auch was ich sag. Darumb dann auch die Christen in der ersten Kirchen/ wann man ihnen zugemuthet/ sie sollen schwören bey des Keysers Genio, das ist/ seinem Geist oder Glück/ sich solches zu thun geweigert haben / aber kein Scheu gehabt zu schwören bey des Keysers Heyl / das grösser ist als alle Genij: haben so viel sagen wollen / so lieb es uns zu hören/ wann es dem Keyser wol gehet/ so wahr ist auch was wir sagen. Und auf solchen Schlag mag man auch noch wol heutiges Tags bey dem Evangelio schwören/ in dem Verstand: So wahr ich glaub wahr seyn/ was in diesem Buch geschrieben stehet/ so wahr ist auch / was ich aussag oder versprich. Hieher gehören auch die blosse ungebundene Bezeugnussen / wann S. Paulus ohne Abgötterey die außerwehlten Engel/ die auf seine eusserliche Werck und Händel wahrgenommen/ zu Zeugen nimmt/ auf die Art und weiß / wie in einer nöthigen und gerechten Sach man wohl sagen kan:

Ich bezeuge für GOtt und der Welt/ ist eigentlich kein Eydschwur.

12. Was aber anlangt den Eyd bey Gott und allen Heiligẽ/soll selbiger als un-Christlich/ gantz abgethan und aufgehoben werden; Dann dieweil GOtt allein anzuruffen ist/und derEyd nichts anders/denn einGebet und Anruffung Göttlichen Namens ist / wie oben gehört / ist leichtlich hierauß zu schliessen/ daß es grosse Sünd und Mißbrauch des Göttlichen Namens sey / bey den Heiligen schwören. So ist der Eyd unser Bekandtnuß / da wir bekennen/ wen wir für den rechten GOtt erkennen und halten. Wenn du aber bey Gott und den Heiligen schwörest / und sie also neben GOtt setzest/Lieber! was thust du anders/ denn daß du bekeñest/ die Heiligen seyn auch Götter. So straffen auch nach diesem Leben die Heiligen niemand mehr/wie wir denn davon kein Zeugnuß in der gantzen heiligen Schrifft haben. Nun verpflichten wir uns aber in dem Eydschwören zur Straff / wenn wir nicht halten: Daraus

aus folget abermal/ daß man den Heiligen nicht schwören soll. Es fraget aber die menschliche Weißheit / ob man nicht in dem Verstand bey den Heiligen schwören möchte? Wenn ich das nicht halte / so will ich nicht unter die Heiligen der Christenheit gerechnet werden. Antwort. Diese Glossa taugt nichts / kompt mit den Worten des Eyds nicht überein/ dadurch würden die Papisten gestärcket / und viel frommer Hertzen sehr geärgert und betrübt werden. Wir haben eine helle / klare / ungeschraubte Form / wie wir sollen schwören / dabey gebühret uns Christen zu bleiben.

13. Endlich betreffend die Unglaubige / als Juden / Türcken / und Heiden/ läst Augustinus zu / in der Epistel an Publicolam, daß die Christen/ wann es die Noth erfordert/ den Eyd von den abgöttischen Heyden mögen annehmen/ denn sonst köndte man keinen Anstand noch Fried mit ihnen auffrichten und bekräfftigen. Es thut wohl einem frommen Hertzen wehe / daß die Gottlosen ihren Eyd mit den Namen ihrer

Götzen sollen bestättigen / und wenn sie es köndten ändern / würden sie das von Hertzen gern thun / aber dieweil es nicht kan seyn / muß man aus der Noth / wie man sagt / ein Tugend machen. Der Patriarch Jacob kundte auch nicht fürüber / da sein Schwäher Laban und er einen Bund miteinander auffrichteten. Gen. 31. schwöret er bey der Forcht seines Vatters Isaac / aber Laban schwöret bey dem GOtt Abraham / und bey dem GOtt Nachor / und bey dem Gott ihrer Vätter / von welchen Josua sagt cap. 24. daß Thara / Abrahams und Nachors Vatter / und ihre andere Vätter zuvor / jenseit dem Wasser vorzeiten gewohnet haben / und andern Göttern gedienet / aber GOtt hat Abraham von solcher Abgötterey erlöset / und hab ihn wandern lassen ins Land Canaan / gedenckt hernach solcher Abgötterey noch einmal. So ist Laban selber ein Götzendiener gewesen / wie ihme die Rahel seine Götzen stilet / und er solches im hitzigen Zorn seinem Tochtermann Jacob fürwirfft / er habe ihm seine Göt-

ne Götter gestohlen. Also / wenn ein Bündnuß zwischen den Christen und Türcken auffgerichtet wird / schwören die Christen bey ihrem Evangelio / die Türcken aber bey ihrem gottslästerlichen Alcoran. Solcher Eyd soll auf beyden Seiten gelten uñ kräfftig seyn. was ist/fragstu/von dem Eyd zu haltẽ/ da Joseph schwöret bey dem Lebẽ Pharao Genes. 41. Das heist ja nicht bey GOtt / sondern bey einer Creatur geschwören? Antwort. Solches ist in der Warheit kein Eyd gewesen / sondern das ist die Meinung: So wahr und gewiß Pharao lebet / oder ich ihm seine Wolfahrt und langes Leben wünsche/ wie Abigail uns solche Wort Josephs erklären will/ da sie mit Proviant dem zornigen David begegnet / seinen Zorn zu stillen / 1. Sam. 25. So wahr der HErr lebt/und so wahr deine Seele lebet / wie solche Reden durchauß gebräuchlich seyn: So wahr ich da für dir stehe; Da schwöre ich ja nicht bey dem / mit welchem ich rede. Ja wer ist

Pharao Leben? Der HErr/ sagt Moses Deut. 30. Der HErr ist dein Leben/ und dein langes Alter. Item Paulus Act. cap. 17. In ihm seyn/ leben und weben wir.

Das dritte Capitel.

WIr fahren fort / und besehen die Materiam, in welchen Fällen man schwören soll / oder worüber einem ein Eyd könne zugemuthet werden? nemblich fördrist über einer schweren/ wichtigen/ hoch-dringenden Sach; Dañ es ist der Name Gottes ein grosses Kleinod / das muß man nicht verkleinern / und durch unnöthigen Gebrauch gemein und veracht machen. Das haben auch die Heyden wohl erkandt / und demnach gesagt: Man soll umb ein Stück Gelds willen der Götter Namen nicht bemühen. Basilius rühmt Cliniam einen Heidnischen Philosophum, daß er / da er einer Geld-Buß von drey Talenten hätte

können

können befreyt seyn / wann er nur sich mit einem Eyd hätte ausreden wollen/ ehe das Geld erlegt / als einen Eyd geschworen. Ein Schand und Spott ist es derowegen unter uns Christen/ daß man offt umb ein Ding / das der Red nicht werth/ ein Eyd so wohl auffleget/ als schwöret. Es dörffen wohl ihrer zween umb ein Kappenruck willen Leib und Seel verpfänden / der eine bey Gott/der ander bey seiner Seel schwören/ er gehe nicht vor. O Welt-Leuth und Krämer/wie schwerlich/wie leichtfertig/wie offt vergreifft ihr euch in diesem Stuck! In specie und fürs ander muß das Ding darumb man schwören soll / müglich seyn/ und in unserm Gewalt stehen; Wer unmügliche Ding gelobet/der spielt mit GOttes Namen uñ spottet sein. Es muß ein solch Ding seyn/das Gott und seinem Wort nicht zu wider; David schwur dem Nabal nicht überzulassen der an die Wand pisset: und Herodis Eyd/der Täntzerin zu geben/ was sie fordere / ja auch / wie erfolgt / das Haupt Johannis des

 Tauf-

Täuffers/ waren aber böse/ unpassirliche und gottlose Eydschwür.

3. Ferner soll man drittens nicht schwören etwas unehrlichs un̄ ungöttlichs zu begehen/ und wenn es geschehen ist/ so ist es viel besser / man erkenne die Sünd/ bitte sie GOtt ab/ und hüte sich forthin vor solchem schwören / dann daß man den Eyd halten wolt. Aber in folgenden Fällen ist der Eyd zugelassen/ wenn es belanget GOttes Ehr und sein heiliges Wort. Zum andern/ weñ es die Nothdurfft des Nechsten erfordert / wie Jonathas seinem Freund / dem David schwöret / wenn er vernehmen werde / daß sein Vatter Saul böses im Sinn wider ihn habe / daß er ihme solches offenbahren wölle.

Das vierdte Capitel.

WIr schreiten fort zur Form der Eyd / wie und auf was Weiß selbige abzulegen seyn/ da dann die innerliche Form beruhet theils auf dem/ daß Gott zu einem Zeugen und Rächer wird angeruffen / mit

der-

dergleichen Worten: Als mir GOtt helff; theils darinn / daß der Eyd gegründet werde auf der Warheit / daß es sich nicht anders befinde. 2. Aus der Gerechtigkeit / daß die Sach / worüber man sich verpflichtet / gerecht und zuläßsig sey. 3. Auf den Verstand / daß der Beeydigte den Nachtruck des Eyds verstehe. Die eusserliche Form beruhet auf gebührender Vorbereitung und gewöhnlichen Ceremonien.

2. Die Vorbereitung ist zweyerley: Generalis und Specialis. Die General-Bereitung geschiehet durch Betrachtung der Hoheit dieses Wercks / damit man nicht schwöre aus leichtsinnigem Gemüth / wie Herodes Marc. 6. nicht im Zorn sich übereile wie David 1. Sam. 25. oder aus Ungedult und Rachgier wie der König in Israel / 2. Reg. 6. auch nicht aus Falschheit und arglistigem Betrug / wie Alcimus 2. Macc. 7. sondern man muß höchstbedachtsam verfahren / und Salomonis Wort wohl erwegen: Sey nicht

schnell

schnell mit deinem Munde / und laß dein Hertz nicht eilen etwas zu reden für GOtt / denn GOtt ist im Himmel / und du auf Erden / darumb laß deine Wort wenig seyn / Eccl. 5. 1. Syrach spricht auch cap. 5. 13. Antworte was recht ist / und übereile dich nicht. Wann wir dann die Biblischen Exempel ansehen / mit was Vorbereitung sey geschworen worden / so ist ein Stück das vorher gehen soll / wahre Bußfertigkeit; Solches sehen wir im 10. Capit. des Buchs Esra. Als das Volck schwören wolte / da bekenneten sie ihre Sünde / und lagen für dem Hause Gottes und weineten / und darauff legten sie ihre Eyde erst ab. Also soll ein jeder / der einen Eyd thun soll / gleichermassen alle Winckel des Hertzens wohl erforschen / alles Unrecht erkennen / und mit weinendem Hertzen umb Vergebung bitten / und ja nicht zu den alten noch neue Sünden des Meineyds häuffen. Darnach soll einer der da schwören soll / sich Raths erhohlen bey seinem Seelsorger / und zwar bey einem sol-

chen /

chen / der mit Nutz oder Schaden / Freundschafft oder Feindschafft daran nicht interessirt oder sonsten verdächtig ist; Zu dem Ende hat Salomo mit in sein Gebet setzen wollen / das er hielt bey Einweihung des Tempels / da der Eyd / damit sich einer verpflichtet / solte kommen für den Altar im Hause Gottes / 1. Reg. 8. 31.

3. Fürs dritte / man soll alle Wort des Eyds wohl erwegen / und nach dem rechten vollkommlichen Verstand derselbigen fleissig fragen / wie Abrahams Knecht ein fein Exempel gelassen / als sein Herr an ihn begehrte / er solte ihm schwören / daß er dem Isaac kein Cananitisch Weib nehmen / sondern aus seinem Vatterland und Freundschafft ein Weib nehmen wolte / da fragte er zuvor umb den rechten Verstand der Meinung / und sprach: Wie / wenn das Weib mir nicht folgen wolte in diß Land / etc. Darauff Abraham seine Wort erklärete / so das Weib nicht folgen will / so bistu dieses Eyds quit / darauff als er die Wort des Eyds recht gründ-

gründlich verstanden / schwur er erst/ und nicht eher/ Gen. 24. Und also soll man beydes die Obrigkeit und sein eigenes Gewissen mit müglichem Fleiß zu rath ziehen.

4. Zum vierdten will sich gebühren/ daß einer der den Eyd soll ablegen / in der Bibel fleissig lese/ wie wir lesen vom Jüdischen Volck / als sie im Buch Eßra am 10. Cap. zum schwören sich versambleten/ so kamen sie zuvor zusammen/ thäten Buß/ und lasen im Gesetz-Buch des HErrn ihres GOttes / des Tages viermal/ Esr. 9. 3. Also soll ein jeglicher sich fleissig aus GOttes Wort erkunden/ was für Belohnung auf die Warheit versprochen / und was für zeitliche und ewige Straffe und Verdambnuß auf den falschen Eyd von GOtt gesetzet sey.

5. Zum fünfften soll ein solcher Mensch/ der schwören soll / auch allerding fleissig und embsig beten / denn eben also stehet in jetztgedachtem 4. cap. daß die Kinder Israel vor ihrem schwören den HErrn ihren GOtt viermahl

des

des Tages angebetet haben / und solches lieset man auch 2. Chron. 15. 11. Daß das Volck Juda ehe sie einen Eyd schwuren / zuvor dem HErrn geopffert haben / daß aber durch das opffern ein inbrünstig Gebet uns befohlen sey / werden wir erinnert aus dem 51. Psalm v. 20. Die Opffer die GOtt gefallen / sind ein geängster Geist / ein geängstes und zerschlagen Hertz wirstu Gott nicht verachten. Wenn man nun für allen Dingen Busse thut / sich eines Christlichen Raths erhohlet / den Wort-Verstand des Eyds recht zu Hertzen nimmet / nach der Heil. Schrifft sich wohl fürsiehet / und zu GOtt andächtig betet / daß der seinen Heil. Geist wolle verleihen / damit man nichts anders rede / als solche Warheit / die zu GOttes Ehren uñ Beschützung der Gerechtigkeit / und daß Gott auch darzu wolle Gnad verleihen / daß jederman solcher eydlich ausgesprochenen Warheit glauben / und GOTT mit seiner Allmacht die Warheit schützen / und die Ungerechtigkeit unterstossen wolle / so kan mit

gutem

gutem Gewissen ein solch ordentlicher Eyd gethan werden.

6. Dahin gehet was die lieben Alten erinnert/ daß man zu rechter Verwahrung seines Gewissens und besserer Vorbereitung sehe 1. auf Gott; 2. auf sich und die Sach selbsten. Auf GOtt muß man dergestalt sehen/ daß man erwege 1. seine Gegenwart / wie der HErr aller Herren dabey sey / so wohl in allen Rath- und Gerichts-Stuben/ als auch bey Ablegung der Pflichten. 2. Seine Allwissenheit/ ob gleich weltliche Obrigkeit kan betrogen werden/ so ist doch GOtt ein Hertzenkündiger/ Act. 1. v. 24. für dessen Augen alles bloß und entdeckt ist/ Job. 43. v. 21. der siehet in den tieffen Abgrund deines Hertzens/ und weiß alles/ was und wie du schwörest / sollst dich derowegen für GOttes heiligen Augen scheuen / und für seiner Majestät erzittern. 3. Seine unwandelbahre Warheit/ der Treu und Warheit unter den Menschen eingesetzt/ erfodert und erhält/ wie davon eine schöne Vermahnung GOttes zu

fin-

finden Zachar. 8. v. 19. Allein liebet Warheit und Friede/ welches Sprüchlein ein jedweder Christ an seine Thür und in sein Hertz schreiben/ und sein Symbolum oder Leib- und Gedenck-Spruch seyn lassen solte. Darneben so bestehet auch GOttes Warheit darinnen/ daß er allen rechten Eyd mit zeitlichem und ewigem Seegen begnädiget/ den falschen aber mit gewisser Straffe hier und dort belegen wolle. 4. Seine Gerechtigkeit; Denn weil GOtt gerecht ist/ und die edle Gerechtigkeit lieb hat/ Psalm. 11. v. 18. so sollen alle Eydschwörer auf solchen gerechten GOtt sehen/ welcher ihnen bey ihrer gerechten Sache wird getreulich beystehen/ ob sie gleich viel Haß und Zorn verdienen mit dem wohl abgelegten Eyd. 5. Seine Allmacht; Denn weil GOttes Krafft und Macht unermäßlich ist/ so kan er auch allen Betrug und Falschheit in Leistung des Eyds entdecken/ und gewaltig abstraffen/ welcher Straffe du nimmermehr entgehen kanst. Eben dieser GOtt kan

dich

dich auch bey deiner Sache und Meinung wider alle Verfolger mächtig beschützen / daß du es ihm noch wirst zu dancken haben. Aus solcher Betrachtung der jetzo erzehlten Eigenschafften GOttes entstehet nun in der Menschen Hertzen eine rechte Furcht / Scheu / Sorgfalt / Andacht und Vertrauen gegen GOtt / wie er sagt bey dem Propheten Malachia cap. 1. v. 6. *Bin ich* HErr / warum fürchtet man mich nit?

7. Auf sich selbst sihet man / wañ man die Sache / weßwegen man schwöret / auch wohl uñ gründlich verstehet uñ betrachtet. Der geistreiche Prophet Jeremias erfodert c. 4. v. 2. dreyerley von einem / der einē Eyd mit gutem Gewissen ablegen will: 1. Veritatem, die Warheit; Denn es muß eine gewisse / gründliche und feste / von aller Heucheley und unbeständigem Wahn sichere Wissenschafft da seyn in der Erkandtnuß der Sachen; Derowegen soll man sich zuvor wohl bedencken / weßwegen man schwöret / ob man es auch gewiß wisse / gehöret und gesehen habe / die Zeit / Art /

Weise

Weise und Umbstände der Sachen wohl erwegen. Denn so nur ein einiger Zweiffel vorhanden / kan leichtlich ein falscher Eyd darauß erwachsen. 2. Judicium, das Gericht oder vernünfftiges Urtheil / daß man sich für aller Unbedachtsamkeit und Fahrlässigkeit höchstes Fleisses hüte / niemanden nichts zu lieb oder leyd rede / keine Freund- oder Feindschafft spühren lasse / und den Eyd vor GOttes Gesicht und Gericht ohn allen Zorn / Rachgier und andere hitzige Affecten ablege / weil es keine Kurtzweil / Spiegelfechten oder Kinderspiel ist / sintemal man mit dem gerechten Welt-Richter GOtt zu thun hat. 3. Justitiam, die Heiligkeit und Gerechtigkeit / daß nemblich der Eyd seine billiche und erhebliche Ursachen habe / als GOttes Ehre / des Nechsten Nothdurfft oder Wohlfarth / und eines jedwedern eigenes Wohlergehen. So müssen auch solche Sachen / darüber man schwöret / gerecht / zulässig und müglich / auch GOttes Wort und Willen nicht zuwider seyn. Also würde di

de dieses kein rechtmässiger Eyd seyn/ wenn einer schwören wollte/ jemanden umbzubringen.

8. Sehr nachdenckliche Wort führet der seel. Herr D. Mengering hierüber in Scrutin. Catech. p. 340. Es ist ein schwere Sache/ einen Eyd ablegen/ sintemahl einer sich dardurch verpflichtet/ daß/ so er fälschlich schwören würde/ so solte GOtt kein Theil an seiner Seelen haben/ so soll ihm das Verdienst Christi/ und dessen bittere Leiden und Sterben nicht zu Nutze kommen/ noch ihn der Heilige Geist an seinem letzten Ende trösten/ er verzeihet sich hiermit der ewigen himmlischen Freude und aller Gnaden und Hülfe GOttes/ rc. Ja ein Eyd ist anders auch nichts als solennis & sacratissima nominis divini invocatio, eine öffentliche/ heilige und theure Anruffung des Namens Gottes nach dem 2. Gebot/ welche mit grosser Andacht/ Reverentz und Gottesfurcht soll vorgenommen und verrichtet werden/ und wer solches nicht achten und betrachten will/ sondern

dern also plumbs/ ohne vorhergehende Christliche Bereitung und Erhebung des Hertzen zufahren will / der versündiget sich auch wider das ander Gebot an dem heiligen schröcklichen Namen und der grossen Majestät GOttes. Welches bey allen Cörperlichen Eyden in gemein zu bedencken / und dem Gewissen vorzuhalten; In juramento fidelitatis, veritatis dicendæ, &c. Qui in juramento licito non vult invanum sumere nomen Dei, illum oportet habere timorem Dei, pietatem, fidem, &c. *Chem. 2. L. C. p. 50.* Und hie mögen sich nun prüfen die jenigen / so unbedachtsam und leichtfertig oftmals raußfahren und sagen: Ich will ein Eyd drauff thun / bieten sich auch zum Eydschwur selbst an / wenn die bedächten / was ein Eyd auf sich hätte / würden sie so jech und frech nicht damit seyn / oder sich selbst ohne Furcht / Zittern und Andacht darzu offeriren und erbieten. So haben auch diese Gewissens-Frage wol zu erwegen alle die / so auf Eyd und Pflicht sitzen / und jährlich den Eyd re-

assumiren und schwören müssen. Solche Eydsleistung solte nun mit grosser Reverentz/ wahrer Gottesfurcht/ Andacht und Bewegung des Hertzens vollzogen werden. Solche Leute solten es den Tag zuvor / die Stunde zuvor bey sich wol erwegen/ und an die Wichtigkeit der Sache / an den Ernst GOttes und der Obrigkeit gedencken / ihre Hertzen und Hände mit gebogenen Knien zu GOtt im Himmel auffheben/ und ihn demüthiglich ersuchen/ Er wolle ihnen seine Furcht und Heil. Geist ins Hertze geben / daß sie ihre arme Seele und Gewissen bey Ablegung solches Eydes wohl in acht nehmen / und bedencken mögten / damit sie auch selben in allen gebührlich uñ treulich nachsetzen köndten / Krafft und Gnade verleihen / und ihnen stets und ohn Unterlaß die Gedancken bey ihrem Beruff ins Hertz und Gemüth zu flössen/ daß sie den feuer-breñenden Zorn Gottes des allwissenden Hertzen- und Nieren-Prüfers für Augen haben und behalten mögten/ rc. Aber wie seltzam ist

solcher

solcherley Bereitung? Mancher hat sich den Tag zuvor toll und voll gesoffen / und eher früh morgens an das Brandewein-Glaß/ als an ein andächtig Vatter unser gedacht / ehe des süssen Weins / als des Heiligen Geistes voll worden / ꝛc. Ach lieben Leute bedenckts umb GOttes willen / ach nehmet eure Seele und Gewissen in acht/ und schicke sich ein jeder / dem ein Eyd aufferlegt oder abgefodert wird / also/ daß er in Furcht und Zittern die Warheit von Hertzen reden / und aufferlegter Pflicht müglichsten Fleisses nachsetzen möge.

9. Und weil leider sehr viel auch sonsten so unbedachtsam schwören/und stets alles betheuren / als warnet eben dieser geistreiche Mengering. l. c. pag. 333. jederman getreulich dafür / vornehme und geringe/Edelleut/ Beampte und alle / die solches für Peccatilla oder geringe Sünde halten / und beweiset aus Lev. 5. v. 4. daß man auch von jedem unbedachtsamen entfahrnen Schwur hab müssen ein absonderlich

 Sünd-

Sünd-Opffer bringen / die geringste Taglöhner (sagt er) Handlanger / Botenläuffer / Wasserträger / Holtzhacker hatten sich vor solchem schwören zu hüten / oder sie musten dafür büssen / und von ihrem Taglohn und Ding-Geld so viel abbrechen und entbehren / daß sie einen zehenden Epha bezahlen / und das Sünd-Opffer lieffern kondten. Das solten heut zu tag alle solcherley Leute auch wohl bedencken / arme Haußgenossen / Taglöhner / Drescher / Thorwärter / Seegräber / Schiffknechte / 2c. Ach ihr lieben Leut / bildets euren Weibern / Kindern / Knechten / Lehr-Jungen und Mägden wohl ein / bedenckts / daß solch leichtfertiges / unbedachtsames Schwören Sünde sey / die man insonderheit auch erkeñen / bereuen und büssen muß / will man recht würdig und wohl geschickt zu GOttes Tisch gehen / will man ein Christ seyn / so muß man sich dafür hüten / und solche un-Christliche Gewonheit ablegen / daß Gott weiter nicht erzürnet / und das Gewissen verletzet werde. Und daher mögen wir

nun

nun urtheilen/was vor Busse sey/ und wie sie GOtt gefallen müsse / die man heut zu Tage an solchen Leuten spühret und erfähret. Ach/ wie gehet manches dahin / beichtet und gebrauchet sich des Abendmahls / und behält vor wie nach sein loses vermessen- und schwursüchtiges Maul: Mein Seele / mein Blut/ straff mich GOtt/ rc. nehmen das Maul fein voll / und dencket niemand / daß er Sünde und unrecht thue/ gehen gleichwohl zur Kirchen / zum Beichtstuhl/ zum Abendmahl; was mag das für Busse und Christenthumb seyn?

Das fünffte Capitel.

WIr eilē fort zur Special-Vorbereitung / da wir müssen erwegen erstlich was Obrigkeit/ und alle die jenige thun sollen / die einem ein Eyd aufflegen und vorhalten. 2. Wie der so ein Eyd schwöret / sich ferner soll informiren. 3. Zu was Ende diese oder jene Ceremonien bey Juramentis solennibus gebrauchet werden.

1. Anfangs muß eine Christliche Obrigkeit/ und alle/ die andern Pflicht aufflegen / zuvor alle andere Mittel versuchen / ehe man es zum Jurament läst kommen/ damit der Name Gottes ja nicht vergeblich geführet werde / dahero man in geringen Sachen/ die von keiner Importantz sind/ als wann etwa blosse Injurien und Retorsiones fürgehen / nicht zum Eyd soll die Sach kommen lassen: So aber in wichtigen Sachen ein Eyd muß abgelegt werden/ soll eine außführliche Vermahnung vorher geschehen an die / so schwören sollen/ damit man eine gründliche Wissenschafft habe; Dergleichen Formul in etlichen Orten dieses Inhalts ist: Ich soll euch der schweren Pœn des Meineyds erinnern und warnen / nemblich/ welcher Zeug Meineyd schwöret / der verläugnet sich GOtt / und nimbt mit seiner falschen Sage / dem / wider den er zeuget/ sein Ehr und Gut/ darumb er saget / zudem so betreugt er den Richter / daß ein falsch Urtheil gesprochen wird / darumb mag ein falscher Zeug

nim-

nimmermehr seelig werden / sondern verdambt sich selbst ewiglich / und mag demnach sein Falschheit letzlich erfunden werden / so sein Sache Rechtlich geoffenbahret / uñ der Wider-Parthey erlaubet wird / Einrede zu thun und zu suchen / ob er in Unwarheit möge begriffen und also straffbar werden / 2c.

3. An etlichen Orten wirds auf diese Weise den Zeugen fürgehalten: Ihr Zeugẽ / weil ihr nunmehr den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen / und würcklich zu leisten euch erkläret / so will ich euch hiemit erinnern / und des Meineyds und Falschschwörens zu verhüten / mit getreuem Fleiß gewarnet haben. Denn erstlich ein falsch-sagender Zeug beraubt sich durch seine falsche unwarhafftige Sage / GOttes / dem nichts heimblich verborgen ist / auch aller seiner Hülffe / Gnade und Wolthat / der ewigen Freud und Seeligkeit / und führet seine Seele in Peyn und Verdamnuß / welches in Warheit hoch und wol zu behertzigen ist. Zum andern / so versündiget und vergreifft er sich an sei-

nem Nechsten/wider den er die Unwarheit sagt/also / daß er ihm dadurch benimbt/ was ihm von Rechtswegen gebühret / welches auch eine grosse Sünde ist / und mit zeitlicher und ewiger Straffe von GOTT gestrafft wird. Zum dritten / so sündigt ein falsch-sagender Zeug in dem / daß er durch seine falsche Sage den Richter betreugt/und dahin leitet/daß er wider die Billigkeit ein falsch Urtheil/ wider den Gerechten spricht / den er viel billicher schützen solte/und das ist vor GOtt dem Allmächtigen abermahls ein hoch-sträfflicher Greuel. Zum vierdten / so vergreifft und versündiget sich ein solcher Zeug/ der Unwarheit/ und wider sein Gewissen redet / an ihm selbst / denn er macht sich meineydig / und solcher Meineyd bleibt nicht verschwiegen / denn wenn die Kundschafft eröffnet / werden allen Theilen Copey davon zugestellet / und komt dadurch seine falsche Kundschaft an Tag/ daß er bey mäniglich für treuloß / meineydig und abscheulich gehalten / darzu wenn es für die Obrigkeit

kompt/

kompt/erst nach seiner grossen Verbrechung gestrafft wird/als daß er bißweilen der letzten Parthey ihren Verlust der gantzen Sachen/auch Unkosten und Schaden ablegen / und noch darzu Leibs-und Guts-Straffen / mit Ausreissung der Zungen/ mit Verweisung des Landes/Abhauung der Finger/damit er geschworen/ un̄ andern gewöhnlichen Pœnen gestrafft werden muß/dadurch er sich aller erbarn Gesellschafft entzeucht. So ihr euch nun erweisen wollt / wie ehrlichen Zeugen zustehet/ und auch biß zu Eröffnung der Kundschafften und alles so ihr gefraget / und aussagen werdet / nicht sagen wolt / so thut ihr wohl/ und wer recht schwöret/ und die Warheit fordert/der betet und thut GOtt ein angenehm und grossen Gefallen / ꝛc. darauff sagen die Zeugen alle/sie wollens thun.

4. Fürs andere muß auch der jenige/so schwören will/ die Eyds-Formul zuvor recht erwegen/ und dero Inhalt/ Deutung und Ausweisung Erklärungs-Weise ihm vorstellen / da dann

einem wohl mögten die Haar zu Berge stehen/ wann er der Sach gebührend nachdencket / wie oben Cap. 2. bereits der Nachtruck eines Eyds ist erkläret worden ; Nur jetzo die Wort : So wahr mir GOtt helffe! etwas zu erklären/ wird darmit angedeutet/ daß der/ so fälschlich schwöret / oder seinen Eyd nicht hält/ sich verzeihet 1. seines GOttes und Schöpffers/ weil er so viel sagt: Werde ich treuloß / so soll die allmächtige Schöpffung GOttes / des ewigen und himmlischen Vatters/ wie er mich und alle Menschen zu seinem Ebenbild erschaffen hat/ darzu alle seine vätterliche Güte/ Gnade und Barmhertzigkeit mir nicht zu nutz komme / sondern/ daß daß ich/ als ein muthwilliger/ halßstarriger Ubertretter/ und Eyd-vergessener heilloser Sünder/ in dem unauslöschlichen Feuer der Höllen ewiglich gestraffet werde. Er verzeihet sich hiemit 2. seines GOttes und Erlösers/ gleich als spreche er: Als ich falsch schwöre / also helffe mir GOtt der Vatter/ Gott der Sohn / und GOtt der Heilige Geist/

daß

daß die demüthige und tieffe Erniedri-
gung und Menschwerdung Gottes des
Sohns / unsers HErrn JEsu Christi/
und sein ängstlicher Blut-Schweiß/
sein unschuldiges bitter Leyden / sein
heiliges/theures und werthes Blut für
die Sünd der gantzen Welt vergossen/
sein schmählicher Todt und Sterben/
seine wunderbarliche siegreiche Auffer-
stehung/ seine herrliche / gewaltige und
hochtröstliche Himmelfarth/und alles/
was JEsus Christus / unser einiger
Mittler und Gnaden-Thron / seinen
Glaubigen erworben hat/ an mir alles
verlohren sey/ mich zur Seeligkeit und
ewigen Glory nicht bringe / sondern/
daß Er mir am Jüngsten Tag ein
scharpffer/gestrenger und ernster Rich-
ter sey/der mich meiner Missethat und
Meineyds halben / mit seinem gerech-
ten Gerichte / zu der ewigen Marter/
Peyn und unauffhörlichen Qual rich-
te und urtheile / dem grausamen hölli-
schen Hencker/in seine Gewalt/ mich e-
wig zu peinigen überliefferе. Er verzei-
het sich 3. seines GOttes/ und Heilig-

machers / als ob er spreche: Als ich falsch schwöre / also helffe mir GOTT Vatter / GOtt Sohn / und GOtt Heiliger Geist / daß die Würckung des Heiligen Geistes / der von dem ewigen Vatter / und von dem Sohn / den Heiligen und allen Glaubigen zu Trost und Stärckung ihres Glaubens gesand ist / mir nimmermehr zu Trost noch Hülffe komme / sondern / daß ich aus der lieblichen Gemeine der Christlichen Kirchen ausgeschlossen / ihres Gebetts nicht geniesse / noch theilhafftig werde / die tröstliche und heilsame Predigt des heiligen Evangelij mich nichts helffe / meine Sünde mir nimmermehr vergeben werden / mein Leib zu der Herrlichkeit und vollkommener ewiger himlischer Freude / so den Glaubigen und Außerwehlten bereit ist / nicht aufferstehe / sondern / daß ich mit Leib und Seel in die ewige Verdambnuß und unauslöschlich höllische Feuer verstossen werde. Suma / und mit einem Wort / er widersaget GOtt dem Vatter / Gott dem Sohn / und GOtt dem Heiligen Geist / auch

allen

allen lieben Engeln / Heiligen und Auserwehlten GOttes / ergibt sich dargegen mit Leib und Seel dem Teuffel und aller seiner Gesellschafft / mit und bey ihnen / in dem Abgrund der Höllen / da keine Hülffe und Erlösung mehr ist / zu bleiben und zu brennen ewiglich / so er falsch und unrecht schwöre. Siehe lieber Christ / so viel hat ein falscher und unrechter Eyd auf sich / dafür denn ein jeglicher gottseeliger Mensch soll treulich uñ fleissig gewarnet seyn / und hierinnen sich wol hüten und fürsehen / daß er ja Leib und Seele nicht freventlich und muthwillig verschertze / und in Abgrund der Höllen verschwöre.

5. Und dieses alles wird nicht eben so hoch gespañet von den Geistlichen oder Weltlichen / sondern die Wort selbst: **So wahr mir GOtt helffe!** bringen es mit sich / damit sich der Schwörer begibt / uñ fahren läst / (weñ zumahl etlicher Orten wird hinzusetzt: **und sein heilig Evangelium**) alle Gnaden-Mittel und Förderung

 seiner

seiner Busse/ Bekehrung und Seeligkeit; Es soll kein Trost-Spruch bey ihm hafften oder safften / kein Lebens-Spruch in ihm würcken/ kein Gnaden-Spruch bey ihm verfangen / oder einigen Nachdruck haben / wird er hier Gott und Menschen täuschen und hintergehen. O was schröcklicher Ernst ist das! O was theurer Schwur / hoher Eyd / schwere Pflicht / grausames Vermessen / greuliche Verpfändung/ nicht etwa seiner Güter/Ehrẽ/Glücks/ Leibs oder Lebens/ sondern der Göttlichen Barmhertzigkeit und seiner Seelen eignen ewigen Wohlfarth ist das! Daß auch wohl ehrmals dieser Wort Als mir GOTT helffe / Paraphrasis (Außlegung mit andern Worten) in den Eyds-Formuln vermerckt und befunden wird: Als mir GOtt helffe und sein Gerichte/das er am Jüngsten Tage über mich und alle Welt setzen will. Das haben wir alles umbständiger zu vernehmen aus der Form des Juden-Eyds zu Franckfurth Anno 1613. bey Volckmann part. 1. der Notariat-

Kunst

Kunst p. 350. Und ob ich unrecht schwüre / daß Pech und Schwefel auf mich regne / das da regnet auf Sodom und Gomorra/ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre / daß ich versincken müste in die Erden/als da thät Dathan uñ Abiram/ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre: Daß mich die Maalsucht und Aussatz bestehe/wie Naeman und Miriam Mosis Schwester/ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre/daß mein Grieß nimmermehr zu anderm Grieß komme/ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre/daß mich die Gicht und fallende Sucht bestehe/ und das Blut durch mich gehe/ꝛc. Und ob ich unrecht schwüre/daß mein Leib verflucht sey/und meine Seele nim̃ermehr komme in Abrahams Schoß/ꝛc.

6. Endlich dienet auch zur Vorbereitung und gründlichen Verstand eines rechtmässigen Eydes die Bedeutung der üblichen Ceremonien/da erstlich bey der Hand-Auffhebung GOtt wird zum Zeugen angeruffen / und gebeten/Er wolle die Warheit mit seiner allmächtigen Hand schützen/Ps. 80. 18.

Und

Und des recht-schwörenden Arm durch seine mächtige Hand stärcken und erhalten/Gen. 49. 24. Psalm. 89. 22. Da sie aber falsch schwören / bitten sie damit / GOtt wolle ihnen geben nach ihrer That / und nach ihrem bösen Wesen / Er wolle ihnen geben nach den Wercken ihrer Hände / und vergelten wie sie verdienet/ Psal. 48. 4. Er wolle sie verderben mit seiner mächtigen Hand / wie er in Egypten gethan / Exod. 15. 9. Es wölle sie die Hand GOttes rühren/Job. 19. 21. In dessen Hände zu fallen es erschröcklich ist / Ebr. 10. 31.

7. Zum andern werden 2. oder 3. Finger gen Himmel aufgerecket / da dann der Daum bedeutet GOtt den Vatter/ und wird dieses damit gemeinet: So ich falsch schwöre/so wolle des himmlischen und ewigen Vatters / der mich zu seinem Ebenbild erschaffen / vätterliche Güte / Gnade und Barmhertzigkeit mich ewig verlassen/und mir nimmermehr zu nutz komme / sondern daß ich vielmehr als ein Eyd- und Gotts-

ver-

vergessener / ehr- und heilloser Mensch von dem zornigen Angesicht GOttes zur ewigen Höllen-Qual verstossen werden möge. Der andere Finger / der Zeiger genennet / siehet auf den Sohn GOttes Christum JEsum / und wird dieses damit angezeiget: So ich falsch schwöre / so wolle meines liebsten Heylandes und Seeligmachers JEsu Christi heilige Empfängnuß und Geburth / theures und rosinfarbes Blut / Wunden und Todt / sieg- und trostreiche Aufferstehung / Himmelfahrt / wie auch seine Wolthaten an mir verstockten Menschen verlohren seyn / daß ich am Jüngsten Tag / wenn er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten / von ihm als einem scharpffen und gestrengen Richter mit einem grausamen Donnerkeul zur ewigen Peyn gestürtzet / und dem höllischen Nachrichter / dem Teuffel / gantz leibeigen überantwortet werden möge. Der dritte oder Mittelfinger bedeutet Gott den Heiligen Geist / und ist dieses die Meinung: So ich falsch schwöre / oder mei-

meinen Eyd nicht halte/ so helffe GOtt der Heilige Geist / daß er mir jetzo und ins künfftige/ wie auch an meinem letzten Ende und Stunde nimmermehr zu Trost und Hülffe kommen solle / sondern daß ich vielmehr aus der Christlichen Kirchen ausgeschlossen / ihres Gebets nicht geniesse / die heilsame Predigt des Evangelij mich nichts mehr angehe und helffe / meine Sünde mir ewig behalten / und nimmermehr vergeben werden / mein verdorrter Leib auch dermahleins aus dem Grabe herfür gehe / nicht zur ewigen Glory und Seeligkeit / sondern zum Gericht ewiger Schmach und Schande / und also mit Leib und Seel in dem untersten Abgrund der Höllen ewig möge mit allen Verdambten gemartert werden. Der vierdte Finger/der Artzt- oder Goldfinger genennet / der unter sich geneiget wird in die Hand zu dieser Bedeutung: So ich falsch schwöre/ oder wider meinen Eyd handeln werde/ so wolle Gott meiner durch das theure Blut Christi so kostbar erworbenen und erlösten edlen

en und köstlichen Seelen für dem ewigen Verderben nicht verschonen / Job. c. 33. v. 18. sondern wolle sie vielmehr hinreissen / c. 27. v. 8. und mit den Sünden hinraffen ohne Gnad und Barmhertzigkeit / Psal. 26. v. 9. wolle sich der armen Seelen nicht mehr hertzlich annehmen / sondern sie ewig verderbē lassen / Esa. 38. v. 17. Der fünffte Finger / der Ohrenfinger / der auch eingeschlagen wird / erinnert dich deines Leibs / daß so fern du falsch schwören werdest / er mit allen innerlichen und eusserlichen Gliedern mit zeitlichen uñ ewigen Plagen und Straffen möge belegt werden / daß verflucht seyn müsse die Frucht deines Leibs / deines Landes / deines Hauses und deines Viehes / daß du verflucht seyn mögest / wenn du aus und eingehest / daß verflucht sey dein Außgang aus diesem Leben / und verflucht dein Eingang zur ewigen Glut / Deut. c. 28. v. 17. 18. 19.

8. Demnach bedeutet der Daum GOtt den Vatter / der Zeiger GOtt den Sohn / der Mittelfinger GOtt den

Heil.

Heil. Geist / der eine untergeschlagene Finger bedeutet die Seele / der ander den Leib / und wird kürtzlich so viel angedeutet : Wo ich falsch schwöre / so bitte ich GOtt Vatter/Sohn/und H. Geist/daß ich außgeschlossen werde aus der Gemeinschafft Gottes/ und sey ein Fluch meiner Seel und Leibes ; Wo ich falsch schwöre/soll Gott Vatter/Sohn und Heil. Geist mir nicht zu Trost und Hülff kommen an meinem letzten End : Wo ich falsch schwöre/ soll meine Seele und Leib miteinander verdampt werden am Jüngsten Gericht / allwo ich werde erscheinen müssen/rc.

9. In specie wann bey etlichen Eydschwüren die Hand wird auf das Evangelium-Buch geleget/ erinnert man sich dabey der gnädigen Verheissungen / die im Evangelium-Buch vom Verdienst JEsu Christi auffgeschrieben sind : Die aber falsch ihren Eyd handeln/ziehen diese Straffe über sich/ daß sie aus dem Buch der Lebendigen sollen vertilget / und nimmermehr mit den Gerechten eingeschrieben werden/

Psal.

Psal. 69. v. 30. Bey den brennenden Liechtern wird der Schwörer erinnert/ daß Christus JEsus sey das Liecht der Welt / und das warhafftige Liecht des Lebens/ Joh. 8. 2. bey welchen er schwöret und bittet / daß Christus JEsus bey diesen welt-finstern und unklaren Gedancken/ ihn bey der Warheit wolle erhalten; Da er aber falsch handelt/ so bittet er / daß ihm solches Gnaden-Liecht in Ewigkeit soll entzogen/ und er an seinen Leibs- und der Seelen Liechtern zeitlich und ewig geblendet werden. Bey dem Crucifix bedencket der Schwörer die grosse Marter uñ Pein/ und bittern schmählichen Todt JEsu Christi / welcher er sich durch betrüglichen Eyd gantz verlustig machet / und mit dem betrüglichen Schächer zur lincken Seiten Christi/ ewiger Verdamñuß unterwirfft / Luc. 23. Bey dem Todten-Kopff erinnert er sich seiner Sterblichkeit / dabey er alles zeitliche/ so er etwan durch falschen Eyd zu erhalten gedencket / als Leib/ Leben/ Ehr/ Guth / Gewalt muß hinter sich lassen/

und

und daß solches nicht lang anstehet/ sondern ehe man sichs versiehet / so erwürget der Todt einẽ falschen Schwörer / wie dann Ananias und Saphyra nur über blossem lügen erfuhrẽ/Act. 5. Bey dem eysernen Handschuch und Gerichts-Schwerd wird der Schwörer ermahnet/daß ihn die Obrigkeit bey der Warheit wolle schützen / aber da er falsch schwöret / so wolle und solle ihn die Obrigkeit auch darum straffen/ als die das Schwerd nicht umbsonst träget/Rom. 13. Ja GOtt selbst hat sein Schwerd gewetzet/Psal. 7. daß es über ihn blincken soll/ Ezech. 32. 10. damit er ihn richte und tödte/Esa. 66. 16. Die beym schwören die Hand auf die Brust legen/ die weisen hiermit GOTT dem HErrn als dem Hertzenkündiger ihres Hertzens innerliche Gedancken/und bezeugen / daß unter ihrer Brust nichts anders verborgen lige / als wie sie mit dem Munde aussagen/und da sie wahr schwören/so will sie Christus so lieb haben als Johannem / der ihm an der Brust im Abend-Essen gelegen war /

Joh. 13. 23. Da sie aber betrüglich um-
gehen/ soll ihnen Gott versiegene Brü-
ste und unfruchtbare Leiber geben/
Hos. 9. 14. daß sie an ihren Brüsten
und Hertzen immer und ewiglich ver-
zagen müssen. Die zween Finger auff-
heben / die zeugen mit dem Finger der
Zeiger genandt / gen Himmel zu dem
Allwissenden GOtt / und geloben bey
dem mitteln Finger den wahren mit-
tel-Weg zu sehen / und weder zu wenig
noch zu viel zu thun; Und setzen GOtt
zum Pfand ihre zwey fürnembste Na-
tur-Stück / nemblich Leib und Seel/
mit der Bedingung/ da sie falsch schwö-
ren / daß GOtt sie an Leib und Seel
straffen und verdammen wolle. Und
weil durch den Finger GOttes / sein
Macht beschrieben wird/ Exod. 8. so ü-
bergeben sie ihr Leib und Seel der ge-
doppelten Straffe des zornigen und
gerechten GOttes. Die drey Finger
auffheben / die ruffen zu Zeugen an die
drey Personen des einigen Göttlichen
Wesens / und trösten sich bey ihrem
treu-gethanen Eyde des allmächtigen

Schutzes GOttes/ übergeben sich aber wissentlich und fürsetzlich dem ewigen Zorn GOttes / da sie meineydig handeln/ uñ deuten demnach mit den zweyen eingeschlossenen Fingern die zeitliche und ewige Straffe an Leib uñ Seel an.

Das sechste Capitel.

NAchdem wir bißhero gnugsamb haben vorgestellet der Eyd und Pflicht Natur und Beschaffenheit / wollen wir hierauff auch vorstellen derselben Abtheilung und Mannigfaltigkeit / da dann bey denen zugelassenen Eyden viererley Haupt-Classes sich befinden; Die erste begreifft in sich Juramentum Religionis, welches die fromme Evangelische Teutsche Fürsten sonderlich wiederholet und eingeführet haben / als sie der heimblichen Calvinisten Argelist vermercket und erfahren/ wie die Kirchen-Historia zu unser Vätter und Vor-Eltern Zeiten für 100. oder mehr Jahren gnugsamb / ja überflüssig bezeuget. Wir haben solches Eydes Grund und

Ursach in GOttes Wort / Jos. 24. erinnert und vermahnet Josua der Regent in Jsrael das gantze Volck / alle versamblete Stämme / daß sie GOtt von Hertzen dienen / und ihm treulich sein Wort und Willen halten und in acht nehmẽ wolten/sich für allem fremden Gottesdienst uñ heidnischen Sünden-Wesen ja hüten und enthalten. Wir wollen dem HErrn dienen/sagen sie/v. 18. denn Er ist unser GOtt. Josua vermahnet sie wiederumb / und gibts zu bedencken / es sey wohl leicht gesagt/aber es sey kein geringes Ding/ es lasse sich mit dem Gottesdienst nicht schertzen; Es sey ein heiliger / eiffriger GOtt/ihr GOtt und HERR/der sie straffen und plagen werde / wo sie ihrem Erbieten nicht nachkommen würden/ v. 19. 20. Noch erkläret sich das Volck hingegen beständiglich uñ wolbedacht: Wir wollen dem HErrn dienen/ v. 21. Josua rufft hierauff das Volck zum Zeugen über sich selbst/ daß sie den HErrn erwehlet / und ihm dienen wollen/v. 22. und als sie nachmals

ja sprechen / und erklären sich unver-
ruckt beständigster massen / sie wollen
dem HErrn ihrem GOtt dienen / und
seiner Stimme gehorchen / v. 24. So
macht drauff Josua den Bund mit
dem Volck / v. 25. und richtet einen
grossen Stein auf zum Zeugnuß und
spricht: Siehe dieser Stein soll Zeuge
seyn zwischen uns / denn er hat gehöret
alle Reden des HErrn / die Er mit uns
geredt hat / und soll ein Zeug über euch
seyn / daß ihr eurẽ Gott nit verleugnet.

2. Solches sehen wir auch ex
Chron. 15. v. 14. allwo Assa der Kö-
nig und das gantze Land dem HErrn
schwuren mit lauter Stimme: Wer
nicht würde den HErrn den GOTT
Israel suchen / der solte sterben / beyde
klein und groß / beyde Mann uñ Weib /
und das gantze Land war frölich über
dem Eyd / den sie geschworen hatten
von gantzem Hertzen. Eben also ka-
men auch die Juden zu Nehemiæ Zei-
ten / daß sie schwören / und sich mit Eyd
verpflichteten / zu wandeln im Gesetz
GOttes / Nehem. 10. 20.

3. Daß

3. Daß nun solchen Religions-Eyd zu leistē schuldig seyn erstlich die Geistliche/ solches hab ich dargethan in dem zu Nürnberg gedruckten Pastorali lib. 1. cap. 3. p. 56. Welcher gestalt aber auch Weltliche Räth und Beampte von einem Landes-Fürsten anzuhalten seyn/ den Religions-Eyd zu leisten/ ist aus folgenden zu vernehmen: 1. Daß zwar niemand soll gezwungen werden durch eusserliche Gewalt zu einer Religion oder Lehre / die dem Gewissen nicht angenehm und beliebig / sondern zuwider ist / wie jener Lehrer sagt: Religionis non est, hominem ad Religionem cogere. Ein anders ist es aber/ einen eydlich dahin zu halten und zu bewegen / daß er seine Meinung und Glauben von der reinen Evangelischen Lehr und Religion entdecken solle/ damit man sich desselben bey begebenden Fällen versichern könne / welches allerdings zulässig / und auch 2. daß Göttlicher Schrifft es gemäß ist: Denn Jos. c. 24. v. 25. wird gemeldet / daß er einen Bund mit dem Volck gemacht/

das ist / er erneuerte den Bund / welchen Mose zwischen GOTT und dem Volck Israel vor diesem gemacht hatte/ Exod. c. 24. v. 7. Dergleichen wird auch gelesen von Josia dem gottseeligen Könige/ 2. Reg. 23. v. 3. 2. Chron. c. 23. v. 26. So lesen wir auch Nehem. c. 9. v. 38. daß die Fürsten und Obersten des Volcks beneben denen Priestern und Leviten einen festen Bund mit einander gemacht/ geschworen/ und sich mit einem Eyd verpflichtet zu wandeln in dem Gesetz GOttes/ c. 10. v. 1. werden die Versiegler solches Bundes nacheinander erzehlet. Besiehe H. D. Carpzovij Jurisprud. Consistor. l. 3. tit. 1. defin. 16. So müssen auch unsere Römische Keyser nicht allein auf den profan- sondern auch auf den Religion-Frieden einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören / daß sie es bey dem Passauischen Vertrag/ welchen nechst GOTT der tapffere Chur-Fürst zu Sachsen MAURITIUS, und andere zu wegen gebracht A. C. 1552. wie bey dem Sleidano lib. 24. weitläufftig zu

lesen/

lesen/ und dann bey dem darauff erfolgeten Instrumento Pacis, so zu Oßnabrück und Münster aufgerichtet worden / A. C. 1649. in ihrem Vigor unverbrüchlich wollen verbleiben lassen. So nun dieses thun müssen die Ober-Herren/ so werden hohe un̄ nidrige Bedienten dessen sich auch nicht wegern.

Das siebende Capitel.

DIe andere Classis begreifft in sich Juramentum Justitiæ & Æquitatis, da einer seines übergenommenen Ampts und anvertrauten Geschäffte wegen schwöret / daß er seine Treu und Gewissen wolle bedencken/ und müglichsten Fleisses nach Recht und Gebühr sein Ampt bedienen: welchem nach Keyser/ Könige / Chur- und Fürsten/ Grafen / Herren/ Edelleut / Burgermeister und alle Regenten ihren Unterthanen schwören / daß sie wollen ihnen Gnad und Recht / Schutz und Schirm / gerechte Urtheil/ Gesetz/ Abschied/ Verordnung und Handhabung wider alle Gewalt

und Unrecht wiederfahren lassen. Da dann Fürsten und Herren zu ihren Capitulationibus, Recessen oder Reversalien so wohl verbunden sind als ihre Unterthanen gegen sie; So sie auch etwas bey ihren Fürstl. Gräfflichen und Adelichen Ehren/ Worten und Würden / Treu und Glauben zusagen / mündlich oder schrifftlich verheissen/ ist es billig an statt eines Juraments zu achten.

2. Hieher gehöret der Raths- und Regenten-Eyd im untern Stande der Obrigkeit/ da Cantzler/ Hoff- uñ Land-Räthe auf schwere uñ wichtige Pflicht zur Lands-Regierung im Namen und von wegen der regierenden Landes-Fürsten/ und ihrer gantzen Landschafft verordnet und bestellt seyn/ jedermann Recht und Schutz / Rath und Trost/ Hand und Hülffe wiederfahren zu lassen; Item / die Burgermeister und Raths-Personen in Städten / die ihren Raths-Eyd uñ gewöhnliche Pflicht ablegen / wenn sie ins Regiment tretten / da denn bey manchem Statt-Regiment

giment ein sehr feiner uñ löblicher Gebrauch ist / daß sie bey den Raths-Enderungen gewisse Wahl-Herren haben und aussondern / die müssen erst einen Eyd thun und schwören / daß sie solche Leute zu Raths-Gliedern erkiesen wollen / die sie nach ihrer Vernunfft und Verständnuß mercken / erkennen und wissen / der Herrschafft und gemeiner Statt getreu / nutz uñ bequem zu seyn. Item / die erwehlten Herren des Raths müssen schwören / daß sie nach ihrer Vernunfft / Verständnuß und Gewissen wollen rathen / helffen und thun / daß das gemeine Beste ist / die Ordnung / Schickung und Verschreibung der Herrschafft wollen halten und vollführen / und daß sie gehalten werden / verschaffen / uñ was solcher Eyden und Pflicht bey dem Regiment eines und andern Orts mehr zu seyn pfleget. Ja es gedencket auch Alexander ab Alexandria, daß der abgehende Rath / gleichwie sie ohn deß dem angehenden und neuen Register und Rechnung / Brieff und Siegel / Acta und Proto-

colla übergeben und zustellen/ auch zugleich mit einem offentlichen Eyd betheuret und beschworen haben / daß sie des Jahrs über und bey ihrem Regiment / wider die Stadt-Rechte und Gesetze nichts gethan / und so viel sie nach ihrer Menschen-Vernunfft / Verstand und Sinne vorsehen und beobachten können / nach ihres Hertzens Wuntsch / Gedancken und Vorsatz nichts unterlassen/ mißhandelt uñ versprochen. Weiter gehöret hieher der Richter Eyd/da die Richter auch in allen Gerichts-Sachen redlich und gerecht / ohn Ansehen der Person / ohn Finantz und Eigennutz/ gleich durchzugehen sich verpflichten/ bey dem Bann Achans / Jos. 7. bey dem Außsatz Gehasi/2. Reg. 5. sich selbst anathematiciren und verschwören.

3. Ferner gehören auch hieher die Promotions-Eyd der Doctorum und Magistrorum auf Universitäten / da die Theologi geloben GOtt dem Allmächtigen / dem Vatter / Sohn und H. Geiste/daß sie in der Kirchen GOttes

tes ohne einige Corruptelen treulich dienen/und die Symbola, das Apostolische / Nicenische und Athanasij beständiglich verfechten / auch bey dem Consens der Lehr / so in der ersten unveränderten Augspurgischen Confession Anno 1530. Keyser Carolo V. übergeben / deßgleichen in derselbigen Apologia, Schmalkaldischen Articuln/Catechismis Lutheri, und Formula Concordiæ begriffen / durch GOttes Gnade beständig verharren und verbleiben / wenn auch schwere zweiffelhafftige Streit vorfallen / daß sie nicht freventlich oder ohne Bedacht urtheilen / aus Lieb oder Haß einem Theil Bey-oder Abfall beweisen / sondern die Sachen in GOttes Wort fleissig erwegen / und wo von nöthen/ mit gelehrten/gottsfürchtigen/reinen/ unverdächtigen Lehrern / so der Augspurgischen Confession in der Lehre zugethan sich besprechen oder bedencken / und nach Anleitung und Richtschnur des H. Christlichen Glaubens erklären wollen/als ihnen Gott helffe.

4. Die Juristen schwören / daß sie die Statuta der Juristen fest halten; Item / daß sie den Doctorn ihrer Facultäten / sonderlich aber den Examinatoren in allen billigen und ehrlichen Dingen / so lang sie bey der Universität seyn/gehorsamen/und ihnen gebührende Reverentz und Ehre erzeigen wollen; Item/daß sie dem Studio Juris mit Fleiß obligen und nachgehen/ und sich so viel menschlich und müglich befleissigen wollen / diese Profession Christlich/erbar und aufrichtig zu führen/in Sachen/in welchen ihnen zu urtheilen gebühret / nach ihrem höchsten Verständnuß/allein was recht ist/sprechen / thun und halten / und hierinnen weder Lieb/Neid/Gabe/Freundschaft oder anders ansehen wollen / deßgleichen daß sie den jenigen/ welchen sie ihren Rath und Bedencken mittheilen werden/diß rathen wollen/wie sie es in ihrem Gewissen/den Rechten und Billigkeit gemäß zu seyn/erachten / den Partheyen / denen sie advociren werden/getreulich dienen / ihnen der Sa-

chen

chen Gelegenheit/wie sie die beschaffen finden / gnugsamb zu verstehen geben/ und hierinnen nichts so ihnen bewust/ verschweigen / sondern richtig unter Augen gehen / keine muthwillige und vergebliche Rechtfertigung umb ihres Genusses willen verursachen / noch die Leute wissentlich darauff führen / sondern vielmehr dieselbigen dem Rechten und Billigkeit nach unterrichten/ und verwarnen / und in Summa, im profitiren / judiciren / advociren und andern/was zu dieser ihrer Profession gehörig / ihr Intent zu GOttes Ehre/ zu Beförderung der Justitien und Gerechtigkeit / zu Fortsetzung gemeiner Wolfart/und zu Erhaltung guter Policey, richten un anstellen / auch in dem niemand übersetzen wollen / als ihnen GOtt helffe.

5. Die Medici schwören / daß sie dem Dechant un Doctorn ihres Collegij, so lang sie bey der Universität bleiben/schuldige Reverentz und Ehrerbietung erzeigen wollen / daß sie im Lehren/ so wohl im Artzney geben und

practiciren / der ordentlichen Regul und dem richtigen Kunstweg und Methodo nachgehen / und darinnen nicht wie die Landfahrer thun / ohne Richtigkeit des Methodi, hin uñ her schweissen wollen / daß sie beyde im studiren und curiren bey dem Krancken den Fleiß und die Treu / so sich bey einem solchen grossen Werck zu thun gebühret / anwenden wollen. Wann auch etwa in Kranckheiten dermassen zweiffelhafftige Fälle vorlieffen / daß man ohne Gefahr dem Patienten nicht wol was eingeben mag / daß sie sich solches für sich nicht allein unterstehen / sondern so viel als ohne Versäumnuß der Patienten geschehen kan / hierauß mit den Doctorn conferiren / und im gemeinen Rath handeln wollen / und insonderheit / da die Krancken neben ihnen auch andere Doctores gebrauchen wollen / daß sie ihnen solches nicht wollen entgegen seyn lassen / sondern mit denselben so ihnen zngeordnet werden / darauß freundlich conferiren / und hindan gesetzt aller andern Affecten / allein

allein des Krancken Bestes bedencken wollen / deßgleichen daß sie niemands ihre Kunst die Kranckheit aufziehen/ und verlängern / noch einerley weise Schaden zufügẽ/auch den schwangern Weibern solche Artzney / welche die Früchte abtreiben/ nicht eingeben wollen / daß sie die Krancken nicht übersetzen/sondern sich an einer ziḿlichen Belohnung nach unterschiedlicher Gelegenheit des Krancken Vermögen begnügen/ und insonderheit auch die Armen in acht haben wollen / daß sie keinen in ihrer Cur Geniesses und Ehrgeitzes halber/gefährlichen insectiren und calumnijren / und umb Gewinns willen / einem andern zum Nachtheil sich eindringen wollen. Daß sie mit den Apotheckern keinen heimblichen Verstand machen / oder mit ihnen colludiren/ noch ihnen/ daß sie die Leute übersetzen/Ursach geben / sondern so viel an ihnen treiben wollen / daß sie die Artzney recht und wol præpariren/die Leute nicht übernehmen/und sich der ihnen zugestellten Ordnung allwege gemäß

 ver-

verhalten/und in Summa/daß sie sich so viel menschlich un̄ müglich sey/ eines erbarn und Christlichen Wandels befleissigen / und der Artzney-Kunst mit erbarn und guten Sitten zu Ehr und Zier leben wollen/ als ihnen Gott helffe/vide meine Hochzeit-Predigten.

6. Die Philosophi gereden und geloben bey ihrem Actu Magistrali, daß sie gegen der Universität ehrerbietig/ in ihrem Leben erbarlich / und in ihrem Ambt unverweißlich sich verhaltē wollen/damit ihrem Stand und Grad keine Verkleinerung zugezogen werde/ꝛc.

Das achte Capitel.

DJe dritte Classis begreifft in sich Juramentum Fidelitatis, den Eyd der Treu und Huldigung/da alle Unterthanen ihrer Obrigkeit Gehorsam und Treu schwören / welches wegen unterschiedlicher Leut und Objectorum mancherley ist: 1. Der Unterthanen Eyd ins gemein/ oder Homagium, die Huldigung ; dann ob gleich durch die Vernunfft/ durch

durch aller Völcker Recht / und durch das Gewissen der Gehorsam und Treu gegen die Obrigkeit allen Menschen anbefohlen wird / jedoch werden sie durch die Huldigung um̃ so viel mehr / mit Anruffung Göttlichen Namens darzu verbunden / wie also die Gileaditer dem Jephtha hulden uñ schwören: Der HErr sey Zuhörer zwischen uns / wo wir nicht thun / wie du gesagt hast / Judic. 11. 10. sie bitten den Jephtha / er wolle ihr Haupt / Regent / Richter oder Obrister seyn / und ihnen helffen wider die Ammoniter streiten / er solle ihr Haupt seyn / sie wollē ihm huldigen und gehorsam seyn / dessen nehmen sie GOtt zum Zeugen / und schwören dem Jephtha vor dem HErrn / damit er sich auf ihre getreue Dienste desto mehr zu verlassē hätte. Also auch 2. Reg. 11. 17. machte der Priester Jojada einē Bund zwischen dem Könige und dem Volck. Was war das anders an Seiten des Volcks / daß sie dem Könige Huld und Pflicht thäten? 2. Chron. 36. nahm Nebucadnezar der König und Mo-

narch

narch zu Babel einen Eyd bey GOtt von Zedekia dem Könige Juda/ v. 13. Ezech. 17. 13. &c. Bey welchen Eyden die Unterthanen ihren Obern geloben und verpflichten 1. Cordis reverentiam, daß sie ihnen im Hertzen wol zugethan / hold und treu seyn und bleiben wollen. 2. Oris observantiam, das liebste und beste von ihnen reden. 3. Operis præstantiam, nach aller Müglichkeit ihnẽ an die Hand gehen/ Steuer und Schoß richtig abgeben.

2. Solcher gestalt sind bekandt die Formulen der Burger-Eyd/ wann sie schwören: Ich will dem Rath gehorsam seyn/und nimmermehr gegen dem Rath etwas thun / ich will zu keinem Auffruhr Ursach geben/noch mich darzu vergesellschafften / und so ich Auffruhr erführe/will ich solches dem Rath vermelden. Ich will des Raths Bestes wissen/uñ ihren Schaden wenden und wehren / nach all meinem Vermögen; Ich will auch getreulich halten Taffel und Buch/sambt der neuen auffgerichteten Eintracht ohne Argelist / ich will

recht

recht versteuren und verzinsen / auch meinem Hauptmann und Rottmeister gebührlichen Gehorsamb leisten/so wahr mir GOtt helffe. Bey des H. Reichs Freyen Stadt Windsheimb schwöret ein Burger auf folgende Articul: 1. Jhro Röm. Keys. oder Königl. Maj. getreu zu seyn. 2. Burgermeister und Rath gehorsamb zu seyn/ dero Gesetz/Gebott und Verbott zu halten. 3. Die entstehende Aufflauff in der Stadt alsobalden dem Ambts-Burgemeister anzuzeigen. 4. Auch wenn er sonst etwas höret/das gemeiner Statt schädlich/ soll ers auch förderlich anzeigen. 5. Für sich und sein Weib allhier Recht zu nehmen und zu geben. 6. Einen Rath und gemeine Stadt anderswohin nicht zu laden/als für den Ober-Richter und die gefreyte Städte. 7. Sein Erb und Eigenthumb in der Statt uñ auf der Marckung niemand denn Bürgern zu verkauffen / zu verpfänden und zu vermachen. 8. Keinen andern Schirm-oder Verspruch-Herren/so lang er des Burger-Rechts unentle-

entledigt/anzunehmen / uñ sollen auch die Hintersassen anderstwohin nicht zu Recht geführet werden. 9. So er hinauß ziehen will/sein Burger-Recht persönlich vor sitzendem Rath mit zimblicher Ehrerbietung auffzusagen / und ein Jahr hinter sich gerecht zu seyn; auch sonst alles das jenige zu thun / so ein Burger von Rechtswegen zu thun schuldig ist.

3. Es sind auch in Reichs-oder andern privilegirten Stätten vor etlicher Zeit aufkom̃en die Steuer-Eyd, da ein jeder Bürger das seine beym Eyd verschosset/ und niemand ein Special-Schoß aufferlegt wird/von solchem Aufflegen wird von etlichen gar sehr gezweiffelt/ ob sichs thun lasse/ und solches aus folgenden Ursachen: 1. Dieser Eyd wird umb Geld und Geniesses willen auffergeleget / darinnen gewahrsam zu gehen. 2. Dieser Eyd hat das Ansehen/als ob er aus Nachlässigkeit geschehe / damit man nicht viel Mühe haben wollte. 3. Das Schoß kan durch andere Mittel eingefunden werden/ wie bey vielen

an-

andern Reichs- und Fürsten-Städten Exempel nachzuforschen sind. 4. Dieser Eyd will bey manchem unmüglich fallen / der wegen Handels und Wandels / in einem Jahr etlichmahl / mehr und weniger zu haben pfleget / der auch manchmahl in Betrachtung seiner Factorn, Diener / oder seines Weibes wegen / nicht den gewissesten Grund haben kan. 5. Dieser Eyd wird gleich durch die Banck / gantzen Communen und Burgerschafften aufferleget / darunter / wie überall gute und böse / gewissenhaffte und ungewissenhaffte vermischet sind. Mit Willen aber solchen Leuten die Eyde passiren lassen / die falsch schwören / ist weder in GOttes Wort / noch in den Rechten zugelassen. 6. Dieser Eyd ist etlichmal von etlichen Leuten übertretten / und falsch gefunden worden. 7. Dieser Eyd verursachet grosse Ergernuß / dafür Christus warnet Matth. 18. dann wann ein junger Haußwirth zu erst seinen Eyd-Schoß erlegen soll / so fraget er einen Nachbarn und Bekandten / wie ers

ma-

machen müste / trifft denn ein junger Mann einen ungewissenhafften Nachbarn oder Freund an / so folget er dem / und dieser gibt wieder dermahleins einen solchen unverantwortlichen Rath aus. 8. Dieser Eyd weil er jährlich und also offt wiederholet wird / bringet manchen dahin / daß er das Eydschwören gewohnet / und nicht groß achtet / darwider Syrach warnet und schreibet: Gewehne deinen Mund nicht zum schwören / und Gottes Namen zu führen / denn gleichwie ein Knecht der offt gestäupet wird / nicht ohne Striemen ist / also kan der auch nicht rein von Sünden seyn / der offt schwöret / und Gottes Namen führet / wer offt schwöret / der sündiget offt / Syr. c. 32. v. 9. 9. Dieser Eyd plaget am allermeisten die frommen und gewissenhaffte Leut / die gottlosen und ungewissenhaffte gehen damit überhin. 10. Dieser Eyd kan verursachen / daß ein Mensch in der letzten Noth die grössesten Anfechtungen hat / ob er auch alles und jedes also verschosset / wie er den Eyd gethan / damit

mit er für dem Jüngsten Gerichte/dessen Fürschmack ihm jetzt für Augen schwebet/bestehen könne. Aus diesen Ursachen wollen fromme Leute schliessen/es wäre thunlicher auf andere Mittel zu gedencken mit den Steuren und Schossen/und sich zu erkundigen / wie es an andern Oertern gehalten werde. Doch wird die Obrigkeit an dergleichẽ Orthen ihre gründliche gewissenhaffte Ursachen haben / deren Erkundigung ich und viel andere/ zu nothdürfftigem Unterricht gerne vernehmen / und mit Danck erkennen / damit der Oerther Kirchen-Schäfflein / die ihres Gewissens halben zu fragen pflegen / mit beständiger Antwort begegnet werden möge.

4. Fürstliche Unterthanen haben auch ihre sonderliche Eydschwüre nach eines jeden Landes Gewonheit/ in etlichen Ländern schwören sie / daß sie ihrem Erb- und Landes-Fürsten/und dessen Erben getreu/hold und gehorsamb seyn wollen / deren Schaden wenden und warnen/Nutz/Frommen und Be-

stes

stes werben und fördern/und alles das jenige thun/ das getreue Unterthanen ihrem Erb- und Landes-Fürsten zu thun schuldig und pflichtig sind. Die Lehen-Pflicht wird auf diese Weise abgelegt/ daß man den Lehen-Herren getreu/gewärtig uñ gehorsam seyn will/ auch sonst alles ander thun und lassen/ was einem getreuen Lehenmann gegen seinem Lehen-Herrn Gewonheit oder Rechtswegen zu thun oder zu lassen gebühret.

5. Also wird auch Ambts- und Dienst-Pflicht von Fürstlichen Beamten und Bedienten genommen / dahin das Juramentum gehöret/2.Sam. 21. v. 17. und des Eleazari gegen Abraham/ Gen. 24. Dann da müssen den Dienst-Eyd oder Pflicht leisten die Beampte und Bediente / Knecht und andere / die über Güther / Einnahm und Rechnungen sitzen/Prov. 24. v. 4. als da seyn Verwalter/Hoffmeister/Vormünder / Ober-Förster/ Forstmeister/ Factor, Hegbereuter/Spithal-Korn- und Gegenschreiber / Saltzmeister/

Born-

Bornknechte und andere / so etlicher Orthen jährlich ihre Pflicht ablegen/ und angeloben / sie wollen nichts veruntreuen/ nicht eigennützig seyn/ alles in der Rechnung treulich einbringen/ keine Gab oder Geschenck ansehen / 2c. vid. meinen Schmiralien-Teuffel c. 5.

5. Hieher gehören auch die Studenten-Eyd/ da bey der Immatriculation die Studenten schwören: 1. Daß sie sich fromm / still und gottseeliglich verhalten wollen. 2. Daß sie ihrem Rectori und allen Professoren gehorsamb und freundlich sich erweisen wollen. 3. Daß sie fleissig studiren / und die Lectiones besuchen wollen. 4. Daß sie nicht wollen aus dem Arrest gehen/ da sie damit mögten verstrickt werden. 5. Daß sie wollen aller tag- und nächtlichen Geschrey / Tumult und Auffruhr sich enthalten. 6. Daß sie keinen zum balgen wollen ausfodern / oder weñ sie gefodert werden/ niemand pariren uñ erscheinen wollen zum balgen. 7. Daß sie mit keinem Rohr in der Stadt schiessen wollen. 8. Daß sie in

ehr-

ehrlicher/und ihres Standts gemäsen Kleidung sich halten wollen. 9. Daß sie aller Leichtfertigkeit und Unzucht sich begeben und darfür hüten wollen. 10. Daß wenn sie solten relegirt werden/ demselbigen Folg leisten/ und die Universitäten raumen wollen. Wie abscheulich nun von den meisten darwider gehandelt werde/ ist leider am Tage/ und aus B. D. Meifarti herzlichen Buch von Verbesserung der Universitäten zu sehen.

7. Es gehöret auch hieher der Soldaten-Eyd/ da sie ihren Obersten und Capitainen zur Fahnen schwören/und sich verpflichten/ auf die Articul/ so ihnen vorgelesen worden/treulich zu dienen/ritterlich zu fechten/ und ihnen allen schuldigen Gehorsamb und Gebühr zu leisten: Wäre demnach offtmal den Soldaten dieses zu zeigen/und vorzulegen/da es heiset: Ich schwöre auf alle Articul/ so meinem Fähnlein und Regiment fürgehalten/ und ich derer mit Worten genugsam unterricht und bescheiden worden bin/ einen leiblichen

Eyd

Eyd zu GOtt dem Allmächtigen / daß (Ihr Maj. Chur- oder Fürstl. Durchl. Rath oder Stadt / ꝛc.) ich treu / hold und gewärtig seyn / dero Frommen / Nutz und Bestes / jederzeit wissen und befödern / dargegen aber dero Schaden / Nachtheil und Unrath / und was dero immermehr entgegen und zuwider vermercket werden mag / bestes fleisses / und höchstes Vermögens hindern und abwehren / sonderlich aber / da einiger betrüglicher und vortheilhafftiger Unterschleiff in der Musterung verspühret / dasselbige gefährlich nicht verschweigẽ / sonst auch mich auf alle Vorfälle / zu Wasser und Land / in gantzen und halben Fähnlein / gantzen und halben Rotten / wie und wohin es die Gelegenheit und Nothdurfft erfodert / und mir von meiner gebührlichen Obrigkeit aufferlegt wird / gutwillig und unweigerlich / so lang mein Leib und Leben währet / und wie es ehrlichen Kriegsleuten gebühret / und wohl anstehet / gebrauchen lassen / und alles das jenige thun uñ lassen will und soll / was

unser Bestallung und Articuls-Brieff in sich hat / und ich dessen verhoffe Gnad / Ehr und Ruhm zu erlangen. Ich schwöre auch / daß ich alles das jenige / so mir bey währender dieser Bestallung anvertrauet wird / und schweigens würdig und bedürfftig ist / niemands offenbahren / sondern in guter Verschwiegenheit biß in meine sterbliche Gruben behalten will; So wahr mir GOtt helffe / 2c.

8. Die Articul darauff die Soldaten zu schwören pflegen / sind unterschiedlich / die allgemeinsten aber aller Oerther bräuchlich diese: 1. Sie wollen sich fromm und gottsfürchtig erzeigen / und alles abscheulichen Schwörens und Fluchens / Lästerns / Schmähens / sich gäntzlich enthalten und eussern. 2. Sie wollen ihren Kriegsherren / Commissarien / Obersten und Befehlichshabern gehorsamb und unterthänig seyn. 3. Sie wollen Prediger / Schuldiener / Kindbetterinnen / schwangere Frauen / Jungfrauen und Kinder schonen / und denselben keine

Schmach /

Schmach / Schande oder Gewalt anlegen / oder Aergernuß geben. 4. Sie wollen sich an keiner Kirchen vergreiffen. 5. Sie wollen keinen Gewalt und Muthwillen beweisen an den jenigen / die sich mit Beding und Theidungen ergeben haben. 6. Sie wollen vom Fähnlein auf keine Beute irgends wohin ausreissen / oder sonst über Nacht ausbleiben / ohne des Hauptmanns Wissen. 7. Sie wollen mit einer guten Seithen-Wehr versehen seyn. 8. Sie wollen ihre Wehren / Mußqueten und Rüstung mit Kraut und Loth in guter Ordnung halten. 9. Sie wollen keine Flucht machen oder verursachen. 10. Sie wollen keine Gemein ohne Vorwissen und Willen des Feld-Obersten halten. 11. Sie wollen mit den Feinden keine Sprache halten / oder Brieffe wechseln. 12. Sie wollen Verrätherey und böse Stück der Obrigkeit anzeigen. 13. Sie wollen keinen alten Neyd in währenden Feld-Zůgen / anders als durchs Recht / rächen.

14. Sie wollen sich wider keinen Befelichshaber aufflehnen. 15. Sie wollen niemand ohne des Feldherrn Consens brandschatzen / brennen oder die Läger anzünden. 16. Sie wollen keinen Alarm machẽ/und da Alarm wird/ zu ihrem Fähnlein sich begeben. 17. Sie wollen keine Mühlẽ/Mühlwerck/ Schmidten/Pflüge verstören. 18. Sie wollen keine Wehren oder Kleyder verspielen/und sich sonst alles betrüglichen Spieles enthalten. 19. Sie wollen sich auf der Wacht nüchtern finden lassen. 20. Sie wollen an gefährlichen Oerthern / sonderlich bey der Nacht nicht abschiessen / es sey im Lager / Schlössern oder Städten. 21. Sie wollen niemand auf die Schlösser oder Vestungen nehmen. 22. Sie wollen die Losung wohl in acht nehmen. 23. Sie wollen sich nach besetzter Wacht nicht balgen. 24. Sie wollen bey besetzter Wacht still seyn. 25. Sie wollen auf die Personen / Wagen und Pferde acht haben/ die in die Vestung gehen/oder neben hin. 26. Sie wollen

in

in der Freunde Land niemand etwas mit Gewalt oder unbezahlt nehmen/ weder auf dem Zug noch im Lager. 27. Sie wollen die Marquetender unbeleidigt lassen. 28. Sie wollen sich wider den Profoß und seine Knechte nicht aufflehnen/ oder an ihnen rächen/oder ihnen an den Gefangenen hinderlich seyn. 29. Sie wollen im Abwesen des Profosen und seiner Diener einen offentlichen angetroffenen Mörder / Dieb oder dergleichẽ zu Handhabung des Regiments / biß zu Ankunfft des Profosen auffhalten. 30. Sie wollen nicht durch zweyerley Musterung gehen / und falsche Namen gut machen. 31. Sie wollen mit dem ertheilten Losier zu frieden seyn. 32. Sie wollen alle ankommende frembde Knecht der Obrigkeit alsbald anmelden. 33. Sie wollen keine Salvaguardien brechen oder beleidigen. 34. Sie wollen keine verrätherische Zeitung / die zu Furcht Ursach gibt/ausbreiten/sondern in geheim/dem höchsten anwesenden Haupt vertrauen. 35. Sie wollen sich nicht

muthwillig fangen lassen. 36. Sie wollen alle Articul/die entweder allbereit ihnen seyn fürgehalten / oder ins künfftige noch mögten verfasset werden/ und alles was durch den Trumelschlag vermeldet wird fest halten.

Das neundte Capitel.

NUn ist noch übrig die vierdte Classis rechtmässiger Eyd und Pflicht/nemblich Juramentum Veritatis, der Gerichts-Eyd / welcher in strittigen Sachen gefordert wird/ und viel andere species in sich begreiffet / als da ist Juramentum quod fit judicij sistendi causa, da einer schwöret in demselben Gericht zu pariren/ biß zu Ausgang der Sachen verharren / und die Unkosten / wo man sollte verlustig werden / erstatten: oder daß man mit Bürgen nicht könne auffkommen / nachdem man sich lang darumb bemühet. II. Juramentum dandorum & respondendorum, da der Kläger schwöret / daß seine oder seines Principalen eingebrachte Articul, so

viel der seyn/oder seiner Parthey eigen Geschichte betreffen / wahr seyn / was deren aber frembde Geschichte betreffen / daß er glaube die wahr seyn und beweißlich. Die angeklagte Parthey schwöret/ daß sie des Klägers Articul/ so viel derselben seine eigene That oder Geschichte betreffen / wahr seyn oder nicht/und so viel deren frembden That oder Geschichte betreffen / daß er glaube die wahr seyn und beweißlich oder nicht / antworten wolle/ ungefehrlich. III. Juramentum Testium, es schwören die Zeugen / daß sie auf die ihnen fürgehaltene Fragstücke und gantzen Handel / so viel ihnen bewust / und sie gefraget werden / die lautere klare Warheit/ ohne einige Falschheit oder Heucheley aussagen wollen/und daran nichts verhalten oder reden umb jemandes Haß oder Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft / oder aus Furcht/ oder umb Geschencke / Gifft oder Gaben / Nutz oder Schaden / noch irgend einerley andern Ursache wegen/ die von Menschen List oder Gedancken

 erfun-

erfunden werden mög/und daß sie weder die beschehene Fragen oder gegebene Antwort/ keinen Menschen entdecken oder offenbahren wollen/ biß die Acten und gerichtlichen Zeugnussen publiciret un̄ herauß gegeben worden.

2. Ferner hat man IV. Juramentum Calumniæ, den Eyd für Gefährde/ ingleichen V. Juramentum Malitiæ, da man schwöret/ daß man nicht aus böser Meinung/ sondern aus gefasteter Wissenschafft habende Rechtens streite/ und daß man nichts anders fürbringen wolle/als was man im Gewissen für nothwendige Warheit erachte/ daß man nichts zu Auffschiebung der Sachen eintragen wolle/ und daß man bey keiner Person durch Geldstechen oder andere unzugelassene Promissen etwas suchen wolle/ daher die Parthenen diß Innhalts pflegen angeredet zu werden: Ihr werdet schwören einen Eyd zu Gott/ ob ihr das in eurer Gewissenschafft thun möget/ daß ihr das jenige/ so ihr vorbringet und begehret/nicht aus Gefährden oder böser

Mei-

Meinung/ noch Verlängerung der sachē/sondern allein zur Nothdurfft thut.

3. Man hat VI. Juramentum suppletorium, quod præstatur in supplementum probationis, aliis testibus & documentis destitutum, den Ersetzungs-Eyd/dadurch etwas völlig wird bewiesen. Ferner VII. Juramentum litis decisorium, welches die Juristen abtheilen in dreyerley Theil/voluntarium, da eine Parthey der andern ausser gerichtlichem Proceß einen Eyd aufftrăgt / judiciale, da die eine Parthey an die ander ein Eyd für Gericht begehret / und necessarium, da das Gerichte für sich selbst aus Mangel anderer Beweiß einen Eyd aufferleget / welches daher auch suppletorium genennet wird. Man hat bey Gerichte VIII. Juramentum paupertatis, da einer schwöret / daß er weder an beweglichen oder unbeweglichen Gütern/ auch an keinen Schuldforderungen so viel hat/ daß er die Unkosten des Gerichts ausstehen möge; Item/daß er nicht zu dem Ende sein Vermögen

vorwendet habe / mit List oder Betrug / und endlich / daß er nach erhaltener Victoria, und bey besserm Vermögen / einem jeden / nach Gerichtsbrauch / wolle das seine geben und bezahlen. Man låst bißweilen schwören wegen der Unkosten so bey der Rechtfertigung auffgangen sind / Novel. 82. c. 10. Man hat IX. Purgations-Eyde / damit sich das verdåchtige Theil entschuldiget / daß ihm zu viel geschehe / wie die Kinder Ruben schwuren / daß sie ihren Altar nicht zu dem Ende gebauet / daß sie vom HERREN wollten abfallen / wie ihnen von etlichen wollte zugemessen werden / Jos. 22. v. 22. Wie auch Paulus mit einem Eyd seine Unschuld bewieß / 2. Cor. 1. v. 23. Doch wird der Purgations-Eyd in Criminal- und Land-Gerichts-Sachen nicht gestattet / denn nach dem Sprüchwort / der Dieb vom Galgen sich wol loß schwüre. In etlichen Verdachts-Fållen will auch von etlichen gerathen werden / daß besser sey der Beschuldigte zuvor

seine

seine Unschuld anderwege und massen erweise / als daß er zum Jurament gestattet werde / damit es nicht zugehe wie mit Petro / ehe der in Schand / Spott und Leibes- und Lebens-Gefahr gerathen wolt / schwur er frey zu ihm loß / Matth. 26. v. 72.

4. Endlich ist auch etwas zu sagen vom Advocaten-Eyd / welchen B. Dr. Mengering in seiner Horcologia p. 100. anführet / da sie schwören / daß sie die Partheyen / derer Sachen zu handeln sie annehmen / in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meynen / und solche Sachen nach ihrem Besten vorstehen / den Partheyen zu gut / mit Fleiß vorbringen und handeln / und darinn wissentlich keinerley Falsch und Unrecht gebrauchen / oder gefährliche Auffschüb und Dilation zu Verlängerung der Sachen / und daß die Partheyen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen / einen Theil von der Sachen / derer sie im Rechten Redner

 sind /

sind / zu haben oder zu warten / auch Heimblichkeiten und Behelff / so sie von den Partheyen empfahen / oder Unterrichtung der Sachen/ die sie von ihnen selbst mercken werden / ihren Partheien zu schaden/niemands offenbaren/das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern / und vor Gerichte Erbarkeit zu gebrauchen/und Lästerung bey Pœn/ nach Ermessung des Gerichts sich enthalten/ darzu auch die Partheyen / über den Lohn / der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht / gebührt / mit Mehrung oder andern Geding/nicht beschweren/ noch erhöhen wollen. Uñ ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung/od' Spän entstünden / derselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben / die er zu ihm nehmen / oder den er das befehlen wird / und wie sie durch dieselben entscheiden werden / das benügig zu seyn/ und es dabey bleiben zu lassen: Daß sie sich auch der Sachen/so sie angenommen haben / ohne redliche Ur-

sach

sach und des Rechten Erlaubnuß/nicht wollen entschlagen/sondern ihren Partheien getreulich/biß zu Ende des Rechtens/handeln/ohn alle Gefehrde. So lautet der Advocaten-Eyd/der drauff folget. Besiehe *Bocerum de Iurejurando tom. 2. Disp. p. 599. N. 10. 11. Item Speckhahn quæst. Iur. Cent. 2. claß. 4. p. 761. & seqq.* Wiewol nun solcherley Advocaten Eyde an manchen Orten nicht gebräuchlich seyn/ oder practiciret/urgirt und begehret werden/das doch nach Käyserlichen Rechten nie unterlassen/abgestellt und nachgelassen werden solte/wie *Bocerus loc. alleg. Num. 12.* klärlich beweiset/ auch viel der Advocaten den gradum in jure summum auff Universitäten nicht gesucht und erlanget/ und also in keinerley weise bey ihrer praxi oder Sachen-Führung zum Eyde sich gebunden und verpflichtet haben/ so sollē sie doch wissen und bedencken/ daß gleich wie der Kirchen-Bann nichts destoweniger öffentlichen verstockten Sündern zusteht und angeht/ob schon keine declaratio

 vel

vel denunciatio Ecclesiæ, keine Erklårung und Ankůndigung der Kirchen geschicht / Also auch die Juristen und Advocaten gleichwohl auf solchen Eyd fůr GOtt und in ihren Gewissen schuldig und gewiesen seyn/ ungeachtet/daß sie niemand mit dem Eyde fůr den Gerichten behelliget und angestrenget. Denn auch solche Leute sollen und můssen seyn / 1. boni Christiani, gute Christen und gewissenhaffte Kinder GOttes / die ihren Tauff-Bund und Eyd allwege in acht zu nehmen haben / darumb sie bey ihrem advociren und procuriren nichts wider GOttes Wort und Recht/ Gewissen und Warheit dencken oder reden / vornehmen oder verůben / suchen oder practiciren / thun oder lassen sollen. Sie sollen auch seyn vors 2. boni viri, redliche und erbare Biederleute / die nichts wider die Warheit / alles aber fůr die Warheit und Gerechtigkeit thun und reden sollen. Darumb sie eben auch der Ursachen halbē alles an Eydes statte / und was Kåyser-

ser- und Land-Recht verordnet und befohlen / beobachten und præstiren müssen. Dannenhero man wohl zu manchen Juristen und Advocaten sagen kan: Lieber Herr N. habt ihr schon zu eurer Advocatur an diesem oder jenem Ort/ keinen Cörperlichen Eyd geschworen / ey so solt ihr doch mehr als ein redlicher Mann und gewissenhaffter Christ euch dabey erweisen und verhalten / als ein frecher und unverschambter Zungendrescher bezeugen / und alles quid pro quo, was euch ins Maul kompt/ oder in Bart kreucht bejahen oder defendiren / bestreiten und befechten/ und ins Gelach hinein reden und plaudern / daß ihr selbst in eurem Gewissen straffen und unrecht sprechen müsset. Wie denn auch fürs 3. sie seyn sollen boni Cives, rechtschaffene aufrichtige Bürger / und Gliedmassen eines Policey- oder Statt-Regiments. Darumb sie auff Wolstand / Erhaltung/ und Wolfahrt des gantzen Cörpers / auff eines jedweders Mit-Gliedes Besten und Rechten / Stadt-

Recht / Gesetz / Billigkeit / Herkommen und Gewohnheit bedacht und geflissen seyn solten / damit kein Unrecht / Verzückung und Præjuditz der heilsamen Gerechtigkeit veranlasset / verübet und getrieben werde. Darzu seyn sie so eben gewiesen / und verbunden / als hätten sies leiblich beschworen / wie sie sonst in andere Wege gemeiner Stadt und Republicquen mit Eyde zugethan und verbunden seyn mögen.

Das zehende Capitel.

NAchdem wir die zugelassene Eyde ordentlich vorgestellet / wollen wir nun auch etwas melden von denen gezwungenen Eyden / deren auch viel sind / als I. wann ein Stadt oder Land mit Krieg wird bezwungen zu einem frembden Huldigungs-Eyd / davon dieses der seel. Hr. Dr. Christian Gilbertus in seinem Theologischen Tractat vom Eyd p. 59. also statuiret: Wann solcher Huldigungs-Eyd bloß sollte zu verstehen seyn ohn einige exception und Bedingung/

gung/so köndte kein Land und Stadt/ wenn sie gleich sollte von einem andern Fürsten bekrieget und bezwungen werden/ einen andern widerwärtigen Eyd thun / wenn man GOttes Wort und das Gewissen hierinn bedencken will/ sondern sie sollte eher Leib und Leben lassen. Und läst sich das Gewissen noch nicht befriedigen mit der Juristen Regul: Juramentum Homagij subditis per vim extortum ipsos non obligat, *Coler. inter de proceß. executiv. part. 2. c. 3. num. 344.* Denn da will GOtt keinen ungestrafft lassen / der seinen Namen mißbrauchet / Exod. 20. sondern er will kommen als ein schneller Zeuge/ und die Meineydigen straffen/ Malach. c. 3. v. 5. Es köndte auch kein Christlicher Fürst einem bezwungenen Land oder Stadt einen Eyd aufftragen / es sey dann/ daß solches Land oder Statt von ihrem Fürsten oder Herren zuvor ihres Eyds erlassen würde / derhalben achte ich dafür/ es erstrecke sich solcher Huldigungs-Eyd auf gewisse Condition, nemblich so lang der Fürst oder

Herr

Herr die Stadt oder Land beschützen/ und sich selbst nach allem Vermögen erhalten und vertheidigen können. Und das nehme ich aus diesen zweyen Ursachen / einmahl weil kein Land oder Stadt ihren ordentlichen Fürsten oder Herrn ehe schwöret / es habe denn der Fürst oder Herr zuvor entweder seinen Eyd oder Gelübde / nach Unterschied der Reiche/Länder oder Städte abgeleget des Reichs / Landes oder Stadt Bestes zusuchen/und sie zuschützen/wie die Obristen den Gibeonitē also schwuren Jos. 9. 15. Darnach so bringts auch die Vernunfft mit sich / denn niemand kan schwören über sein Vermögen / weil nun niemand sich wider den Stärckern aufflehnen kan/Luc. 11. so kan weder der Herr begehren / ihm einen absolut vollkömlichē Eyd zuthun/ noch niemand solchen leisten/wäre derwegen zu wünschen/ daß solche Erklärung umb der Gewissen willen / fein deutlich vorher gesagt und verstanden würde. Eben die Meinung hat es auch mit den Eydschwüren der Kriegsleut

und

und Soldaten. Wann dann mit solcher Condition der Eyd gethan / und eine Zeit erfolget / daß weder der rechte natürliche Herr sein Land oder Stadt beschützen kan / und das Land und die Stadt auch selbst bey eusserstem drangesetztem Vermögen sich nicht erhalten kan / alsdann mag mit gutem Gewissen / eben ein solch bedingter ander Eyd geleistet werden.

2. Darnach ist auch Bericht zu ertheilen von dem gezwungenen Eyd / da einer wird auf der Strassen von den Raubern genöthiget / mit einem Eyd zu versprechen / worüber die Frag entstehet: Ob ein gezwungener Eyd verbinde? B. Dr. Dannhauer gibt diese Antwort im ersten Theil der Catechismus-Milch p. 508. Ist die Sach / dazu man sich eydlich verbindet / GOtt und seinem Gebott nicht zuwider / so ist man ihm dem HErrn die Ehr schuldig / daß mans halte / wie schwer es uns auch ankäme / wer da schwöret ad affligendum se, das ihm weh thut / und hälts / der wird in der Hütten des HErren

woh-

wohnen. Laufft aber das Ding so gelobet ist worden/ wider GOttes Gebott/ so ist der Eyd nicht verfänglich/ und soll alsdann durch die Obrigkeit aufgehoben werden. Zum Exempel/ Einer fält unter die Mörder im wilden Wald/ der verspricht mit einem Eyd ein groß Stuck Geldts/ sein Leben zu salviren. Der ists warhafftig schuldig zuhalten/ wie weh es ihm auch thäte: Die libertät und Freyheit hatte er zu wählen unter dem Leben/ und einem Stuck Gelds/ wiewohl ihn solche Chur und Wahl sauer ankomen. Ciceronis Einwurff gilt nichts/ wann er fürgibt/ man sey einem Mörder keinen Glauben zu halten schuldig/ dieweil er ein gemeiner Feind sey: Dann mit dem Eyd hats ein andere Beschaffenheit/ als mit blosen unverbundenen Contracten. Da schwören wir GOtt dem HERRN/ handeln mit GOtt und nicht mit einem blosen Menschen/ umb Gottes Ehr ist es zuthun/ der Nächste sey ein Bub oder nicht/ da ligt nichts an. Wann aber eben demselben ferner

sollte

solte von Mördern zugemuthet werden / er solte schwören / sie nicht zuverzahten / so bindet ihn solcher Schwur nicht / als welcher wider die Lieb des Nächstē (der in alleweg soll vor Schaden gewarnet werden) und wider die gemeine Ruh und Wolfahrt streitet.

3. Ein alter Nürnbergischer Theologus B. Heinricus Schmiedelius gibt diesen Bescheid: In solchem Fall werden dir zweyerley fürgelegt: Entweder du sollt auf einen gewisen bestimmten Tag / eine ernandte Summa Geldes erlegen / das soltu beteuren mit einem Eyde / oder solt das Leben lassen / daß du geschworen hast / das ist nicht / wenn du es vermagst / unmüglich / so stehet es dir frey / und wird dir vollmächtig heimgestellet / welches du wollest erwöhlen. Nun wirstu solchen Fall / daß das geringer ist erwehlen / das ist / du wirst lieber das Geld verlieren wollen / denn das Leben. Ist nun das die Warheit / wie du es dann warhafftig erwehlest / so gedenck ob es nicht billich und Göttlich sey / daß du solchen Eyd hal-

fest / denn das ist dein freyer Wille gewesen / du wollest durch Erlegung des Geldes / dein Leben fristen und erhalten / so ist es ja eine grosse Sünde / daß du umb des schnöden Geldes willen / wider Gottes Ehr und Glory handeln wollest / da hilfft kein fürwenden / du seyest übereylet und erschrecket worden / denn Gottesfurcht ubertrifft alle Menschen Furcht / und soll nichts seines Namens Ehr und Herzligkeit vorgezogen werden. So haben wir auch viel Exempel zu unser Zeit / wie es Gott so hefftig gestraffet habe / wann solcher Eyd ist nicht gehalten worden. Herz Philippus Melanchthon in der letzten Auslegung des Evangelisten Matthæi / unter Herzn Sebastiani Fröschelij damals Archidiaconi zu Wittenberg Namen / im Druck ausgangen / erzehlet eine Historiam, welche in diesem Fall wol zu mercken ist / nemblich das ein Ritter / ein Feind des Schwäbischen Bundes / sey von einem führnemen Fürsten in Deutschland gefangen worden / der hat an Eydes statt

zugesaget und angelobet / daß er auff einen ernanten Tage an einem gewissen Orth sich wiederumb stellen wolle / darauff ist ihm vergünstiget worden / zu den seinigen sich wiederumb zu verfügen. Wiewol aber nun dieser loßgelassene Ritter wol wuste / daß vorgemelter Fürst nicht allein fur ihn bitten würde / daß er ihm keinen Schaden wiederfahren ließ / sondern auch Fleiß anwenden / das auff beyden Seiten die Feindschafft hingeleget / und mit leidlichen Conditionen und Mitteln ein beständiger Friede auffgerichtet würde / hat er doch des Eydes vergessen und nicht gehalten / was er geschworen. Der ist in einer kurtzen Zeit hernacher erschossen / und also von wegen seines Meineydes durch Gottes gerechtes Gerichte billich gestraffet worden. Dergleichen Exempeln kunten viel angezogen werden / darauß man siehet / das es sey GOttes ernstlicher Wille / das man solchen Eyd halten soll. Ja spricht aber die Welt / gezwungen Eyd ist GOtt leid / wenn

wenn du hierauß schliessen wilt/du solt darumb dein Eyd nicht halten/ so ist es eine wunderliche Schluß-Rede/ GOtt thut es wehe/daß die Menschen so tyrannisch und rauberisch gegen einander handeln/ darumb will ich solchen Eyd nicht halten/ und also meineydig werden/ und handeln wieder das ander Gebott. Das ist eben als wenn ich wolt schliessen: Es thut GOtt wehe/ wenn die Menschen bey seinen heiligen Sacrament/ Leyden/ Wunden und Tod fluchen/ darumb will ich getrost handeln wider die ander Gebot/ will Vatter und Mutter ungehorsam seyn/ will töden/ehebrechen/stehlen/ rc. Es thut GOtt ja wehe/ solche grosse Unbilligkeit und Wüterey/ Er will aber darumb nicht/daß du den Eyd brechen/und wider das ander Gebot thun solst/ in Summa es heisset voluntas coacta, tamen est voluntas, Ein gezwungener Will/ ist doch ein Will. Ja sagt menschliche Weißheit: Soll ich wider zu meinem Feinde kehren/ so geb ich mich selber in Gefahr/uñ versu-

che GOtt; Antwort: Wann du hältest/was du geschworen hast/so kombst du dadurch in keine Gefahr/ja du wirst von solchen Leuten gelobet und gepreiset werden. Zum andern ist GOttes Nam aller Gefahr / sie sey so groß als sie seyn kan / vorzuziehen. So heisset das auch nicht GOtt versuchen/ wenn du gleich wieder zu solchen Räubern kehrest/denn du bist allbereit nach Gottes Willen in ihre Hände gegebē worden / und kanst dich herauß nicht ledig machen/denn mit einem Eyd/ wie wollestu denn GOtt versuchen / wenn du dich gleich wiederumb stellest. Regulus der gewaltige Römer ward von den Carthaginensern gefangen / und gen Rom geschicket/ einen Auswechsel mit den Gefangenen beyderseiths zu treffen; als er nun gen Rom kam / widerrieth er solche Auswechßlung aus wichtigen Ursachen selber: Ob er aber wohl wuste / was ihm darauff stünde/ wann er wieder gen Carthaginem kommen würde / hat er doch Glauben und Trauen gehalten/ hat wiederumb

zu seinen Feinden gekehret / und einen greulichen Todt erlitten.

4. In specie wann gefragt wird / was zu thun / so man offentlichē Strassenraubern geschworen hätte / nichts zu melden von dem jenigen / worzu sie einen gezwungen haben / ob man auch dieses müsse halten / und der Strassenrauber That verschweigen? Darauff ist diese Antwort / daß niemand solchen Eyd thun soll oder kan / sondern ehe das Leben lassen soll / als auf diese Weise schwören / dann da soll man nicht wandeln im Rath der Gottlosen / Psal. 1. v. 1. Man soll nicht komen auf der Gottlosen Pfad / Prov. 4. v. 14. Man soll keine Gemeinschafft mit ihnen haben / Psalm. 50. v. 18. Da aber nun solche Schwür geschehen / und ein Mensch in diese Sünde gerathen wäre / so ist besser / daß man solchen Schwur für eine erbärmliche grosse Sünde erkenne / und bey GOtt Rath suche in seinem heiligen Wort / darzu man der Prediger Ampt gebrauchen kan / und alsdeñ auf derer beschehenen tröstlichen Un-

terricht für das Gewissen der Obrigkeit das jenige entdecke / was zu Verderbung der Policey, zu unschuldiger Leute Ermorden / zu Verstockung der Mörder/und noch zu mehrer Verführung gedeyen mag / damit dem Bösen gewehret/und das Gute beschützet werde. Hierzu treibet einen seine Pflicht/ damit er durch die Heil. Tauffe GOtt verbunden / da er entsaget dem Teuffel/ allen seinen Wercken und Wesen. Darnach so hält ihn auch seinEyd und Pflicht dahin/welchen er seiner Obrigkeit gethan uñ schuldig ist / da ein jeder geschworen hat / oder doch an Eydes statt schuldig ist / der Obrigkeit bestes Wissen und Schaden nach Vermögen warnen und bewahren. Fürs dritte / so kan das Gewissen anderst nicht gestillet werden/denn das stehet immer in Sorgen/wenn es höret/daß einer ist ermordet worden / das sey daher geschehen / daß es der Obrigkeit keine Warnung gegeben. Und endlich fürs vierdte/so wird das Gewissen gar köstlich unterrichtet aus dem vierdtē Buch

Mosis am dreissigsten Capitel/ daß eine Ampts-Person/ sie sey nun Vatter/ oder Ehewirth oder Haußherr in etlichen Fällen Macht habe der Seinigen gethanẽ unvorsichtigẽ Eydschwur aufzuheben/ vielmehr also die Obrigkeit.

5. Belangend die Eyd / so mit List von einem sind erhalten worden / so gibt uns Josuæ Exempel gute Nachricht/ daß sie zu halten seyn/ weil Josua auch von den Gibeoniten überlistet worden/ und er ihnen geschworen/ und auch solches treulich gehalten / worzu ihn bewogen neben andern das Aergernuß/ welches sonst würden die Heyden genommen haben; so hats auch GOtt approbiret/ daß man den Gibeoniten wider die fünff Könige der Ammoriter geholffen/ Jos. 10. v. 8. hingegen entstund ein Theurung 2. Sam. 21. v. 23. weil Saul die Gibeoniter getödtet. So nun heut zu Tag noch ein Eyd mit List herauß gebracht/ (wiewol man durch alle Mittel sich dafür hüten und fürsehen soll) und nach diesem Exempel zu appliciren wäre / thut man

billich

billich noch recht / daß man ihn halten thut / da er aber zu einem bösen End vom aufflegen wollte verstanden werden / wie die Herodias und ihre Tochter mit dem Herode umgiengen / Marc. da soll diese Regul fest bleiben: Was für ein Eyd mit gutem Gewissen nicht kan abgeleget werden / kan viel weniger gehalten werden; In malis promissis rescinde fidem: Hast du Böses versprochen / so darffstu es nicht halten.

6. Endlich muß auch wohl gehalten werden das Eyd und Urfehd / welches ein Gefangener abgelegt / er wolle sich nicht rächen / oder so ihm wird anders zu schwören befohlen / dem wird auch eine freye Wahl unter zweyen fürgehalten: Ob er wolle in der Verhafftung bleiben / oder ob er wolle einen Eyd thun / wie ihm fürgehalten wird? Gedencket er nun im Gefängniß / es sey ihm leichter zu erwöhlen die Erledigung / als die längere Verhafftung / so soll er auch halten / was er umb der Erledigung willen sich verpflichtet hat. Daß GOtt solchen Eyd will gehalten

haben/ sihet man aus dem 24. und 25. Cap. des andern Buchs der Könige/ da GOtt den König Joakim und den König Zedekiam hart gestrafft hat/ daß sie den Eyd nicht gehalten/ den sie unter dem Zwang und Gefängnuß dem Könige von Babel gegeben haben/ sonderlich aber wird dieses alles im 17. Cap. des Propheten Ezechielis fein außführlich beschrieben/ mit diesen Worten: Siehe es kam der König zu Babel gen Jerusalem/ und nahm ihren König und ihre Fürsten/ und führet sie weg zu sich gen Babel/ und nahm von dem Königlichen Samen/ und machte einen Bund mit ihnen/ und nahm einen Eyd von ihm. Aber die Gewaltigen im Lande nahm er weg/ damit das Königreich demüthig bliebe/ und sich nicht erhübe/ auf daß sein Bund gehalten würde und bestünde. Aber derselbe Same fiel von ihm ab/ und sandte seine Bottschafft in Egypten/ daß man ihm Rosse und viel Volckes schicken sollte/ sollts denn gerathen/ sollte er davon kommen/ der solches

thut/

thut / und solte der / der den Bund bricht/ darvon kommen? So wahr ich lebe / spricht der HERR / HERR / an dem Orth des Königes / der ihn zum Könige gesetzt hat / welches Eyd er veracht/und welches Bund er gebrochen hat/da soll er sterben / nemblich zu Babel. Auch wird ihm Pharao nicht beystehen im Kriege/mit grossem Heer und viel Volcks. Wenn man die Schutte aufwerffen wird / und die Bollwerck bauen/ daß viel Leute umbbracht werden / denn weil er den Eyd veracht/und den Bund gebrochen hat/ darauff er seine Hand gegeben hat/ uñ solches alles thut / wird er nicht davon kommen; Darumb spricht der HErr HErr also: So wahr ich lebe / so will ich meinen Eyd / den er verachtet hat/ und meinen Bund den er gebrochen hat/ auf seinen Kopff bringen. Aus welchem allen klar genug ist/daß Gott solche Eyde will gehalten haben. Nicht weniger soll man auch schliessen von einem solchen Eyde / der von Tyrannen einem ist aufferleget worden/da ebener

massen derselbige/ wann er nicht laufft wider Gott und sein Wort/ soll gehalten werden / worzu vorgedachtes Exempel sich auch ziehen und accomodiren lässet / und also schwuren die Priester auch dem Tyrannen Nicanori 2. Macc. 14. 32. Und Obadias erzehlet/ wie man dem Tyrannen Achab hatte wegen des Uria müssen schwören/ uñ ward der Eyd gehalten/ 1. Reg. c. 18. 10.

Das eilffte Capitel.

Vom leichtfertigen und falschen Schwören.

GLeichwie nun bißhero zur Gnüge angedeutet worden / was Eyd und Pflicht sey nach dero Beschaffenheit und Mañigfaltigkeit; Als ists nun an dem / daß wir fortfahren und erwegen des Meineyds Greuel/ Censur und Abscheulichkeit; Es ist dem rechtmässigen Eyd zu wider I. der unrechtmässige und unbedachtsame Eyd/ weilen der jenige/ der unbedacht-

sam

sam schwöret / sich hoch an GOtt versündiget/ uñ so ers hielte/ dreyfach sich vertieffete/wie Herodes gesündiget: 1. Da er alles/nichts ausgenommen/der Täntzerin zugesagt; 2. Da er noch dabey GOttes Namen mißbraucht. 3. Da er das Böse gehalten. II. Der betrügliche Eyd/da man mit arger List und gefärbtem Schein umbgehet/und doch darneben vermeinet / man habe nicht unrecht gethan/ wie denn solchen falschen Schwur und Meineyd begieng der Spartaner König Cleomenes, als er die Statt Argo bekriegete/ und mit den Belagerten einẽ Anstand machte auf sieben Tage/unterdeß aber überfiel er die Bürger die ausser der Stadt im Lager waren / in der dritten Nacht/und schlug sie / da sie sichs nicht versahen/und entschuldigte endlich seine That also: Er hätte einen Anstand der Tage gemacht/uñ nicht der Nächte/dafür sie sich hätten fürsehen sollen/ aber er ist billich / von GOtt und ehrlichen Leuten / für meineydig gehalten worden. Dergleichen Exempel wird

in dem Polieno gelesen/daß die Locren-
ser und Welschen mit den Siculern ei-
nen Bund gemacht / und unter ihre
Röck/auf ihre Achseln Magen-Häup-
ter geleget/und Erden in ihre Schuhe
gethan/darauff sie gestanden/und also
geschworen haben / daß sie wollen den
Siculern den Frieden und gethane Zu-
sag halten / und sie bey gemeinem Nu-
tzen und aller Gerechtigkeit schützen un
beschirmen / so lang sie die Erden tret-
ten/uñ darauff gehen/ und ihre Häup-
ter auf den Schultern oder Achseln
tragen würden. Als sich nun die Sicu-
ler hieriñen nichts böses versehen/ son-
dern auf den Eyd sich verliessen / sind
sie des andern Tages von den Locren-
sern alle ertödtet worden. Ein anders
zur Zeit Ludovici III. Albertus ein
Graf aus Francken / und fürnehmer
ansehlicher Herr war bey Keyser Lud-
wig in Keyserliche Ungnad gerathen/
und im Schloß Babenberg überzogen
worden / als man aber am Schloß
nichts gewinnen kundte / hat sich der
Bischoff Hatto zu Mäyntz erbotten/
er wol-

Er wolle den Grafen in des Keysers Hand lieffern/darauff ist der Bischoff als ein Versöhner zum Grafen gezogen/und den Grafen überredet/ er solte sich zum Keyser persönlich stellen/ und für ihm sich demüthigen/er wollte ihn entweder beym Keyser versöhnen/ oder unverletzt seines Lebens wieder in sein Schloß bringen / und damit er nicht durffte zweiffeln/hat er ihm einen leiblichen Eyd geschworen. Diesem allen hat der Graf Glauben gegeben/ und den Bischoff angesprochen/mit ihme Mahlzeit zu halten / welches der Bischoff mit List abschluge / seyn derohalben ohne Verzug durch die Stadt geritten / oder für das Schloß: Der untreue verrätherische Päbstische Bischoff führet den Grafen Albertum bey der rechten Hand und spricht: Wie offt wird einem was angebotten / und will nicht/ jetzt gedencke ich an den langen Weg/nnd daß wir ungessen reiten müssen/und hättens wohl ändern können; Darauff hat der Graf mit aller Ehrerbietung den Judam vermocht/

daß er wieder mit ihm zuruck geritten/ und Mahlzeit mit ihm gehalten hat. Nach gehaltener Mahlzeit/ ist Albertus mit dem Bischoff wieder auffgewesen / und hat der meineydige Bischoff den Grafen Käyserl. Majestät überantwortet / darauff der Graf für Gericht gestellet/und des Lebens abgesprochen worden ist/wie aber der Graf des Bischoffs Eyd und Zusage anruffet/ hat der Bischoff geantwortet: Er habe seinen Eyd gehalten/und ihn einmahl für das Schloß gebracht / und ohne Schaden darein wieder zurück begleitet / er sey ihn zum andernmahl wieder zuruck zu führen/nicht schuldig. Darauff dem Graffen der Kopff / und dem Juda sein Schloß und Güther vom Keyser verehret worden. Es hat aber diesen Bischoff endlich der Donner erschlagen / und die Teuffel sollen ihn mit Leib und Seel in den feurigen Berg Æthnam geworffen haben/ wie Otto Frisius meldet. Hieher gehören auch alle die jenigen Ehr-und Gottes-vergessene Schwörer/welche umb zeit-

liche

liche Ehr und Guts willen Eyde schwören/damit sich zu purgiren/ oder Geld an sich zu bringen / oder Rach zu üben wider ihre Feinde / und bilden ihnen ein / eine andere Meinung der klaren Wort/und meynen/ also kōñen sie entweder Gott selbst betriegẽ/oder er werde ihre diese Unthatẽ vergebẽ/aber solche Gesellen die Judas Hertz uñ Alcimi Maul führen / haben nichts anders / als das höllische Feuer zu gewarten.

2. Ferner wird III. dem rechtmässigẽ Eyd entgegen gesetzt das leichtfertige schwören/da man ohne Noth um̄ einer liederlichen Sach willen alsobald Leib und Seel verpfändet/ oder einen Eyd fordert. Ist nicht nur gemeinen Leuten/ fürnemblich den Handelsleuthen die freventlich mit dem Eyd spielen/ und umbgehen / entschuldigen sich mit der Gewonheit / und daß man ihnen sonst nicht glauben wolle. Chrysostomus antwortet auf beyde Entschuldigung / es seye kein Gewonheit so starck / man könne sich deren entwehnen / mancher der von Natur stamlet/

 könne

könne durch contrari-Gewonheit da-
von lassen: Und daß man einem nicht
glaube / seye seine eigene Leichtfertig-
keit schuldig. Je mehr er schwört / je
weniger man ihm glaube: Wüste
mans an ihm daß er nicht pflege zu
schwören / so wird man ihm mehr sei-
nem wincken glauben/als tausend Ey-
den/) Sondern auch Richtern und
Regenten gesagt/daß sie mit dem Eyd
nicht allzusehr eylen / denselben zum
letzten Stichblat behalten/ wie ein
Artzt / wann die Kranckheit nicht so
gar gefährlich / nicht alsobald die köst-
lichste Perlen-Wasser oder Bezoar
verordnet / sondern versucht zuvor an-
dere Mittel. Als für König Salo-
mon zwey Weiber kommen / und ein-
ander verklagt / je eine die Mutter des
noch lebendigen Kindes seyn wolte/ so
legt er ihnen nicht alsbald einen Eyd
auf / sondern er versuchet andere Mit-
tel der Weißheit / erfährt die War-
heit auch ohne Eyd.

3. Ob nun wohl darwider in mei-
nem Fluch-Spiegel weitläuffig ge-

handelt/

handelt / und die abscheuliche Formulæ zu schwören sind erkläret worden / jedoch wollen wir dißmahl etwas weniges hiervon anführen: Es ist dieses sehr gemein bey Jungen und Alten / Knechten und Mägden / Frauen und Mann / da man die Rede mit GOTTes allerheiligstem und edelstem Namen / oder mit andern Göttlichen Dingen / ohne alle erhebliche Noth / pflegt zu bezeugen. Als / daß mancher leichtfertiger Mensch aus böser / verfluchter und schändtlicher Gewonheit / so bald ihm sein garstiger Mund auffgehet / ohne alle Noth freventlich schwöret: Es ist bey GOTT dem HErrn wahr / ists nicht wahr / so schände mich GOtt an Leib und Seel / oder habe kein Theil weder an Leib noch Seele. Item da man sagt: Es ist bey Gottes Marter groß; Es ist bey Gottes Wunden viel; Es ist bey Gottes Leidẽ schön; Es ist bey Gottes Sacrament wahr / und was dergleichen verfluchte / greuliche und erschreckliche Reden mehr sind / derer man oft in schlech-

ken und geringen Sachen / die nicht einer tauben Nuß wehrt sind / leichtfertiglich gebraucht. Und solches unnützes und vergebliches Schwören / ist sonderlich gebräuchlich zu Marckt / bey den Verkäuffern / die lose / böse / verlegene / oder auch wol gute Wahr zu theuer / und über den Wehrt / den Leuten auffhencken / und ihren Betrug / List / und Finantzerey / mit dem allerhochgelobtesten Namen Gottes schmücken / beschönen und färben / also / daß offt manch schnudlichte Bäuerin nicht ein Eye / Apffel oder Bieren / verkauffen kan / wenn sie nicht darbey schwöret. Darnach ist solches böses und leichtfertiges Schwören auch sehr gebräuchlich in offentlichẽ Zechen / Spielen / Wolleben und allerley Uppigkeit der Welt / da man alles (wie droben etwas berühret worden) was man immer anfähet und vollbringet / dabey / Gottes theuren Namen führet / mit Fluchen / Sacramenten / Martern / Wunden / Leiden / rc. Und GOtt zum Deckmantel aller Schalckheit / Büberey

herey und Lügen/ anzeigt. Welches Schwören warlich eine greuliche und erschreckliche Sünde ist / darauff Gottes unträgliches/schweres und gestrenges Gerichte / und die ewige Verdamnuß folgen muß/ wo man nicht zu rechter Zeit umbkehret/ ernstliche wahre Busse thut/und davon abstehet. Und hat GOTT der Allmächtig / als ein gerechter GOtt / solches verfluchtes und verdambtes schwören/so in diesen elenden / betrübten und letzten Zeiten gewaltig überhand genommen / und die Leute / Jung und Alt / gleich als wie eine Sündflut überschwemmet / gantz ernstlich verbotten / in dem dritten Buch Mose / in dem fünfften Capitel/da also geschrieben stehet: Wenn eine Seel schwöret/daß ihm entfähret/ Schaden oder Gutes zu thun / (wie denn einem Menschen leichtlich ein Schwur entfahren mag / ehe ers bedencket) und wirds inne / der hat sich an der einem verschuldet. Und Syrach in dem drey und zwantzigsten Capitel spricht: Gewehne deinen Mund nicht

zum

zum schwören/ und Gottes Namen zu führen. Denn gleich wie ein Knecht/ der offt gesteupet wird / nicht ohne Striemen ist / also kan der Mensch nicht rein von Sünden seyn / der offt schwöret/ und Gottes Namen führet. Wer offt schwöret / der sündiget viel / und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Da er auch gewaltiglich schärpffet das ander Gebott Gottes/und will/ daß wir den heiligen und theuren Namen Gottes nicht vergeblich / unnützliglich / und aus böser / schändlicher Gewonheit nennen / darbey fluchen und schwören sollen. Ja er straffet gantz ernstlich den bösen/ schädlichen und vermaledeyten Gebrauch / und Teuffelische Gewonheit/ daß mancher gottloser/ unbußfertiger und verruchter Mensch so eine leichtfertige / und unbendige / ungehaltene und ungezäumbte Zungen hat / daß er nicht zwey oder drey Wort sagen kan / es muß Gottes allerheiligster und wehrtester Name darbey seyn. Welche sündliche und hochsträffliche Gewonheit

heit kein gottseeliger / Christlicher Haußvatter oder Haußmutter in ihrem Hause weder von ihren Kindern oder Gesinde dulden noch leyden soll. Denn wo solche gottslästerliche / verfluchte und leichtfertige Zungen in einem Hause sind und einnisten / da muß aller Segen GOttes / alle Wolfahrt / Glück und Heyl weichen / und dargegen eitel Fluch / Abnehmen / Unglück / Plagen und Straffen an die statt kommen. Und daher sagt Huberinus gar fein in der Auslegung über den gemelten uñ angezogenen Spruch Syrachs: Wiltu dein Hauß vor Unglück verhüten / so bewahr deine und der Deinen Zunge für leichtfertigem Fluchen und Schwören / denn hie hörest du / daß es ohne Sünde nicht abgehet / gleichwie ein Knecht / so offt gegeisselt wird / nicht ohne Striemē seyn kan / also kan auch der Schwörer nicht ohne Sünde seyn; Derohalben wer offt schwöret / der sündiget offt. Und ist hie keine Entschuldigung / ob man schon etwann schwöret / und die Sache nicht verstehet /

het/das falsch/unrecht und erlogen ist/ gleichwol so ist es Sünde: Verstehest du deñ/daß Schwören verbotten/und falsch schwören grosse Sünde ist/verachtest es aber / und schlägst es in den Wind/so sündigestu zwyfältig/schwörestu aber vergeblich und ohne Schaden und Nachtheil / ohne Verletzung deines Nechsten Leibs / Lebens / Ehre oder Gut/so ists dennoch unrecht. In Summa / man kan leichtfertig schwören / so man im täglichen Brauch hat/ nicht beschönen noch vertheidigen. Sind derhalben in dem Stück die vernünfftigen Heyden zu loben / daß sie gar selten und wenig zu schwören sind gewohnet gewesen; wie Socrates in seiner Kirchen-Historien in dem vierdten Buch/im 28. Cap. von den Leuten in Phrygia meldet / daß sie gar selten geschworen / da er sagt unter andern Worten: Daß sie nicht allein für andern Völckern sich mässig / keusch und züchtig gehalten / sondern des vielen schwörens sich enthalten haben; Nam & raro (inquit) jurant Phryges. So

hat

hat auch der Heyd Socrates gesagt: Bonos viros deceret, ut veros ores ostenderent hominibus, qui essent jurejurando firmiores. Daß die Warheit soll seyn also fest / daß man durch Eyd nichts bezeugen läst / Antonius Melissa parte secunda, serm. 63. So hat auch der weise Gesetzgeber Solon pflegen zu sagen: Daß die Leut sollten so fromm seyn in ihrem Wandel / daß man des Eyds nicht bedürffte. Tantam probitatem hominibus inesse oportere, ut non opus esset ligare Juramento, *Maximus serm.* 33. So hat auch der Heyde Isocrates gesagt: Daß man einen rechten Eyd umb zweyerley Ursachen willen thun sollte: Erstlich / daß ihm einer aus unbillicher aufferlegter Unschuld und Unrecht hülffe; Oder / daß man seine Freunde aus grosser Gefährlichkeit errette / aber von wegen des Gelds halben / ob einer gleich eine gerechte Sach hätte / so sollte man doch bey den Göttern umb solches willen nicht schwören / Stobeus serm. 25. Von dem Heil. Augustino

lieset man/daß/dieweil er gesehen/daß das leichtfertige/vergebliche/unnütze Schwören/so einmal bey einem Menschen eingenistet/sehr schwerlich wiederumb zu vertreiben und abzugewehnen wäre/ordnet er derohalben unter seinen Discipulis und Jüngern/daß keiner leichtfertig schwören durffte/thät es aber jemand/und übertratte das gegebene Gebott/so ward ihm an seinem zugeordneten Geträncke abgebrochen/als manchen Schwur er gethan/so mancher Trunck ward ihm abgezogen/wie Possidonius solches gedencket in der Beschreibung des Lebens Augustini im 28. Capitel.

4. Fürnemlich ist ein Laster aller Laster die schwere Sünde des Meineyds der jenigen/die ein offentlichen Eyd zu GOtt thun/entweder die Warheit zu sagen/oder auch zu thun und zu halten/was ihnen im Eyd aufferlegt worden/und aber das widrige von sich scheinen und sehen lassen/jährlich zum Exempel verschwöret sich die gantze Burgerschafft/der Statt Nutzen zu

för-

fördern/den Schaden zu wenden: Wie geschicht aber das von denen / die mit aufrührischen Gedancken schwanger gehen / und ihren Privat-Nutz dem gemeinen Besten fürgehen lassen; Vormünder schwören ihren anbefohlenen Vormunds-Kindern treu zu seyn; aber wie es geschehe / das bezeugen manchsmal die Rechnungen / und der leidige Außgang.

5. Solcher Meineyd wird auf vielfaltige Art und Weise begangen/auch von denen die bey sich selbst ein anders gedencken/ als sie reden und ihnen fürgehalten wird/ und vermeinen/ GOtt solle diß nicht sehen noch straffen. Und redet derhalben Isidorus lib. 2. sentent. & hab. 22. q. 5. Quacunq; arte verborum quis juret, Deus tamen qui conscientiæ testis est, ita hoc accipit, sicut ille, cui juratur intelligit. Dupliciter autem reus sit, quia & nomen Dei invanum assumit, & proximum dolo capit: Das ist / es mag einer seine Wort so künstlich oder verschmitzt setzen oder deuten / wie er

will

will oder kan/wenn er schwöret/so verstehets doch GOtt/der dem Gewissen Zeugnuß gibt/anders nicht/denn wie es der verstehet/der einem das Juramentum aufleget und fürhält/und begehet ein solcher einen doppelten Meineyd: Einmahl daß er GOttes Namen vergeblich führet/und darnach daß er seinen Nechsten betreuget.

6. Von solchem Greuel des Meineyds sollte billich ein jeden abschrecken I. Die Menge der Sünden/welche bey denenselben verübet werden/nemblich 1. die Lügen/welche komen vom Teuffel/Joh. 8. Solche Lügner verderben sich selbst/und das Maul des Verkehrten wird ausgerottet/Proverb. 13. 31. Warhafftiger Mund bestehet ewiglich/aber die falsche Zunge bestehet nicht lange/Prov. 12. 19. Anshelmus redet hiervon gar fein/uñ spricht/ Qui veritatem occultat, Wer die Wahrheit verbirgt/& qui mendacium profert, und wer die Lügen fürbringet/ uterque reus est, die sündigen alle beyde: Ille quia prodesse non

vult,

vult, jener daß er nicht will nützlich seyn / iste quia nocere desiderat, dieser / dieweil er Schaden zufügen will! Vom Aristotele wird geschrieben / als er sey gefraget worden / was doch Lügenmäuler mit ihren Lügen gewinnen / soll er geantwortet haben / daß man ihnen nicht glaube / wañ sie gleich die Warheit sagen. Das ander Laster welches im Meineyd / und einem jeden falschen Schwur stecket / ist das gantz gottlose und un-Christliche Gebett uñ Anruffung des Namens Gottes / der da unverschämbt und ohne einigen Scheu darff angeruffen werden / er wolle der Lügen uñ Unwarheit Zeugnuß geben. Sollte das nicht ein abscheulicher Greuel seyn? haben doch die Indianer und Persen vorzeiten gar nicht leyden köñen / daß man hat lügen dörffen. Artaxerxes hat einen Lügner mit der Zungen annageln lassen / wie beydes beschreibet Alexander lib. 6. c. 10. Caligula ist ein Unmensch unter den Keysern gewesen / noch kundte er nicht leyden / daß man ihm zu Gehör

eine Lügen thun sollte. Als er zur Zeit hart kranck lag/ hat P. Afranius Potitus geschworen / wenn nur der Keyser auffkommen sollte / so wollte er gern sterben / als der Keyser wieder gesund ward/hat er ihn zum Todt bracht/ damit er keinen Meineyd gethan haben sollte. Dion. Als ein ander mit Namen Afranius Secundus, sich eben also erbotten/wenn der Keyser Caligula auffkäme / so wolte er mit einem umb Leib und Leben balgen/da hat der Keyser Caligula ihm hernach einen entgegen gestellet/unter eben solchē Schein/ daß er nicht solte falsch geschworen haben / Dion. Das dritte Laster ist die Verachtung der vielfältigen Straffen und Drohungen GOttes im andern Gebott angehenget / und sonst in der Schrifft offt und vielmahls wiederholet. Darauff erfolget nichts anders als GOttes unerträglicher Zorn/ wie beym Esaia zu lesen/ cap. 3. v. 24. Darum̄ wie des Feuers Flam̄ Stroh verzehret/ und die Lohe Stoppeln hinnimbt / also wird ihre Wurtzel verfaulen/

len/ und ihre Sprossen aufffahren wie Staub / denn sie verachten das Gesetz des HErrn Zebaoth / und lästern die Rede des Heiligen in Israel / darumb ist der Zorn des HErrn ergrimmet über sein Volck/und recket seine Hand über sie / und schlägt sie. Als sich die erste Welt den Geist Gottes nicht wollt regieren und straffen lassen/Gen. 6. 3. da muste die Sündfluth kommen/und alles Fleisch verderben/Gen. 7. 17. Als der Sodomiter Sünde fast schwer waren / und das Geschrey groß wurde/ Gen. 18. 20. da ließ der HErr Schwefel und Feuer regnen von dem Himmel herab / und kehrete ihre Städte umb/ Genes. 19. v. 29. Nicht weniger kan der HErr solche Gottesverächter straffen / die bey dem verbottenen Meineyd für seinem Zorn und Drohungen sich nicht wollen fürchten. Das vierdte Laster ist / daß meineydige Leute gantz nicht glauben/ GOTT sehe ihr falsch Hertz und Maul an / und bekümmern sich umb das Gute und Böse nicht in der Welt / wie jener seinen Götzen Jo-

dem schnitzte ohne Augen und Ohren/ damit zu verstehen zu geben / GOtt sehe und höre nichts / oder er dichte vielleicht / und habe was anders zu schaffen / oder sey über Feld / oder schlaffe/ daß er nicht auffwache/ wie Elias vom Götzen Baal redete / Reg. 18. 27. da doch der Hüter Israelis nicht schläffet noch schlummert / Psalm. 121. v. 4. und die Augen des HErrn viel heller sind denn die Sonne / und sehen alles/ was die Menschen thun / und schauen auch in die heimbliche Winckel/ Syr. c. 23. 28. Ach sollte der/so das Ohr gepflantzet hat/nicht hören / und der das Aug gemacht hat/nicht sehen/Psal. 94. v. 9.

4. Fürs ander soll einen jeden vom Meineyd und Hindansetzung seiner geleisteten Pflicht abhalten die Göttliche Allwissenheit und Gerechtigkeit/da der Betrug durch mancherley Weiß an Tag kommet / und offenbahret wird. In Sardinien soll ein Wasser gewesen seyn / darinnen die Schwörer sich haben waschen müssen / welcher falsch

geschwo-

geschworen / ist blind davon worden / welcher hat recht geschworen / dem ist sein Gesicht leichter davon worden. In Bithynien ist ein Brunnen gewesen / Olachas genandt / wer sich darinnen gewaschen und falsch geschworen hat / den hats wie Feuer gebrandt / und den Meineyd angedeutet. Pausanias erzehlet / es sey in Corintho / im Tempel des Neptuni, eine Hôle gewesen unter der Erden / darbey die Eyd sind abgelegt worden / wer recht hat geschworen / ist sichtbarlich gestrafft worden. Aristoteles meldet / in Sicilien sey ein See gewest / darauff der Rechtschwörenden Taffeln geschwummen / der Falschschwörenden aber untergangen sind. Philostratus gedencket lib. 1. daß ein Brunnen sey gewest / aus welchem die Rechtschwörenden mit Lust / die Meineydigen aber mit solchem Schaden getruncken haben / daß sie am Gesicht / Händen und Füssen dermassen sind verderbet worden / daß sie von der Stelle nicht vermögt / sondern fort und fort ihr Elend und Meineyd allda haben mit

grossem Heulen und Geschrey bekla-
gen müssen. Es trägt sich noch biß auf
den heutigen Tag zu/daß solche Mein-
eyde durch plötzliche Kranckheiten/
durch Verenderung des Gesichtes/
durch schnellen Todt/durch verruckte
Sinnen/durch furchtsame Hertzen/
durch Verzweifflung oder andere Mit-
tel offenbahret werden/denn was Gott
dem David drohete/2. Sam. 12. das
gehet noch alle Menschen/auch in an-
dern und dieser Sünde an: Du hasts
heimblich gethan/Ich aber wills für
dem gantzen Israel und an der Son-
nen thun/Prov. 10. 9. Wer verkehret
ist/wird offenbahr werden/wer heimb-
lich hält Schaden zu thun/deß Boß-
heit wird offenbahr werden/Prov. 26.

5. Polemarchus hatte einen Mein-
eyd gethan/und ward darauff alle
Nacht von einem Wieselein gebissen/
darumber ihm endlich selbst den Todt
anthät. In den Engeländischen Hi-
storien wird geschrieben/daß die En-
geländer haben den Alfredum zu ih-
rem Könige erwehlen wollen/welches
als

als es Goduinus ein Graf vermercket/ hat er mit List auf der Reyse den Alfredum erwürget / und gerathen seinen Bruder Edoardum zu erwehlen. Als nun zur Zeit Halardus dem Vatter und Könige Edoardo einen Trunck zur Taffel bringen wolte / und unterdeß strauchelte und nahe gefallen wäre/ da er nicht mit dem andern Fuß ihm geholffen / und der Sohn darüber sprach: Jetzt Herr Vatter / hat ein Bruder dem andern geholffen / dardurch der Halardus die Füsse verstund/ so erschrack der Vatter über dieser Rede/ und wendete sich zu gedachtē Graffen Goduino und sprach: Also hätte auch mein Bruder mir helffen können/ wenns ohne dich gewest wäre. Als aber Goduinus sich fürchtete / und eine Entschüldigung fürwenden wolte/und schwur darzu: Wenn ich jemahls gnädigster König etwas an Euer Majestät Bruders Tödte geholffen/so müsse ich an diesem Bissen Brods ersticken: Alsbald ist er erstickt/uud des falschschwörens überwiesen worden / Polydorus

lib. 8. Dergleichen und zwar ein öffentlicher Meineyd / vor Gericht ist offenbaret worden / aus dem Streit den Archetymus mit dem Cydia gehabt hatte. Archetymus pflegete allewege bey dem Cidia einem Gastwirthe einzukehren da sein Weg bey ihm durchfiel / hielt auch solche Freundschafft mit ihme / das er ihme eine ziemliche Summa Geldes zu verwahren gegeben hatte; Als aber Archetymus das Geld wieder forderte / laugnete Cydias solch depositum; Der Handel kam für Gericht / und ward dem Cydiæ ein Jurament aufferlegt / und ein Tag darzu bestimmet. Cydias erdachte diese List / und schüttete in einen holen Stab das empfangene Geld / und nahm solchen Stab mit sich / als ob er sich daran lehnen müste / wegen einer plötzlichen Schwachheit seiner Glieder. Als er aber jetzt schwörē sollte / gab er den Stab dem Archetymo, daß er ihn so lang haltē wollte / unterdeß schwur der Cydias, er hätte zwar das Geld vom Archetymo empfangen / aber er hätte es

ihme

Ihme auch wieder zugestellet (und verstund das verborgene Geld im Stab.) Darüber ward Archetymus dermassen zornig / daß er den Stab mit Gewalt wider den Erdboden warff / daß der Stab auffsprang / und das Geld herauß fiel / dadurch ward der Meinend offenbahr / und ist Cydias eines elenden Todts gestorben.

6. Ferner soll ein jeden von Violirung seines Eyds und Pflicht abhalten der Göttlichen Straffen Hefftigkeit; Als König Zedekia seinen Eyd nicht hielt/sind die Chaldeer gen Jerusalem kommen/ und haben die Stadt verstöret / den Tempel verbrandt / und den meineydigen König sampt den Seinigen gefangen weggeführet / wiewohl GOtt ihm hatte lassen drohen durch den Propheten Ezechiel im 17. Capit. v. 16. So wahr ich lebe / spricht der HErr HErr/ an dem Orth des Königes der ihn zum Könige gesetzet hat/ welches Eyd er verachtet/und welchen Bund er gebrochen hat / da soll er sterben / nemblich zu Babel. Der junge

Antiochus schwur den Jüden einen Eyd / aber hielt ihn nicht / sondern geboth die Mauren umbher wieder einzureissen / 1. Macc. 6. 62. darauff erfolgte die Straffe / daß er von seinem Kriegsvolck gefangen und getödtet ward / 1. Macc. 7. 2. Alcimus der Hohepriester sagte den Juden Frieden zu / und that einen Eyd / 1. Macc. 7. 15. aber er hielt seinen Eyd nicht / 1. Macc. c. 7. 18. daher straffte ihn GOtt / daß ihn der Schlag rührete / und mit grossen Schmertzen starb / 1. Macc. 9. 54. Aus den Kirchen-Historien werden auch viel solcher Exempel genommen / Josephus lib. 14. c. 13. schreibet / daß Crassus der Kleinodien des Tempels zu verschonen mit einem Eyd versprochen / da er den versprochenen güldenen Balcken empfangen würde / den ihm der Schatzmeister Eleazar versprochẽ / hat aber den Eyd nicht gehalten / daher ihn GOTT gestrafft / daß ihn die Parther mit seinem Sohn erschlagen / und meldet Dion. lib. 40. daß sie ihm geschmoltzenes Gold in den Halß gegossen /

gossen / und seiner gespottet / als den doch nur nach Gold gedürstet / anjetzo Gold sauffen sollte.

7. Zonaras gedencket Tom. 3. in vita Justiniani II. daß die Saracenen mit Keyser Constantino einen Stillstand auf dreyssig Jahr gehabt/ welchen auch sein Sohn Justinianus II. verneuert / und Tribut von den Saracenen genommen/ über eine Zeit aber / nachdem Justinianus etliche Siege wider die Ungarn und Sclaven erhalten/ hat er den Bund gebrochen/ und ob die Saracenen ihn wohl treulich des gethanen Eyds erinnerten/ hat es doch alles nichts helffen wollen/ aber die Straff blieb nicht aus / dann in die zwantzig tausend Ungarn und Sclaven fielen dem Keyser ab/ und den Saracenen zu / daher die Saracenen gewunnen / und Armeniam, Africam und gantz Asiam einnahmen. Arrius hatte einen falschen Eyd gethan / den straffte GOtt/ daß er alle seine Eingeweyde auf einem heimblichen Gemach ausschüttete/ Ruffinus lib. 1. cap. 13.

Keyser Valens hatte einen Meineyd gethan/der muste in einem Flecken verbrennen/Ruffin. lib. 2. cap. 13. Vom Narcisso schreiben Nicephorus und Eusebius, daß drey böse Buben auf ihn eine böse That erdichtet / und solches mit einem Eyd bestättiget. Der eine hat sich verschworen / wenns nicht also sey / so müsse er im Feuer verbrennen. Der ander/er müsse mit schwerer Kranckheit angegriffen werden. Der dritte / er müsse erblinden. Es ist aber die Rache GOttes nicht aussen geblieben. Denn über eine Zeit ist der erste in seinem Hause mit allem Gesinde und Guth verbrennet. Der ander ist mit schwerer Kranckheit geschlagen worden. Als der dritte diese Exempel gesehen / hat er sein Unrecht und den gantzen Betrug bekandt / und wegen der Reu über seine Sünde/und aus Furcht der Straffe GOttes / sich an beyden Augen blind geweinet / Euseb. lib. 6. cap. 9. Niceph. lib. 5. c. 9.

8. König Uladislaus brach den Eyd und Verbündnuß mit dem Türckische Keyser

Keyser Amurathe auffgerichtet / auff Antreiben des leichtfertigen Cardinals Juliani der ward darüber zusampt dem Juliano in der Schlacht erschlagen / und ist seith der Zeit noch nicht recht Glück verhanden gewest. Hertzog Rudolff ließ sich durch des Bapsts uñ der Bischöffe Verhetzung / zu einem Käyser auffwerffen / wider den ordendlichen Käyser seiner Gemahlin Bruder Heinricum, ward aber endlich geschlagẽ / und kam in der Schlacht umb die rechte Hand / mit welcher er Käyser Heinrichen geschworen / welches er auch erkandte und die Bischoffe / ihren Eyd besser zu halten errinnerte. Ernst Brotauff in Chron. Mersburg. lib. 1. c. 11. Käyser Sigismundus gab dem seeligen Märterer Johañ Huß sicher Geleit / Anno 1414. den 2. Octob. datiret / das brach er wider durch des Bapsts Uberredung / daher Johann Huß verbrand ward / Anno 1415. Seith der Zeit hat der Käyser all sein Heyl / Glück und Segen verschertzet / davon Lutherus zu lesen /

tom. 1. Jen. Germ. fol. 108. Tissaphernes ward am Spartanischen Könige meinendig / dem ward sein Haupt herunder gerissen/ Xenophon lib. 3. rerum Græc. Surenas ward eydbrüchich am Käyser Antonio, ist aber vom König Phraati wieder hingerichtet worden. Sueno König in Dennemarck / hielt nicht was er geschworen / der ward endlich mit einer Axt enthauptet. Saxo Grammat. *lib.* 14. Ottocarus König in Böhmen ist dem Käyser Rudolpho eydbrüchig worden / ist hernach im Krieg umb sein Leben und Königreich kommen/ Münsterus lib. 3. Cosmograph.

9. Zwar mancher der seine Pflicht/ vielfältig übergangen / gehet in der Welt ungestraffet hin/und wird darüber sicher / gleich hätte er kein Wasser betrübet / daß es gehet nach den Worten Salomonis Eccl. 8. Weil nicht bald ein Urtheil geschiehet über die böse Werck/wird des Menschen Hertz voll/ Böses zu thun: Aber eben umb so viel desto gefährlicher stehet es mit einem

nem solchen armen Menschen/ es siehet ihm die Göttliche Langmuth eine geraume Zeit zu/ ob er wolte in sich gehē/ sein Gewissen prüfen/ sein Unrecht erkennen/ und GOttes Gnade suchen: Wann aber solches nicht geschiehet in der währenden Gnaden-Zeit/ so folgt hernach die gerechte Straffe Gottes in der höllischen Ewigkeit/ daß billich ein jeder ihm solle zu Hertzen ziehen die Wort Syrach. c. 5. v. 4. 5. 6. 7. Dencke nicht/ ich habe wol mehr gesündiget/ und ist mir nichts böses widerfahren: Denn der HErr ist wol gedultig/ aber Er wird dich nicht ungestrafft lassen. Und sey nicht so sicher/ ob deine Sünde noch nicht gestrafft ist/ daß du darumb für und für sündigen woltest. Dencke auch nicht/ Gott ist sehr barmhertzig/ Er wird mich nicht straffen/ ich sündige wie ich will. Er kan bald also zornig werden/ als gnädig Er ist/ und sein Zorn über die Gottlosen hat kein Auffhören. Mancher hat offt sein schwere Pflicht übertretten/ oder wol gar ein solenē Juramentum abgelegt/

wie

will auch durchauß nicht glauben / daß er solte falsch geschworen haben / er macht sich allerley Glossen uñ Pflaster über sein verletztes Gewissen / und will Recht haben / da ruhet die Sünde ein zeitlang für der Thür / dero man doch den Willen nicht solte lassen / sondern desto mehr in täglicher Busse sich erfindē lassen. Es läst sich gewißlich mit Eyden nicht schertzen / Gott hat nicht umbsonst diese außtrückliche Betrohung dem andern Gebott beygefüget / er wolle den nicht ungestraffet lassen / der seinen Nahmen vergeblich führe. Der HErr will ein schneller Zeug seyn wider die Meineidige / Malach. 3. v. 7.

10. Drumb solte billich ein jeder sein Eyd und Pflichtståts vor Augen haben / sich dadurch zu schuldiger Treu und Redlichkeit auffzumuntern: Von Philippo dem Könige in Macedonien / des Alexandri Magni Vattern / melden die Historien / daß er einen seiner Edel-Knaben gehalten / der ihm alle Morgen zugeschrien / wenn er auffgestanden: Philippe, memento

te esse hominem! Philippe gedencke/ daß du ein Mensch seyst. Also könte es nicht schaden / daß geschworne Leute sich auf ein sonderliches Memorial machten/auf eine oder die andere Weise / daß sie sich Morgens und Abends erinnern könten / was sie gelobet und geschworen. O Consul, O Senator, &c. memento te juratum hominem esse, & ad omnia minima teneri. O Bürgermeister/O Raths-Herr/rc. gedenck / daß du ein verendter Mensch / und schuldig seyst / auch das geringste in deiner Pflicht redlich und treulich zu beobachten und halten / wie du geschworen hast. Viris bonis semel præstitum jus jurandum semper animo obversatur, ast improbis, etiam sæpius repetitum, nunquam occurrit, schreibt *D. Harprecht in tract. Crimin. p. 538.*

11. Nur noch ein und ander Exempel anzuführen / ist notabel / daß in eines fürnehmen Fürsten Land einesmahls eine Hand seye gefunden worden / eines meineydigen Mannes / der

der vor 28. Jahren begraben war worden/mit zweyen auffgereckten Fingern/wie in dem schwören der Brauch ist/noch unverwesen/da der ander Cörper gar ermodert gewesen ist. Da man hat nach geforscht / hat es sich befunden/daß der Verwalther des Klosters ein leichtfertiger loser Mann / zum falsch schwören gar geneigt / und ein rechter Spötter und Verächter der Religion/in demselbigen Jahr gestorben/uñ allda begraben wäre worden; Diese Hand ist gen Wittenberg zu dem Herrn Luthero/und anderen Herren Professoribus geschickt worden / welche man ohne Entsetzung nicht hat können anschauen. Und wie offt hat man erfahren / daß solchen meineydigen Leuten die zween Finger unter dem schwören erstarret seyn / da sie offentlich seyn zu schanden worden. Ja es hat GOtt den Meineyd auch an den Heyden gestrafft / ob sie wol im schwören seinen Namen nicht geführt / noch bey dem rechten und wahren GOtt geschworen haben / hat er doch den Willen

ten / seinen Namen zu mißbrauchen / und das treuloß schwören straffen wöllen / uns zu einem Exempel / daß wir / die wir den Namen des wahren GOttes führen / im Eydschwören desto fleissiger vor dem Meineyd uns hüten sollen. Die Römer führeten einen mächtigen Krieg wider Perseum, den König in Macedonia, und überwunden ihn / Æmilius Paulus, der Kriegsherr / hielt ein gewaltigen Triumph / darinnen Persei zween junge Herren / Philippus Alexander, sampt einem jungen Fräulein / vor dem Vatter in traurigen geringen Gewand geführet wurden / darauff ist gefolget der mächtige König Perseus gebunden / und angezogen mit schwartzer Kleidung / seyn also in das Capitolium oder Schloß zu Rom geführet / und in ein stinckenden Kercker geworffen worden; Da der Vatter / sampt dem jungen Töchterlein / und dem einen Sohn Philippo bald gestorben seyn. Der ander Sohn Alexander hat hernach die Römische Sprach gelernet / und ist ein Schreiber

ber zu Rom worden. Darvon schreibt Pausanias, daß darumb des Königs Philipi (welcher Persei Vatter gewesen ist/) Nachkommen in solches Elend und Jammer gerathen seyn / weil der Vatter weder Verheissung / Pact noch Eyd hielt. Darumb sollen wir uns auch deßwegen für dem Meineyd hüten / damit die Kinder und Kinds-Kinder nicht unser entgelten müssen / wie GOtt auch trohet in den zehen Gebotten / Er wölle die Sünd der Vätter heimsuchen an den Kindern / biß ins dritt und vierdte Glied. Bißweilen verziehet GOtt mit der Straff / aber je länger dieselbe ausbleibt / je schwerer sie folget.

12. Damit wir aber solcher Straffen Gottes entgehen können / hat uns GOtt darzu sonderliche Mittel verordnet / die gewiß seyn; Denn das erste ist die Betrachtung / daß GOtt an allen Orten ist/auch alles sehe uñ höre. Drumb wir ihn von Hertzen förchten/ und nichts unbesonnen / leichtfertig und fürsetziglich für solcher Majestät

heissen oder betheuren sollen. Wie wir aber solche Artzney gebrauchen sollen/ lehret uns der H. Augustinus in diesen Worten: Du wirst leichtlich dich zu regieren wissen / wenn du wachen wirst. Du wirst aber wachen / wenn du GOtt fürchten wirst. Du wirst GOtt fürchten/wenn du dich für einen Christen erkennest. Das ander Mittel ist die Betrachtung / daß GOtt warhafftig / der Lügen / welche des Teuffels / seines abgesagten Feinds Feldzeichen ist / von Hertzen feind sey / und wölle / könne und möge die nicht dulten. Das dritte/die Betrachtung der Gerechtigkeit Gottes/welcher/wie er den gerechten Brauch seines heiligen Namens nicht unbelohnt läst: Also / wie gehöret/ straffet Er schröcklich desselbigen Mißbrauch. Das vierdte/ die Betrachtung der Allmächtigkeit Gottes/ der alles/was er verheiset und trohet / auch halten kan; Unser GOtt ist im Himmel / Er kan schaffen was er will/ Psal. 115. Das fünffte/ daß du dich nicht zum schwören gewöh-

nest

fest / denn da man dessen gewohnet / da fragt man mit der Zeit wenig darnach / wenn man gleich ein falschen Eyd schwört; Darumb spricht der liebe Augustinus abermal: Lasset uns die alte Gewonheit zu schwören bezähmen / So sie bezähmet ist / die unterdrucken / Wenn sie unterdruckt ist / schwach machen; Wenn sie schwach gemacht ist / ihr alle Krafft benehmen / daß auch ein böse Gewonheit ein gute folge. Darzu ist auch sehr dienstlich ein ernstliche Vermahnung in der Kirchen / welche offt soll getrieben werden / ein gebührliche Straff der Obrigkeit / und ein gute Haußzucht der Eltern und Herrschafften / welche von ihren Kindern und Gesind / daß schwören im wenigsten nicht leiden sollen.

13. Der heilige Chrisostomus gibt ein solchen Rath: Wenn du sihest / daß entweder du selber / oder jemand aus deinem Gesind von solchem Laster eingenommen / und gleichsam gefangen ist worden / so vermahne ihn / folget er dir nicht / so schaffe ihn ungessen

in sein Betth; Diese Straff lege dir und all deinem Gesind auff / das wird dir kein Schaden / sondern dein Nutz seyn. Es schreibt ein fürtrefflicher gelehrter Mann / daß zu der Zeit / da er zu Wittenberg studirt habe / ein ehrlicher Mañ sey dahin kommen / von wegen des Worts Gottes vertrieben / allein den bösen Brauch habe er gehabt / daß er sehr viel und offt geschworen; Er hat ihm aber ernstlich fürgenom̃en / solches schwörens sich abzuthun / und hat deshalben ein Rath vom Herrn Luthero begehrt; Darauff hat er / Herr Lutherus geantwort: Er solte seinem Weib / Kindern und dem andern Gesind bey einer grossen Straff gebieten / daß / wann sie ein Schwur von ihm hören / sie alsbald ein Reinisch Gülden zur Straff von ihm fordern sollen. Der gute Mann folget dem Rath / so offt er schwöret / legt er den Gülden ein; Ehe er kompt auff den zwantzigsten Gülden / vergisst er deß schwörens gantz und gar. Fernere dergleichen Erinnerungen sind angeführet worden / in

In meinem Fluch-Spiegel / Part. 3. cap. 1. 2. 3.

14. Nur noch eines zu gedencken / welches D. Melander anführet von einem Kerl der eine Magd geschwängert / mit Versprechung der Ehe. Nachdem sie nun eines Kinds genesen / und er von seinem Wort und Zusag nichts wissen wollen / und als sie ihn drauff zu Cassel für dem Consistorio verklagt / hat er alles geläugnet / und endlich mit einem Eyde sich loß gemacht / daß er unschuldig erkandt und frey gesprochen worden. Bald darauff kompt er mit seinen guten Bursch-Gesellen in die Schencke / und da sie ihn beym Trunck / vertraulich fragen / wie ers denn gemacht habe / daß er der Anklage loß gezehlet worden / weil die Sperlinge auf den Dächern im Dorffe davon gezschipet / wie sie es mit einander getrieben / fähet er mit lachendem Munde an / und sagt: Ich schwur der Huren einen falschen Eyd / und wurd hierdurch loß von ihr gescholten. Das höret ein ander / dessen jener nicht gewahr worden / der

rufft

rufft über diese Wort die andern alle zu Zeugen an/ und wird die Sache wider gen Cassel berichtet und anbracht/ darüber dieser meineidige falschschwörende Gesell mit schwerer Geld-Straff wird gezüchtiget/ und muß die zu Fall gebrachte drauf ehelichen un̄ zu Ehren bringen; Ist zwar zu hohem Alter kom̄en/ dann er im siebentzigsten Jahr endlich verstorben. Aber was geschicht/ zwölff Jahr nach seinem Todt wird sein Grab vom Todten-Gräber wieder eröffnet/ daß ein anderer daselbst hin hat eingescharret und begraben werden sollen/ da findet er den Cörper noch gantz und unversehret/ der für längst nach aller Meinung hätte verweset und verfaulet seyn sollen; der Sarck ist voll Wassers/ und die Leiche schwimmet gleichsam auf dem Wasser gantz unversehrt/ als wenn er nur vor wenig Tagen wäre beygesetzt worden. Welches die Einwohner/ nachdem sie es erfahren/ mit grosser Verwunderung angesehen/ und in Augenschein genommen; die Zuschauer ermahnē den Tod-

tengräber / er soll beyseits noch etwas eingraben/ob etwan ein Quell oder Zufluß verborgenen Wassers vorhanden/ er thäts / gräbt zur Seiten ein / gräbt unter dem geöffneten Grab hindurch/ biß zur andern Seiten / da findet sich nirgend kein Tröpfflein Wasser / so war es auch mitten im Sommer/ und die Erden allenthalben umbher gantz dürr / und voller Schrunden; waren also die Schauer uñ Zuseher der Meinung/es habe GOTT der HErr zwey Sünden an ihm nach seinem Todt damit anzeigen / und zu verstehen geben wollen. Erstlich den Meineyd / den er in seiner Jugend gethan / daß er nicht verwesen könne; und denn seine grosse Ungerechtigkeit / daß er ein Wirth gewesen/und das Wasser weidlich ins Bier brauen und unter dem Wein verkauffen köñen/darumb das Wasser umb ihn so her im Sarck geschwummen.

Das

Das zwölffte Capitel.

Von der Außflücht und Entschuldigung Nichtigkeit.

WIewohl durch bißhero angeführtes ein jedes Christen-Hertz gnugsamb sollte bewogen worden seyn / den geschwornen Eyd zu halten / und höchsten Fleisses vor Meineyd sich zu hüten: jedoch weil viel Leut ihnen selbsten allerley höchstschädliche Außflüchte erdencken / und durch Verleitung ihres weiten Gewissens vermeynen sich zu entschuldigen / als muß denenselben anjetzo auch aus GOttes Wort kräfftig begegnet werden. Anfangs sagen etliche / sie haben geschworen alles zu halten treulich und ohne Gefährde / welches sie also wollen deuten / es köñe und müsse nicht eben alles so genau genom̃en werden / man werde gleichwohl seinem Ampt und Pflicht ein Genüge thun / so man es ins gemein lasse gehen / uñ thue beyläuffig / was sich schicke; Worauf zu

 wissen /

wissen / daß dieses ein gottlose Glossa seye/und nicht mit den Worten (Ohne Gefährde) angedeutet werde/als dörffte man nur überhaupt obenhin getreu seyn / sondern eben dieses werde angedeutet/und mit Eyd versprochen / daß man dergleichen Gefährde oder Ausflüchte keines wegs wolle brauchen / vielmehr auf allerley Art und Weise sich hüten/damit nicht das geringste zu Schaden uñ Nachtheil geschehe: man muß ja den Eyd halten mit aller Treu/ ohne arge List/ uñ mit gutem Gedächtnuß / daß ist / man muß recht verstehen / was man geschworen / wie weit der geleistete Eyd sich erstrecke / was für Statuten/Gesätze und Ordnungen er in sich begreiffe: Und das muß man fleissig bey sich bewahren / auch offtermahl / mit Erinnerung wiederholen. Man muß ihn zum andern halten/ mit auffrichtigem Hertzen/ daß darinn keine Tück/keine Falschheit/kein æquivociren und Wort-Spiel statt habe. Dann / wie in allen andern Dingen/ uñ fürnemlich denen/so zu dem Dienst

der

der ersten Taffel gehören / GOtt das Hertz ansiehet / also auch in diesem hochwichtigen Werck. Man muß sonderlich auch halten im Werck und in der That / man muß die Gelübde würcklich bezahlen / und treulich halten / was man geschworen / und zwar in allen Stücken. Wann jemand einen Eyd thut / der soll alles halten / was aus seinem Munde gangen ist / spricht der HErr / Num. 30. und muß dabey seyn die Beständigkeit / daß man es nicht nur halte den Tag / oder die Woche / da der Eyd geschworen worden / sondern jederzeit / so lang die Pflicht und Verbündnuß wehret.

2. Darnach wollen etliche bey ihrer Ampts-Untreu / Eigennutz oder anderer Violirung ihres Eydes hiermit ihren Gewissen Lufft machen / da sie dencken: GOtt werde es so genau nicht nehmen; Aber auch dieses ist eine böse Præsumption, es läst sich zwar GOtt versöhnẽ / aber er strafft auch greulich / Syr. 16. v. 12. Sein Zorn brennet wie Feuer / und die Felsen zerspringen für

Ihme / Nahum. 1. v. 6. Drumb irre dich nicht/du armer Mensch/ GOTT läst sich nicht spotten; Liese was Syrach c. 5. v. 6. anführet: Soll es Gott dir verzeihen / was du wider deine Pflicht verübet hast / so mustu es nicht nur hertzlich bereuen / daß deine Seel zermalmet werde/und GOttes Gnade ängstiglich suche / sondern es auch dir forthin dein Lebtag lassen eine Witzigung seyn / nimmermehr zu thun; wo du aber wirst auf Gnade sündigen / so wird dir mit Ungnad abgelohnet werden; Es wirds fürwahr GOtt gar genau nehmen / und dich straffen / wann du wirst am wenigsten daran dencken. O wie mancher ligt jetzo in der Hölle/ und wird ewig / ewig auffs allererbärmlichste gemartert / der auch also gedacht hat / es werde es GOtt nicht so genau nehmen / aber nun ist ihm der Glaub in die Hände kommen / daran spiegle dich/ sonst wird es heisen: Gleiche Sünden/ gleiche Straffen. Gleich so arg sind auch die jenige/welche stets sagen: Ich wills GOtt schon wieder

abbit-

abbitten: Eben weil sie so sagen / und von GOtt Vergebung der Sünden suchē/ so dörffen sie es nicht mehr thun/ sonst spotten sie ja des lieben GOttes: So offt wir Ihme eine muthwillige Sünde wider das Gewissen abbitten/ so offt geloben wir an / solches nicht mehr zu thun; Wer aber in seinem Hertzen dencket/ob ers gleich aufs neue wagen werde / wolle er doch schon wieder Gnad erlangen/dessen Gebet ist GOtt ein Greuel/ solche Sünder höret Gott nicht / und wird mancher zu spath innen / wie übel er sich selbsten betrogen: Pœnitentia sera raro est vera, spähte Buß ist selten eine rechte Buß. Von einem solchen schreibt man / der auch stets wollte sich entschuldigen / er wolle es GOtt wieder abbitten / und noch wohl Busse thun / daß er sey plötzlich kranck worden / und hab die unreinen höllischen Geister umb sich hüpffen und springen sehen / darüber er ängstiglich zu zittern und zagen/zu ächtzen und klagen angefangen / wo er sich nur hingewand / sind ihm die unreinen Geister

vorgekommen / für denen er keine Ruhe noch Frieden haben konnen; er hat kläglich geschrien und gesagt: Inducias usque ad mane, Ach! Ach! schonet/ haltet inne / wartet biß auf den Morgen / sed quia longum spatium contempsit, sagt Gregorius, quod fuit sibi datum ad pœnitendum, *justo* Dei judicio non fuit exauditus: Sed statim ad profundum inferni animam suam emisit: das ist: Aber weil er eine geraume und lange Zeit / die ihm zur Busse war gegönnet und gegeben worden/unnützlich zubracht und verachtet / sey er aus GOttes gerechtem Gerichte / bey seinem kläglichen Winseln und Schreyen nicht erhöret worden/daß er so vielFrist/Raum und Jndult hätte erlangen können: daher er seine Seele plötzlich in den Abgrund der Höllen hab dahin geben / und von sich lassen müssen. Ach bedenckts/ lieben Freunde/alle/ die ihr End und Gewissen so liederlich in acht nehmet/oder in Wind schlaget: Jhr wollts und gedenckts ja GOtt noch abzubitten/aber
sehet

sehet zu/ daß euch die Zeit nicht zu kurtz werde/ wenn euch ein solch Spectacul oder Anblick an eurem letzten Ende auch vorkommen mögte/ denn es würde leider viel zu lang geharret seyn.

3. Drittens beruffen sich andere hierauf/ wann sie jährlich ihre Pflicht ablegen/und doch nicht halten/es heise ja im Sprüchwort: Gezwungen Eyd ist GOtt leyd: darwider ist bereits oben cap. 10. etwas angeführet worden/ auch B. Lutherus T. 8. Jen. p. 7. nutzlich zu lesen; Absonderlich aber ist zu wissen / daß die Obrigkeit freylich gar wohl befugt sey/dir einen Eyd aufzulegen/und dich in Pflicht zu nehmen/ man zwingt aber keinen solchen Dienst anzunehmen/ wer nicht will Pflicht leisten/ der mag vom Dienst bleiben; wo man aber den Dienst angenom̃en/und Pflicht geleistet / so zwingt dich nachmahl dein Gewissen/solchen Eyd treulich zu halten: Dieses ist GOtt leyd/ daß viel so schändlich wider ihre theure Pflicht sich vergreiffen/aber deßwegen darff man nicht meineydig werden/

und unrecht thun/sondern muß sich desto mehr vor allen sündlichen Griffen und Eigennutz hüten.

4. Vierdtens sagen etliche / es sey ihnen unmüglich ihre Pflicht und Eyd zu halten; Die sollen wissen: Entweder seyn in der Pflicht solche schwere Conditiones mit angeführet/die man gar nicht könne halten / solcher gestalt solte man nicht schwören/noch einEyd darauff thun/ wie leider im Pabstumb die Geistliche schwören ewige Keuschheit / die sie doch nicht halten können; oder es werden solche Puncten geschworen / welche man leisten kan/ da verbindet freylich das Gewissen in allen Puncten solchen nachzuleben / es mag noch so schwer manchem fürkommen; Gilt auch nicht / daß du woltest sagen: Es hält niemand den Eyd/ E. will ichs auch nicht thun / wie manche Handwercksleut/Beampte/auch Studiosi auf Hohenschulen thun/ aber irre dich nicht/GOtt läst sich nicht spotten.

5. Andere sagen: Es seyn diese und jene Stück auf welche sie geschworen/ nicht

nicht mehr in usu, wie dann bey jeden Stadt-Regimenten jährlich geschworen wird auf diese uñ andere Puncten/ e. g. die Wach in eigener Person zuverrichten/ ꝛc. welches doch nicht geschiehet. Da hat man zwar dieses Feigen-Blat/ es lehren die Rechte: Cùm quis statuta tam edita, quàm edenda observaturum se juratus promittit, ad statuta juramentum non trahi, quæ in usu non sunt, wie solches *Cravetta* aufühet *Cons. 89. t. 5. fol. 220. N. 17. Item Consil. 993. tom. 6. f. 105. N. 16.* Auf solche Außsprüche und Bescheide verlassen sich nun manche/ wie der Bock auf seine Hörner/ und halten das so richtig und gewiß/ daß niemand straffen mag. Statutum quidem olim, sed jam non approbatum utentium moribus esse, *secundùm LL. loquendo.* Es sey zwar vor Alters also beliebet/ verordnet/ und drüber zu halten beschworen worden/ aber es sey nun in 20. 30. 40. Jahren nicht mehr in usu, es sey abkommen/ es sey lang nicht gehalten worden/ die Zeiten wären anders/ ꝛc.

Darumb solche in desuetudinem gesetzte Sachen ihr Eyd und Pflicht nichts irren und anfechten / ob gleich jährlich der Eyd / wie vor Alters noch immer fort darauf gerichtet ist. Aber wenn solche kluge Leute doch möchten einen Prediger drüber hören und vernehmen / der ihnen quid conscientiæ & juris divini sagen dörffte / so würden sie ein solchen Bericht auff ihre Schutzrede zu gewarten haben: Lieben Herren / für Menschen und eurer Gemeine ist hie zweyerley erst zu fragen: (1.) ob solche desuetudo communi voto ac consilio zugangen / und die gantze Gemeine / oder das gantze corpus Reipubl. dieselbe einhelliglich beliebet und gut geheisen / auch eins und das andere ex indultu & consensu Superiorum, der Landes-Fürstlichen Ober-Bottmässigkeit also haben in desuetudinem kommen lassen. 2. Ob auch solcherley Unterlassung dieser oder jener Verordnung Schaden und Præjuditz gemeiner Stadt/gemeiner Wolfarth und Auffnahm / gemeinen

heilsamen Statuten bringe und verur-
sache/ ein und das andere Unrecht/ Un-
gebühr / Unordnung und unverant-
wortliches Wesen nach sich ziehe/ oder
mit sich führe: Oder ob es salvo omni-
um jure, salute, citra tam civium,
quàm advenarum damnum aut in-
commodum könne unpracticiret und
abgeschafft / unterlassen und übergan-
gen werden / seyn und bleiben? Man-
gelt hie eines / es habens etliche Ober-
Regenten / die nur im Regiment oli-
chargisiren / also für sich fallen lassen/
sie wollen nicht wieder dran / und den
Fuchß beissen / denn der proprius com-
modus, wie jener redte/ steckt ihnen in
Haaren / und haben ihre pedaneos
Senatores, ihre Collegen un Ja-Her-
ren überschnarchet/ die aber zu solchem
Beginnen den Kopff schütteln / und
ihr Theil gedencken / wolan/ so könnet
ihrs nimmer verantworten für GOtt/
oder auch für seinem obern Gerichts-
Thron entschuldigen / wenn euch je-
mand für eydbrüchige und pflicht-ver-
vergessene Leute anklagen und schelten

wird an jenem grossen Gerichts-Tage: Oder aber solche desuetudo und Abgang eines oder des andern statuti ist dem gemeinen Wesen schädlich / verfänglich / nachtheilig / es wird hierdurch diß und das Unrecht/Ungebühr/ Unbilligkeit causiret/wider die Christliche Liebe und Schuldigkeit gethan und gehandelt / und andere mehr exorbitantien veranlasset / so ists abermal unrecht und straffbar / und könnet ihr euch des Meineydes für GOtt und aller erbarn Welt nicht entbrechen. Aber kompt ihr Herren und Regenten / und nahet euch zu GOtt / lasset uns hieher zu GOtt nahen / 1. Sam. 14. v. 37. Ist etwas in eurer Willkühr / Stadt-Regiment und Ordnung / das mit der Zeit verfallen und abkommen / das keiner Wichtigkeit und Nothwendigkeit mehr ist / wol nachbleiben und unterlassen werden kan / wolan / so stellet eine revision eurer Stadt-Rechten und Ordnungen an; Seyd ihrs zu thun befugt / oder haltet bey der hohen Landes-Obrigkeit gebühr-

lich

lich drum an / damit ihr in allen gewiß versichert seyd / was ihr schwören und halten solt. Denn sonst wird alle euer Pflichten und Dichten / schwören und Wehren auf Mißbrauch und schändliche unnützliche Führung Göttliches Namens / auslauffen / wenn ihr zum Exempel / Angiesser und Vorschläger beeydet und verpflichtet / und nimmermehr ihr Ampt und expedition zu Werck richtet und kommen lasset/vid. B. Mengering im Eyd-Büchlein; mehr wird hernach im folgendē Cap. folgen.

6. Endlich sagen manche: Die Obrigkeit hab sie selbst ihres Eyds absolvirt und loß gesprochen/ weil ihnen gesagt worden: Sie sollens halten so weit sie können/und ihnen müglich sey/ eben wie neulich zween München zu mir gesagt / sie wissen zwar wohl / daß sie ihr Votum Castitatis nicht halten können / doch halten sie / so viel ihnen müglich; Eben als wann damit der Sachen geholffen wäre/ ists ihnē nicht müglich / warumb schwören sie und verpflichten ihre arme Seelen so hoch.

Das

Das 13te Capitel.

ISt noch übrig / daß wir auch etliche Special-Fragen erörtern / welche offt fürfallen/ und manchem schwere Scrupeln machen: I. Ob man auch einen un-Christlichen Eyd müsse halten? Antw. Nein; dann der / welcher wissentlich und willig schwöret / was unrecht und verbotten ist/ist es ihm ein Ernst/ was thut er anders/dann daß er GOtt bittet/ er wolle das billichen / das er in seinem Gesetz verbotten hat; Ist es ihm dann kein Ernst / sondern er stellet sich nur also/ als wollt er den Eyd halten/so ziehet er GOtt / als ein falschen Zeugen an / er wolle das bestättigen helffen / das er doch nie ist willens gewesen zu thun. So ist das gewiß / daß man nicht soll übel thun / damit gutes herauß kome; Und wie will das Gewissen sich trösten in Anfechtung/ weñ es nicht allein kein Wort GOttes nicht hat / darauf der Eyd sich gründet / sondern wenn es auch wider GOttes Gebott schwöret.

Da

Da hat der Teuffel in der Anfechtung ein gewonnen Spiel/ und kan die Leut gar geschwind in Verzweifflung stürtzen. Derohalben muß die Regul fest und starck behalten werden / wo man mit einem Eyd etwas bekräfftigt oder zusagt/ so soll und muß allzeit der Vorbehalt darinnen verstanden werden / ob er gleich nicht gemeldet wird/ nemblich so fern es nicht wider GOTT ist/ denn wider GOtt kan man nichts verheisen/ geloben oder schwören. Daher spricht man; Juramentum non sit vinculum iniquitatis, der Eyd soll niemand zu unbillichen Sachen verbinden. In turpi voto muta decretum, quod incautè vovisti ne facias. Impia est promissio, quæ cum scelere impletur. Hastu was Unehrliches gelobt/ so ändere es / was du gelobt hast unfürsichtig/ das thue nicht. Es ist eine gottlose Zusagung / welche mit Laster soll ins Werck gerichtet werden; Als wenn einer schwüre/ er wollt einem beystehen / einen unschuldigen Menschen zu ermorden/ er wollt Abgötterey treiben/

ben/zur gottlosen Meß gehen/ er wollt helffen das Vatterland verrathen/und was dergleichen mehr ist. Ein solchen Eyd und Zusagung ist kein Mensch zu halten schuldig. Uber das / so haben wir in der Tauff dem ewigen wahren GOtt gelobt und geschworen / daß wir ihn allein ehren / und nach seinen Gebotten leben. Wie solte denn das kräfftig seyn/das wider solchen Tauff-Bund laufft? In Summa/gottlosen Eyd halten/ist noch ein grössere Sünd. Darumb hat David recht gethan / daß er seinen Eyd nicht gehalten hat / darvon wir lesen/ 1. Samuel. 25. Da er / David / muste flüchtig seyn vor dem König Saul / und höret in der Wüsten / daß Nabal seine Schaff beschur/ schickt er eine ehrliche Legation zu ihm / ihn umb ein Ritter-Zehrung anzusprechen / als ers aber abschlägt/ wird David zornig / und spricht zu seinen Männern: Ein jeglicher soll sein Schwerd umb sich gürten. David gürtet sein Schwerd auch umb sich / und wie er hernach zu Abigail/ Nabals kluger

ger Haußfrauen sagt: Er sey willens
gewesen dem Nabal nichts überbleiben
zu lassen / biß an den liechten Morgen/
auch den allergeringsten nicht. Da a-
ber solches Abigail erfähret / eylet sie/
und nimbt zweyhundert Brod / zwo
Lägel Weins / und fünff gekochte
Schaff/fünff Scheffel Meel/ hundert
Stück Rosin/und zweyhundert Stück
Feigen/ládts auf Esel/ und kompt da-
mit zu David / und mit einer weisen
vernünfftigen Rede stillet sie seinen
Zorn / daß er das Geschenck annimbt/
und wieder seines Wegs ziehet. Nun
hätte David wohl billiche Ursach zu
zürnen / und die Rach fürzunehmen/
dieweil aber Abigail in das Mittel
kompt/hält er an sich/dañ er sahe/ was
für ein unbillicher Handel hierauß er-
folgen würde / er würde wider das
fünffte Gebott: Du solt nicht tödten;
die fromme Matron Abigail jämmer-
lich um̃gebracht/und unschuldig Blut
vergossen haben. Dergleichen Tyran-
ney würde er auch geübt haben an Na-
bals Dienern / unter welchen etliche
fromm/

fromm/ und in diesem Fall unschuldig waren; Er wuste auch / daß in solchen Bedrohungen ein rechte ernste Buß ausgenommen war / wann die Menschen das Ubel reuet / wie GOtt selber wahre Buß und Bekehrung ausnimt/ wie das Exempel der Niniviter beweiset/ da der HErr ihnē auch drohet/ daß die Stadt noch in viertzig Tagen sollte untergehen / da sie aber / sampt ihrem König / ernstliche Buß thun / hält der HErr mit der Straff innen. Und soll in diesem fall auch gelten/ was die Juristen sagen: *Juramenta calore iracundiæ facta non habere authoritatem.* Der Eyd / der aus hitzigem Zorn herkompt/ gilt nicht/ und ist unkräfftig.

2. Also redt auch *Augustinus* von Davids Eyd: Warumb hat David/ der so heilig geschworen hat / daß er nicht allein den Nabal / sondern sein gantzes Hauß vertilgen wölle / wider solchen Eyd gehandelt? Darauff ist zu antworten/ daß er wohl aus gerechtem Zorn geschworen habe / daß er aber Barmhertzigkeit gebraucht habe/ ist ein

Anzei-

Anzeigung eines weisen Raths und Vernunfft. So thut nun David recht / daß er seine Sünde mit dem hitzigen Eydschwören begangen / erkennet und sagt: Gelobet sey der HErr / der GOtt Israel / der dich heutigs Tages mir hat entgegen gesand / und gesegnet sey dein Red / und gesegnet seyst du / daß du mir heut erwehret hast / daß ich nicht wider Blut käme / und mich mit eigener Hand erlöset habe. Also lesen wir von Hippolyto, einem frommen ehrlichen Heyden / da er beredt von seiner Mutter Phædra schwöret / er wollte thun / was sie von ihm begehren würde; Da aber Phædra unehrliche Handlung und Blut-Schand ihm anmuthet / spricht er: Ich hab mit der Zungen geschworen / aber nicht mit meinem Gemüth.

3. Also Herodis Exempel kan nicht gebilliget werden: Da er seinen Jahrtag begehet / und ein groß Abendmahl zurichten läst / seinen Obersten und Hauptleuten / und Fürnemsten in Galilæa / tritt hinein die Hoff-Docke der

Hero-

Herodias Tochter / die Salome / wie sie genennet wird / welche für den Gästen ein Buben-Tantz anfähet / solches gefält Herodi / und denen / die mit zu Tisch sitzen so wohl / daß der König ihr mit einem Eyd verheist / was sie bitten werde / wolle er ihr geben / biß an die Helffte seines Königreichs. Wie sie von ihrer Mutter unterrichtet wird / bittet sie umb das Haupt Johannis des Tauffers. Das Füchßlein Herodes wird traurig / doch umb des Eyds willen und deren / die zu Tisch sitzen / will er sie nicht lassen ein Fehl-Bitt thun / schicket bald hin nach dem Hencker / und läst den heiligen Mann im Gefängnuß enthaupten / das blutige Haupt / davor ein ehrliche / tugendsame Jungfrau sollte billich ein Abscheuen gehabt haben / wird auf einer Schüssel ihr überantwort / das gibt sie ihrer Mutter. Wie aber das GOtt gefallen habe / daß Herodes solchen Eyd hat gehalten / weiset die Straff aus / dann über zehen Jahr / nachdem er Johannem entleibt / acht Jahr / nachdem er Christum verspottet / ihm

ihm ein weiß Kleid angezogen/und ihn wider zu Pilato geschickt hatte/ wird er von dem Keyser Cajo Caligula, mit seiner Herodiade gen Leon in Franckreich verschickt / darumb / daß er der Verbündnuß halben mit der Parther König in Verdacht kommen war / da sie auch beede gestorben seyn. Die Täntzerin/der Herodias Tochter/empfähet auch ihren verdienten Lohn/wie Nicephorus schreibt lib. 1. cap. 20. Denn als sie in der harten Winters-Zeit über ein Wasser sollte gehen / gehet das Eyß unter ihr ein / daß sie hinein fällt biß an den Kopff / das Eyß stöst ihr ihren verfluchten Schedel hinweg / mit dem andern Cörper geylt sie / wie eine Täntzerin unter dem Wasser; wie sie gesündiget hatte/also wird sie auch gestrafft / sie hatte dem fromen Johanni sein Haupt abgedantzt/so muste sie ihr Haupt wiederumb so jämerlich durch das Eyß verlieren ; Denn wormit jemand sündiget / darmit wird er auch gestrafft/Sap. 11.

4. Weiter pflegt man zu sagen: Va-

let Juramentum salvo jure superioris, das ist/ der Eyd gilt/ und ist kräfftig/doch ohne Abbruch der Gerechtigkeit des Oberherren. Ein Exempel haben wir gehört/ Num. 30. Wenn ein Weibsbild/ dieweil sie noch in ihres Vatters Hauß/ und im Magdthum ist/oder ein Weib/die ein Mann hat/ etwas gelobet / und ihr Vatter und Mann hören diß / und schweigen darzu still / so gilt alles Gelübd / und alle Verbündnuß / dessen sie sich über ihr verbunden haben. Wo aber ihr Vatter oder Mann des Tags / wann sie es hören / ihnen wehren / so seyn sie ihres Gelübds loß/ daß sie auf sich hatten / und der HERR werde ihnen gnädig seyn / dieweil ihr Vatter oder Mann ihnen gewehret haben. Jedoch hat solches auch sein Maß / daß man dem Oberherren die Gewalt uñ Macht nicht einraume / alle Eyde eigenes Gefallens zu cassiren und auffzuheben/ wie der Bapst den Eyd des Königs Uladislai, und des Türckischen Keysers Amurathis, dardurch zwischen beyden

beyden ein beständiger Fried auffgericht ward/ zerreist und vernichtet/ unter dem Schein: Der Eyd/ ohne Bewilligung der Obern/ ist unkräfftig; Die König aber und andere Potentaten seyn unter dem Bapst/ darumb solle dieser Eyd des Königs Uladislai nicht gehalten werden; Das läst aber GOttes Wort nicht/ dann den Geistlichen ist nicht Weltlicher Gewalt von GOtt gegeben/ und wenn der Bapst und die Bischöff solches Gewalts sich anmassen/ so schreiten sie aus ihrem Beruff/ und thun unrecht.

5. Zum andern fragt sichs: Wenn zwey junge Leut sich mit Eyd verpflichten/ ohne Wissen und Willen der Eltern einander zu heurathen/ ob solche Verpflichtung gelte? Antw. Nein: Weil es ist wider das vierdte Gebott. Darnach lehret uns GOttes Wort/ daß die Kinder ohne der Eltern Wissen sich nicht mit jemand verloben sollen/ als Exod. 21. spricht Gott: Wenn einer eine Dirn seinem Sohn geben will/ so soll er Tochter-Recht an ihr

thun/ Deut. 7. Eure Töchter sollt ihr nicht geben ihren (der Heyden) Söhnen / und ihre Töchter sollt ihr nicht nehmen euren Söhnen. 1. Corinth. 7. Wer seine Tochter verheuratet / der thut wohl. Ferner haben wir auch Exempel heiliger Leut; Gen. 24. fertiget Abraham seinen Knecht ab/ seinem Sohn Isaac ein Weib zu freyen. Judic. 14. will Simson der starcke Held nicht heurathen ohne Vorwissen seiner Eltern. Isaac gibt seinem Sohn Jacob Befehl / wo und wie er heuraten soll. So haben wir auch der ehrlichen Heyden Exempel: wie das Jungfräulein Hermione sagt zu Oreste ihrem Werber: Was meinen Heurath belangt/ da laß ich meinen Vatter um sorgen / und will mir nicht gebühren/ daß ich viel darvon disputire und urtheile. Der streitbare Held Achilles will sich auch zu eines Königs Tochter nicht verheurathen/ ohne Bewilligung seiner Eltern. So wissen die Schuler aus ihrem Terentio, daß der alte Simo seinen Sohn Pamphilum enterben

ben will / daß er hinter ihm ein Weib genommen hätte. Es erfordern auch solches die Keyserlichen Rechte/die sagen: Daß die Söhn sollen der Eltern Bewilligung haben / unter deren Gewalt sie seyn / dann das erfordere das natürliche und weltliche Recht. Drum sollen auch die Kinder billich behertzigen die grosse Gefahr / welche solches heimbliches Verstecken und Heuraten mit sich bringt/denn oft werden sie mit List und Betrug/oder durch die blinde Lieb zu solchen Hinverlübdnussen verursacht/darein bald ein Reu kompt.

6. Es gibt auch solches offt Ursach zu einem bösen Gewissen / und werden die Kinder auch offt von GOtt hefftig umb solcher Sünden willen gestrafft. So bezeugets auch die Erfahrung/daß solche Ehe/die man mit Sünden anfähet / selten wohl gerathen. Es ist aber eine rechte Höll in diesem Leben / zwey müssen beysammen seyn / und können und mögen doch nicht beysamen seyn. Und gilt hie nicht/daß man sagē wolt: Ists doch ein ehrliche Sach / warumb

solten denn die Kinder nicht Macht haben zu heurathen/auch ohne der Eltern Wissen? Antw. Es ist unmüglich etwas fürzubringen/das das vierdte Gebot umbstossen köndte. Zum 2. Weltliche Obrigkeit seyn/und das Schwerd tragen/ das Kirchen-Ampt/seyn auch ehrliche und Göttliche Aempter; Du solt aber darum dich nicht mit Gewalt in solche Aempter eindringen. Also/ Geld und Guth haben/ reich seyn/und des Reichthumbs recht gebrauchen/ist auch nicht unehrlich / du solt aber einem solchen reichen Mann das Seinige nicht rauben und stehlen.

7. Sagstu: Es seyn aber die Kinder nicht leibeigen/ sondern frey / und sollen nicht gezwungen und genöthiget werden? Darauff antwortet ein Heyd Lucius Crassus: Wir seyn der Gesetz Knecht/daß wir frey seyn kōnen. Freyheit ist nicht ein Muthwillen zu handeln wider GOtt und den Gehorsam/ den man den Eltern zu leisten schuldig ist. Sagstu ferner: Es stehet geschrieben: Der Mensch wird Vatter und

Mutter verlassen / und seinem Weib anhangen. Und abermal: Was Gott zusammen gefügt hat/soll der Mensch nicht scheiden. Was belangt den ersten Spruch/ists wahr/daß ein Mensch Vatter und Mutter verlassen soll/und seinem Weib anhangen/ was die Eheliche Beywohnung/beyde zu Tisch und Betth/aber nicht/ was den Gehorsam gegen den Eltern belangt. Der ander Spruch ist auch wahr: Was GOTT zusamm gefügt hat / ꝛc. Die fügt aber GOtt zusammen/ die nach seiner Ordnung und Gebett zusam̃en in den Ehestand kommen/sonst müste man sagen: Daß auch Ehebrecher und Ehebrecherin von GOtt zusammen gefügt werden/ die doch thun wider GOttes Gebot und Ordnung. Sagstu: Ja ich hätte aber da ein Heurath für mich/ mein Hertz trägt mich zu der Person/ und ich weiß / daß ich nicht übel anfahren würde / aber meine Eltern wehren mir aus lauter Geitz/denn sie besorgen sich/sie müsten das Geld herauß geben/ sie förchten sich auch/sie müsten meiner

in dem haußhalten/und zu ihrer Hand-
thierung entbehren? Wenn das ge-
schicht / und die Eltern durch ehrliche
Leut gebetten / sich nicht wollen bewe-
gen lassen/und haben sonst keine erheb-
liche Ursach /den Kindern die Heurath
abzuschlagen: so soll die Obrigkeit hier-
innen solchen jungen Personen recht
schaffen / damit Übel verhütet werde/
wie auch die alten Recht vermögen;
Welche Eltern den Kindern/die unter
ihrer Gewalt seyn / verbieten / sich zu
verheurathen / oder die kein Heurath-
Guth ihnen geben wollen / die sollen
nach der Ordnung beyder Keyser Se-
veri und Antonij, durch die Pfleger
und andere Obrigkeiten gezwungen
werden / den Kindern die Heurath zu
geben / und die Morgengab folgen zu
lassen. Es sollen auch die Eltern die
Kinder zu keiner Heurath nicht nöthi-
gen/da sie nicht Lust und Lieb zu haben/
dann bey solchem Ehestand sich aller-
ley zu befahren ist. Rebeccæ Freund-
schafft fordert die Jungfrau für sich/
und fraget/ob sie auch ihren Willen zu
solcher

solcher Heurath geben wölle/ nachdem sie nun der Jungfrauen Willen vermercken/ folget die Zusagung.

8. Drittens fragt sichs: Ob einem zu gestatten mit Eyd zu bekräfftigen/ er habe deren/ so er geschwängert/ nicht die Ehe zugesagt? Antw. Es ist nicht zu gestatten/ sondern vielmehr der Geschwängerten/ wofer sie nicht ein ruchlose Dirne ist/ wovon Cl. Carpzovius in Jurispr. Cons. Tit. 4. defin. 44. zu lesen: Will uñ kan nun die Geschwängerte den Eyd ablegen/ so muß Stuprator sie ehelichen/ oder er wird in Verbleibung dessen von der Weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billich compelliret und angehalten. Dieses soll nun die Weiberthörichte Jugend bedencken/ und die leichtglaubigen Dirnẽn mit Versprechung der Ehe zu fleischlicher Vermischung nicht sollicitiren und verleiten/ der Meinung/ daß sie darnach wacker läugnen/ und endlich erhalten wollen/ daß sie die Ehe ihnẽ nicht versprochen. Aber das ist ein un-Christliches/ und

zugleich alberes Vornehmen/ denn du auf solchen Fall zu keinem End gelassen wirst/ sondern must gewärtig seyn/ was dir darauß entstehen werde/ wenn Gegentheil schwöret/ nemlich/ daß dir das Seil darnach über deine Hörner geworffen werde / mit welchen du dich nicht mehr wehren darffst. Ja wenn gleich eine Dirne / der die Ehe gewiß wäre versprochen worden/ einen wolte loß geben / wenn Gegentheil solches verläugnete / und keine Affection zu ihr trüge / so darff und kan sie solches nicht thun. Denn da ist die allgemeine Juristische Regul: In potestate partium non est dissolvere conjugium, Gloss. in l. 3. §. Quacunque verb. agitur, das ist/ zwo/ männliche und weibliche/ Personen können sich wohl mit einander verloben / verknüpffen und verbinden mit Hand und Mund: Aber solches Band wieder zu trennen und aufzulösen/ stehet bey ihnen nicht/ und wird solches vorzunehmen von keinen Rechten und Gesetzen ihnen zugelassen. Die Ursach ist diese / welche

obge-

obgedachter Herr Carpzov. anzeucht: à DEO vinculantur, & ab ejus autoritate dependent, das ist/ sie sind von GOTT zusammen verbunden / und müssen sich nach seinem Recht / Willen und Gebott hierinnen reguliren und richten. Matth. c. 19. v. 6. Wer wollte das trennen/ was GOTT zusammen gefüget / oder gleichsam in ein Joch gespannet hat/ wie der Nachdruck des Griechischen Wörtleins es mit sich bringet. Doch ist dieses dabey zu gedencken / daß es einem Richter zustehet / der die Sachen wohl innen hat / alle Umstände fleissig erwigt und überleget / auch zimmliche Nachricht in einem und dem andern hat / aus Richterlichen Ampt einem Mañs-Bild in solchem Fall auch vermittels eines leiblichen Eydes sich zu reinigen und zu schwören / aufzuerlegen / nachdem er zuvor genugsamb vor der Gefahr und Straff des Meineydes verwarnet worden.

9. Vierdtens fragt sichs: Wie der Eyd zu verstehen/ nach dem Sinn und

Meynung des Schwörenden / oder deß/dem geschworen wird? Die Scholastici haben hie eine Distinction, es werde der Eyd auf zweyerley weise betrachtet. 1.quoad conscientiam, was anlanget das Gewissen / 2. quoad formam externam, was die eusserlich Form und Notel desselben betrifft. So von dem Gewissen die Frage ist / so schwöret einer entweder auffrichtig und ohne falsch/oder listig und betrieglich. So ers redlich und auffrichtig thut / so ist er verbunden zu halten / was er geschworē/hat ers aber aus List und betrüglich gethan / so ists verbunden auf den Sinn/Meinung und Verstand dessen / den er hat hintergehen und betriegen wollen. So viel aber in foro civili, die Formul des Eydes anlangt/so müssen die Wort der Schwörenden / wie sie in gemein zuverstehen / aufgenom̄en werden/ uñ so was zweifelhafftiges driñen/nach der Obrigkeit Erkändtnuß und Ausschlag æstimiret uñ geurtheilt werdē. Besihe *Menger.* & *Amesium in Medull. Theol. p.226. Num. 29.*

10. Endlich ist eine hochwichtige Frage: Ob nicht Christliche Regenten im Gewissen verbunden seyn ihre Consilia dahin zu richten / damit die Eyd gemindert / und also Meineyd præcaviret werden? Hierauf antwortet der Geistreiche Herr D. Elias Veiel im Beytrag ad pia desideria p. 107. Ich bin nicht der Widertaufferischen Meinung / als ob man gar keinen Eyd schwören dürffe / wenn es gleich auch die Ehre Gottes / gemeine Wolfarth / die Offenbahrung der Warheit / und des Unschuldigen Rettung erheischen solte; Aber das wünsche ich / daß doch Gewissenhaffte Oberkeitliche Personen und Rechts-Gelehrten der Sachen nachdencken wolten / ob man nicht umb vieler Ursachen willen / allerley Eydschwüre abzulegen pflege / welche einer solchen hohen Bezeugung nicht werth seyen? Wie viel Eyde geschehen doch / von wegē alter Gebräuchen / daß man denselben nachkommen wolle / welche Gebräuche doch längsten abkommen / und weil die Zeiten und Leu-

the sich geändert/ schlechter Ding nicht mehr können gehalten werden? Noch beschwöret man dieselbe theuerlich/ worüber ich viel Gottsfürchtige Personen habe seufftzen hören. Wolte GOtt/ daß irgend ein fürtrefflicher Mann/ der dieser Sachen erfahren/ die Materi von dergleichen Eydschwüren wohl überlegen/ und zu einer Minderung Rath an Hand schaffen wolte/ besonders ich von hochgelehrten Juristen selbst verstanden/ daß man hierinnen billich remediren solte. Einmahl wird Gottes Name durch gar viel Eydschwür greulich mißbrauchet/ manch frommer Mensch wird wider seinen Willen meineydig gemachet/ und Gottes Straff über Statt uñ Land gehäufet. Solches Christliche Verlangẽ ins werck zu richtẽ hat der fürtreffliche JCtus Hr. D. Jac. Otto, Com. Palat. Cæs. & Consiliar. Ulmens. im herrlichen Tractat, Erkandtnuß GOttes uñ seiner selbst/ welcher mir gleich jetzo beym Schluß dieses Wercklein zu hand kommet/ ein stattliches Beden-

cken

cken angefüget / welches dergestalt beschlossen wird: Wenn dich / O frommer Leser/des gemeinen Wesens Heyl und Wolfarth bewegen kan; Wenn dich einige Reformations-Sorg der Policey anfechtē mag / so bitt ich dich/ hier mit deinen Betrachtungen still zu stehen / und zu erwegen / wie die Responsa der alten JCtorum schnurstracks einander entgegen sind den führenden Consilijs, welche Wort reiffe und merckwürdige Anmerckungen von Meyd-oder Minderung der Eyd/ daß so viel es immer seyn kan / selbige aufs genauest / und nicht anderst als Gewürtz sollen gebrauchet werden. Paulò post wird angeführet p. 402. wie löblich in einer fürnehmen Stadt viel Mißbräuch abgeschaffet worden/ indem nicht nur die in Abgang gerathene Articul zu reduciren und cassiren / sondern auch die Rechts-und Gerichts-Händel zu præcaviren und abzukürtzen/ solche Anstalt gemacht worden/wann solche fördrist vor regierendem Burgermeister-Ampt / oder den

höchsten Häuptern angebracht / darauf zwischen denen Partheyen die möglichste Güte tentirt / und in Entstehung deroselben / ihnen beederseits / nach der Sachen Gefährlich- oder Schwerwichtigkeit / entweder zween Fürsprecher von HH. Ober-Richtern und des Raths / ihr Verlangen mündlich in Pleno zu exponiren und gegen einander zu ventiliren / nach genommenem Abstand debattirt und entscheiden / oder die Altheilige Nothurfft durch zweyer / aufs höchste vier Schrifften Wechßlung E. E. Rath zu insinuiren und zu übergeben vergünstiget / auch da diese vollständig beysammen / den Raths-Consulenten zu deliberiren und zu bedencken zugestellt / von welchen dann ihre unfürgreiff- und unfürschreibliche Relatio cum Voto eingereicht / auch gemeiniglich vor eröffnetem Bescheid einiger Verglich nochmahlen zu allen Theilen versucht / und also alles in allem vor erster Instanz Summarischer Weiß geendigt und beschlossen wird. Welches abgekürtzte

Recht-

Rechtliche procedere dann / den starcken Lauff der vor diesem kostbar- und weitschwäuffig hervor-gesuchten Statutenmässigen Provocationẽ für das Obergericht / nach jetzig- und künfftigen (leider) immerhin nur ärger sich anlassenden Zeiten und Leuten / jedoch ohne confusion der Gerichten und Gerichtlichen Processen / in herba sistirt/ gehemmet und gehindert/woran dann dem gemeinen Wesen / und den Partheyen selbsten mercklichen daran gelegen / daß die Gerichte ohne Aufschub und Verlängerung des Rechtens / schleunig geendet / die Streithändel abbrevirt / und nicht multiplicirt werden. Mehr ist hievon im Anhang meines Tractats: Unzeitige Neue Zeitungs-Sucht / wie auch im Buch von Verbesserung der Mißbräuch in allen Ständen part. 3. gehandelt worden.

S. D. G!

Eyd eines Richters.

JCh schwöre zu GOtt und den Gerichten / das Recht nach meinem Vermögen / und höchsten Verstande

zu

zu lehren und zu stärcken/ und das Unrecht zu wehren und zu hindern / den Armen als den Reichen zu schützen / niemand nichts anders / denn abgehandelt / ertheilen / alle Sach richtig/ ohn übermässige Gebühr verzeichnen / und in die Gerichts-Bücher verschreiben lassen / und also Armen und Reichen / ohne einiges Ansehen / Gerichte und Gerechtigkeit / so wohl auch die Billigkeit/dem Rechten gemäß erweisen/die Sachen in nothdürfftige Verhör von beyden Partheyen einnehmen/ ihre Sachen nicht verschieben / oder umb einiges Nutzes noch Geniesses / auch nicht aus Haß oder Neid in weitläufftige Rechtfertigung setzen oder führen / sondern so viel müglichen/vor weitläuff- und vergeblichen Unkosten / die Partheyen zuvergleichen/Fleiß haben / auch allen boßhafftigen Verbrechungen/sündlichen Lastern und Fällen nicht nachsehen / sondern ohn jemands Ansehen/ Unterscheid der Personen / mit ernster und gebührender Straffe verfahren/allem Ubel/so viel müglich / steuren/

steuren/ und dargegen Tugend uñ Erbarkeit erhalten/ und weder durch Lieb noch Leyd/ Freundschaft/ Magẽschaft/ Gifft oder Gabe / noch von keinerley Ursach willen anders halten/ auch dem Rath und Gerichten allhier verschweigen und gehorsam seyn will; Als mir GOtt helffe!

Vormunds-Eyd.

JCh schwöre daß ich den Kindern N. N. auch allen beweglichen und unbeweglichen Haab uñ Gütern nichts ausgesondert oder ausgeschlossen/ getreulich und erbarlich vorstehen / handeln und bewahren/ die ligende Gründe und Güter nicht verändern/ sondern in gutem Wesen erhalten will / und die N. N. meine Mündlein und ihre Güter/ in- oder ausserhalb Gerichts biß an die hohe Obrigkeit/ als ihre von GOtt verordnete Ober-Vormunder/ zu verantworten / zu vertretten/ und zu vertheidigen / wie und wo dessen nöthig/ und sie uñ das ihre nicht unbeschirmet/ noch was ihnen nutz und gut/ unterwegen

gen lassen / auch der Kinder Haab und Güter / mit Zuziehung unverdächtiger Notarien und Zeugen / offentlich / gu treulich und eigentlich zu beschreiben / nichts davon aussen zulassen / Inventarium darüber zu machen / und derselbigen glaubwürdige Abschrifft bey der Obrigkeit zu hinterlegen / un gebührlicher Zeit auffrichtige un ehrliche Rechnung / Rede und Antwort von solchem Inventario, und meiner Mündlein Haab und Güter / darum zu geben und zu thun / auch meiner Mündlein jährliches Einkommen und Gefälle / es sey woran es wolle / in meinen noch der Meinigen Nutz nicht wenden / viel weniger mich der andern ihrer Güter / in meine oder der Meinigen Brauch zu ziehen / unterstehen / sondern mich dessen gäntzlich eussern / und bey dem allen getreulich und erbarlich ohne Gefährde zu handeln / alles bey Verpfändung und Verpflichtung aller meiner / meiner Erben Hab un Güter / der jetzigen und zukünfftigen / so wahr mir GOtt hier und dort helffen soll / Amen.

Regi-

Register.

Das I. Cap.

WAs durch den fliegenden Brieff Zachar. 5. zu verstehen/ pag. 1.
Wie die Wort Lev. 19. Num. 30. Matth. 5. v. 34. zu verstehen/ p. 4.
wie die Wort Jac. 5. v. 12. zu verstehen/ p. 8. & 21.
wie die Wort Deut. 6. & 10. zu verstehen/ p. 10.
Ob man auch im N. T. Eyd schwören dörffe/ p. 13.
wie die Wort Hos. 4. zu verstehen/ 16.
was vom liederlichen schwören zu halten/ 18.
was Lutherus davon halte/ 21.

Das II. Cap.

Wie der Eyd beschrieben werde/ 23.
wie viel der Eyd auf sich habe/ 25.
woher Eyd den Namen habe/ 28.
wie behutsam damit zu verfahren/ 30.
wer ein Eyd thun könne/ 32.

was

was vom Eyd Jos. 10. zu halten/ 33.
wie das Eyd zu halten/ 36.
wie Obere und Untere solchen sollen halten/ 40.
wer kein Eyd schwören soll/ 42.
Ob man einem leichtsinnigen Menschen ein Eyd aufflegen dörffe/ 46.
wem man müsse schwören/ 47.
was davon zu halten/ weñ man schwöret bey Gott und allen Heiligen/ 50.
Ob man von Juden/ Türcken/ Heyden könne ein Eyd nehmen/ 51.

Das III. Cap.

In welchē Fällē man schwören soll, 54.
wo man nicht soll schwören/ 56.
was die innerliche Form des Eydes sey/ 56.

Das IV. Cap.

Was die General-Vorbereitung/ 57.
wie alle Wort des Eyds zu erwegē/ 59.
wie man soll sehen auf GOtt/ sich selbst und die Sach/ 62.
Von unbedachtsamen Schwüren/ 69.

Das V. Cap.

Wie die Special-Vorbereitung anzustellen/ 71.

wie

Wie die Formul recht zu erwegen/ 75.
was die Wort auf sich haben: So wahr mir GOtt helff! 79.
was die Ceremonien bedeuten/ 81.
was das Evangelium-Buch/ ꝛc. 86.

Das VI. Cap.

Von der Eyd Mannigfaltigkeit.

Was Juramentũ Religionis sey/ 90.
Ob auch Geistliche solchen Eyd müssen leisten/ 93.

Das VII. Cap.

Was sey Juramentum Justitiæ & Æquitatis, 95.
was der Rath- uñ Regenten-Eyd/ 96.
was die Doctorat-Eyd der Theologen/ 98.
der Juristen/ 100.
der Medicorum, 101.
Philosophorum, 104.

Das VIII. Cap.

Was sey Juram. Fidelitatis, 105.
was der Burger-Eyd/ 106.
was zu halten vom Steuer-Eyd/ 108.
was der Eyd der Beampten/ 112.
was der Studenten-Eyd/ 113.

was

Was der Soldaten-Eyd/ 114.
Kriegs-Articul/ 116.

Das IX. Cap.

Was sey Juram. Veritatis, 120.
was der Kläger Eyd/ 120.
was Zeugen-Eyd/ 121.
was Juramentum Calumniæ & Malitiæ, 122.
was Juram. suppletorium, litis decisorium, paupertatis, 123.
was Purgations-Eyd/ 124.
was Advocaten-Eyd/ 125.

Das X. Cap.

Was vom gezwungenen Huldigungs-Eyd zu halten/ 130.
was vom gezwungenen Eyd den man Strassenraubern geschworen/ 133.
was zu thun/ so man geschworen/ die Sach zu verschweigen/ 140.
Ob der Eyd zu halten/ so mit List ist auspracticiret worden/ 142.
was von Uhrfehd d' Gefangenen/ 143.

Das XI. Cap.

Vom Falsch-Schwören.

Was vom unbedachtsamen Eyd zu halten/ 146.

Was vom betrüglichen/ 147.
was vom leichtfertigen schwören/ 151.
was vom Meineyd/ 160.
wie vielfaltig Meineyd werd begangen/ 161.
warumm man sich dafür zu hüten/ 162.
Exempel gestrafften Meineyds/ 168.
Viel andere Exempla, 173.
Warumb manche nicht von GOtt in der Welt gestrafft werden/ die doch ihre Eyd nicht halten/ 176.
Exempel von einem Verwalter/ 180.
wie man sich vor Meineyd könne hüten/ 182.

Das XII. Cap.

Von der Außflüchte Nichtigkeit.

Wie schändlich manche die Wort: Ohne Gefährde; mißbrauchẽ/ 188.
wie übel sich betriegen/ die da meynen/ GOtt werde es so genau nicht nehmen/ 191.
It: Sie wollens GOTT schon wieder abbitten/ 192.
Wie das Sprüchwort zu verstehen: Gezwungẽ Eyd/ ist Gott leyd: 195.

Ob

Ob unmüglich sey das Eyd zu halten/ 196.
Was zu halten von denen Stücken/ die nicht mehr in usu, 197.
Was zu halten da man sagt: Man wolle den Eyd halten/ so viel man könne/ 201.

Das XIII. Cap.

Ob man müsse einen un-Christlichen Eyd halten/ 203.
Wenn zwey Leut einander die Ehe mit Eyd versprochen/ obs zu haltẽ/ 211.
Ob der eine geschwängert/ schwören dörffe/ er hab ihr die Ehe nicht versprochen/ 217.
Ob der Eyd zu verstehen nach dem Sinn des Schwörenden/ oder dessen dem geschworen wird/ 220.
Ob nicht die Eyd können gemindert werden/ 221.

S. D. G!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartmann, Johann Ludwig,

Eyd- und Pflicht-Erklärung, Für allerley Standts-Personen und Beampte, auch Burger und sämptliche Diener sampt Vorstellung, wie vielfaltig man durch Meineyd die Seel und Gewissen verwunde

[Rothenburg] 1679

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th Pr 4992#(Beibd. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11294129-5